

Otto Mejer

Reformirte Zustände und Bestrebungen im Königreich Hannover : Auf Anlaß einer Denkschrift des Comite der Conferenz reformirter Geistlicher aus diesem Königreiche erörtert

Leipzig: Druck von J.B. Hirschfeld, [1857?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1868104907>

Druck Freier  Zugang



Mejer B.

V. 3. c.
D.



Beiz
670

Reformirte
Zustände und Bestrebungen

im

Königreich Hannover.

Auf Anlaß einer Denkschrift

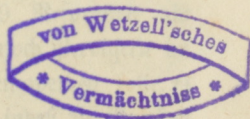
des

**Comite der Conferenz reformirter Geistlicher aus
diesem Königreiche**

erörtert

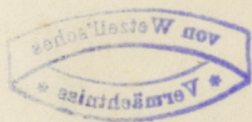
von

Dr. Otto Mejer.



Veröffentlichung des Vergleichs

Verichtigung: Seite 47 Zeile 16 und Seite 48 Zeile 2 muß es
statt „Delftyler Vergleich“ heißen Haagischer Vergleich.



Reformirte Zustände und Bestrebungen im Königreich Hannover.

1. Prolegomena.

Unter den heutigen hannoverschen Landestheilen werden die dem königlichen Hause schon von Alters her unterworfenen als sogenannte althannoversche Lande von den übrigen unterschieden. Sie bilden den Kern und Hauptbestandtheil des Königreichs und sind seit der Reformation mit Entschiedenheit lutherisch; welchen Charakter sie theils durch eine Reihe fürstlicher Religionsreversalen, theils durch die beiden in diesen Provinzen bis heute gültigen Kirchenordnungen documentiren. Die Lüneburgische, indem sie Calvinisten z. B. zu Gevatter zu bitten verbietet (Kap. 6. §. 4), und wenn auch nicht namentlich, doch der Sache nach — „die mit Kezerei und falscher Lehre beladen seyndt“ (Kap. 9. §. 3) — der Kirchenzucht unterwirft, recipirt die Concordienformel als Symbol. Die Calenbergische mißt zwar der Concordienformel symbolische Geltung nicht bei, verwirft jedoch die reformirte Lehre in eben so deutlichen, als harten Worten (S. 64 und 74), und nennt in der sogenannten Vorrede d. i. Einführungsverordnung vom 1. Januar 1569 Reformirte als Solche, deren Kezerei weder bei Unterthanen noch Predigern im Lande geduldet, sondern gänzlich ausgeschlossen werden solle. *)

Von solcher Ausschließlichkeit ging man indeß zu Gunsten des freien Gewissens der Unterthanen als Einzelner schon sehr früh und mit ebenso aner kennenswerther, als anerkannter Liberalität ab. Man duldete in den althannoverschen Landen Katholiken und Reformirte als vollberechtigte Glieder des öffent-

*) Die hiermit übereinstimmende Lauenburgische Kirchenordnung kann außer Betracht bleiben, da ihr Gebiet nicht eigentlich „althannoversch“ und seit 1815 für Hannover auf ein Minimum reducirt ist.

lichen Wesens, ließ sie innerhalb der Schranken wie ihres persönlichen, so eventuell ihres häuslichen Lebens ihrem Bekenntnisse gemäß sich geriren, und räumte ihnen also freie Hausandacht ein. *) Damit hatte man jedoch nicht auch der reformirten Kirche gestattet, ihr institutives Leben im Lande zu entfalten, Wort und Sacrament zu verwalten, Gemeinden zu stiften, zu weiden, zu erweitern, zu regieren. Wollte man daher — um den alten, correcten Sprachgebrauch der Reichszeit hier beizubehalten — nicht mehr bloß den Reformirten „Gewissensfreiheit“, sondern der reformirten Kirche „Religionsübung“ irgend einer Art, sei es öffentliche, sei es private**), gewähren: so bedurfte es dazu besonderer Verfügungen, die in den althannoverschen Provinzen bis zum Staatsgrundgesetze von 1833 niemals allgemein, sondern nur für einige wenige reformirte Gemeinden local und bedingt erlassen worden sind. Denn die Verordnung über die Verhältnisse der christlichen Religionsparteien vom 28. September 1824, in welcher die Principien des Staatsgrundgesetzes allerdings schon sich ankündigen, enthält doch eine derartige allgemeine Verfügung, genau betrachtet, noch nicht, oder wenigstens noch nicht deutlich.

Wollte man aber auch hierüber streiten: das jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß die vor 1824 beziehungsweise 1814 zurückliegende Zeit den lutherischen Typus der althannoverschen Landestheile als Regel vollkommen festhielt, so daß sie Ausnahmen von demselben nur mittels besonderer Privilegien, und zwar zunächst zu Gunsten französischer Refugiés constituirte, die — mit leidswürdig und nützlich wie sie waren — im Lande aufgenommen werden sollten. Die erste solche Gemeinde, zugleich mit bürgerlicher Selbständigkeit als französische „Kolonie“ ausgestattet, entstand 1685 zu Lüneburg, die zweite 1690 in Ha-

*) Die sog. *devotio domestica simplex*.

**) Von welcher die sog. qualificirte Hausandacht nur eine von späterer Doctrin erfundene Abart ist: — Vergl. Jahrg. 1855 dieser Zeitschrift. S. 644.

meln; beide sind indeß wieder untergegangen, während zwei andere im Jahre 1699 anerkannte in den Städten Celle und Hannover noch bestehen, früh verschmolzen mit deutschreformirten Gemeinden von etwas jüngerem Datum, und dadurch unter einigermaßen modificirten Verhältnissen. Eine dritte 1708 zu Münden aufgenommene Gemeinde ist nicht eigentlich eine französische, sondern ursprünglich deutsch; und ebenso die vierte und letzte, die zu Gunsten der Universität seit 1753 in Göttingen constituirt ward. Jede dieser Gemeinden hat ihre besondern Schutzbriefe, und der durch dieselben auch den deutschen aufgeprägte französisch-reformirte Verfassungstypus wird dadurch vollendet, daß die genannten vier hannoverschen Gemeinden, mit denen zu Braunschweig und Bückeburg in einer bereits 1703 gestifteten, später umgestalteten sog. Conföderation vereinigt, eine Synode bilden, und das Kirchenregiment theils durch diese selbst, theilst mittels eines von ihr gewählten Moderamens führen. Dem Landesherrn steht in Bezug auf sie keinerlei Kirchengewalt, sondern nur das dem Staate gebührende Kirchenhoheitsrecht (*jus circa sacra*) zu; so daß die presbyterial-synodale selbständige reformirte Kirchenverfassung vollständig bei ihnen ausgebildet ist.

Eine ähnlich geringe Zahl reformirter Gemeinden fand Hannover vor, als es 1715 die Herzogthümer Bremen und Verden erwarb. Zuerst waren derselben nur drei, von denen bloß eine ihre eigenen Kirchen- und Schulgebäude etc. besaß, während die beiden andern sie noch mit Lutheranern zu theilen hatten. Im Jahre 1741 kamen zwei andere Gemeinden, durch Abtretung von Bremischem Stadtgebiete, hinzu, behielten jedoch bis 1827 noch ihren Zusammenhang mit dem städtischen Kirchenregimente. Alle fünf Gemeinden sind ursprünglich lutherisch, und erst von Bremen aus, zu dessen Gebiet auch die ersten drei zeitweilig gehört haben, in demselben Maße, wie die Stadt-Bremische Kirche selbst, calvinisirt. Seit sie zu Hannover gehören, stehen sie unter dem lutherischen Consistorium der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade, besitzen jedoch in einer näheren Verbin-

dung untereinander einige Selbständigkeit; von der unten Genaueres. Im Uebrigen sind diese fünf bremisch-reformirten Gemeinden insofern ähnlich wie die vier französisch-reformirten situirt, als sie gleichfalls innerhalb des lutherischen Landes eine besonders begründete Ausnahmestellung einnehmen: nur daß dieselbe dort auf Privilegium, hier eher auf völkerrechtlichem Grunde beruht.

Numerisch sind beide Exemptionen höchst unbedeutend; denn die bremischen Gemeinden betragen jetzt etwa 6500, die althannoverschen nur 1800 Seelen. Sie waren bis 1815 in Hannover die einzigen. — Der Erwerb der englischen Krone, und der in Folge davon geschehene Uebertritt des damaligen Landesherren zur anglicanischen Kirche veränderte diese Sachlage so wenig, daß vielmehr Churhannover ganz so lutherisch blieb, wie vorher, und so gewiß die Regierung gegen Reformirte tolerant war, dennoch J. K. Fürchteg. Schlegel (Churhannöv. Kirchenrecht II. 143) noch im Jahre 1802 berichten konnte: „Da auch außer diesen Gemeinden Reformirte an andern Orten dieses Landes sich aufhalten, so dürfen diese jedoch ohne besondere Concession Königlich Landesregierung keinen Geistlichen ihrer Religion zu sich kommen lassen.“ Worauf er verschiedene Beispiele derartiger, immer nur für vorübergehende Einzelfälle bewilligter Concessionen mittheilt. — Nicht mehr wirkte auf diese Verhältnisse der am 1. Januar 1753 zunächst auf 30 Jahre begonnene, nach Ablauf derselben aber, da die Pfandsumme nicht erlegt war, vertragsmäßig verlängerte Pfandbesitz der reformirten Grafschaft Bentheim ein. Denn wiewohl antichretisch beseffen, blieb das Bentheimische damals ein eigenes vom Althannoverschen völlig getrenntes Territorium.

Erst das Jahr 1815 hat dem nunmehrigen Königreiche Erwerbungen von kirchlich-reformirtem Charakter gebracht, die auch für das übrige Land Bedeutung gewannen.

Der 32. Artikel der Wiener Congreßacte incorporirte ihm das Bentheimische als mediatisirte Standesherrschaft, und erwarb

ebenso die Kreise Meppen (Nremberg) und Emsbüren; während der 27. Artikel dieser Acte, vorhergegangenen Staatsverträgen mit Preußen gemäß, das Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland und die jetzt sog. Niedergrafschaft Lingen mit Hannover vereinigte. — Diese Territorien bildeten seitdem den westlichsten Theil des Königreichs und formiren, eines am andern liegend, einen von Süden nach Norden sich erstreckenden nur wenige Meilen breiten Landstrich, mit welchem Hannover von der Grenze des schon früher ihm erworbenen Fürstenthums Osnabrück her, zwischen Holland und Oldenburg die Ems hinab bis ans Meer greift. Die bis zu ihrer Mediatisirung selbständige Grafschaft Bentheim ist die südlichste, theilweise nach Holland hineinragende von diesen Provinzen; dann folgen nördlich Lingen, welches nicht unmittelbar an Holland grenzt, aber lange Zeit holländisch-oranischer Besitz war, Meppen=Emsbüren, ehemals münsterisch, und endlich Ostfriesland, welches seit Aussterben seiner eigenen Fürsten (1744) zu Preußen gehört hatte. Die kirchlichen Verhältnisse dieser Gegenden waren aus dem Kampfe des westphälischen und ehemals auch des spanisch-niederländischen Katholicismus, des nur in Ostfriesland auf die Dauer wurzelnden Lutherthums, und endlich politisch mächtiger niederländisch-reformirter Tendenzen hervorgegangen: Meppen=Emsbüren blieb katholisch, Lingen, wo zuerst der Katholicismus politisch gehalten war, wurde später von seinen oranischen Herren ebenso gewaltsam reformirt, besitzt aber heute — in vier Gemeinden — doch nur 1043 Reformirte, während die übrige Bevölkerung, neben wenigen Lutheranern, katholisch geblieben ist. Bentheim, Anfangs lutherisch, ist reformirt geworden, und hat gegenwärtig neben 487 Lutheranern und 3628 Katholiken, 23,147 reformirte Einwohner, in dreizehn Gemeinden. In Ostfriesland hat von Beginn der Reformation an, einem im Lande vorhandenen politischen Gegensatz entsprechend, lutherisches und reformirtes Wesen nebeneinander Wurzel geschlagen: letzteres im Anschlusse an die durch holländische Verbindungen

selbständige und dem Landesherrn gewöhnlich auffällige Stadt Emden, in deren Nähe, an den Ufern der Ems, also in der westlichen, an Holland grenzenden Seite des Landes, — das Luthertum hingegen, im Anschlusse an die ehemalige Landesherrschaft, in den übrigen, höher gelegenen Landestheilen. Letzteres hat der Zahl nach ein großes Uebergewicht*); denn das Land zählt in 86 Gemeinden 125,576 Lutheraner, neben nur 52,792 Reformirten, welche allerdings 79 Gemeinden bilden. — Sonach bestanden in Bentheim, Lingen und Ostfriesland drei gegenseitig unabhängige, selbständig neben einander entwickelte reformirte Kirchenkörper, die bloß den Einen verwandtschaftlichen Zug des niederländischen Typus ihres kirchlichen Lebens insgesammt aufwiesen. An welcher Lage der Dinge Hannover zunächst nichts Wesentliches geändert hat.

Von ganz anderem Charakter endlich sind noch vier (anfangs fünf) hessisch-reformirte Gemeinden, mit zusammen jetzt 5500 Seelen, die vermöge einer zu Paris am 23. Semptember 1815 zwischen Hannover und Preußen geschlossenen und von den hessischen Betheiligten genehmigten Convention im Februar 1816 von Hannover erworben worden sind. Sie liegen in und an der vom Fürstenthum Göttingen eingeschlossenen Herrschaft Plesse und werden von drei Geistlichen besorgt, deren einer Superintendent der beiden andern ist.

Hannover hat also gegenwärtig, neben drei nach Größe und Verfassung verschiedenen niederländisch-reformirten Kirchengemeinschaften im Westen des Königreichs, die zusammen etwa 100 Gemeinden enthalten, im Osten seines Staatsgebietes noch vier hessisch-, vier französisch- und fünf bremisch-reformirte Gemeinden, wiederum in drei unterschiedlichen Gruppen, von denen die französische sich selbst regiert, die hessische und bremische, wie von den westlichen die lingenische, in directem Gegensatz hiervon, unter lutherischen Consistorien stehen, wiewohl jede Gruppe mit

*) Nach Uhlhorn in Herzog's Protest. Encyclopädie V. 531.

besonderen Bedingungen; während die ostfriesisch-reformirte Kirche unter einem gemischten, die Bentheimer unter einem rein reformirten Consistorium sich befinden. — Diese sechserlei reformirten Kreise stehen in verfassungsmäßigem Zusammenhange untereinander bis jetzt nicht.

Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß Bestrebungen, sie zu einer einzigen reformirten Kirche des Königreichs zu verschmelzen, in ihnen sich entwickeln mußten. Die kleineren Parzellen können sich vielleicht nur dadurch einige vor dem Independentismus, andere vor dem Aufgehen in die lutherische Landeskirche retten, — in den größern zeigt sich der Wunsch, unter Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregimentes, eine presbyterial-synodale Selbständigkeit auf diese Weise zu erlangen, — alle haben sie die Kräftigung ihrer kirchlichen Stellung von einer derartigen Maßregel zu erwarten. Und wenn auch solche und ähnliche Motive nicht so nahe lägen, wie es wirklich der Fall ist, so wäre schon das durch den Lauf der Geschichte herbeigeführte Nebeneinander dieser reformirten Kirchentreife innerhalb eines überwiegend lutherischen Landes genug, um das Streben zu begründen, daß es auch zum Miteinander entwickelt werde. Zeitströmungen, die nicht erst näher charakterisirt zu werden brauchen, kommen hinzu. Kurz, seit 1848 wurde zu diesem Zwecke eine Conferenz von Geistlichen der reformirten Kirchengemeinschaften des Königreichs Hannover zunächst angestrebt, nach Anfangs vergeblichen Versuchen seit 1855 ernstlich vorbereitet, und im Jahre 1856 in Lingen wirklich gehalten. Diese Conferenz beschloß eine Denkschrift, welche gegenwärtig im Druck erschienen ist und den Titel führt:

„Denkschrift zur Orientirung über die Zustände, Hoffnungen und Bedürfnisse der reformirten Kirche im Königreich Hannover (,) dem H. Kgl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von dem Committee der Conferenz reformirter Geistlicher aus dem Königreiche unterthänigst überreicht. Lingen bei Wilsb. Jüngst 1857. (83 S. 8°).“

Das am Ende derselben unterzeichnete Comité besteht aus zwei ostfriesischen, einem bentheimer Geistlichen, und voran dem Pastor Dr. theol. Hugues in Celle, der, soviel uns bekannt und auch anderweitig schon veröffentlicht worden ist, die Denkschrift formulirt hat: aus Material, welches von Geistlichen der verschiedenen betreffenden Kirchengruppen ihm geliefert war. — Die Wünsche dieser anscheinend den regelmäßigen Wiederzusammentritt beabsichtigenden Conferenz sind (S. 80—83 der Denkschr.) folgende:

1. „Das hohe Kirchenregiment“ (womit das geistliche Ministerium und in höherer Stelle der König gemeint ist) „wolle die sämtlichen reformirten Kirchen unseres Landes als eine reformirte Landeskirche ansehen und als solche behandeln.“

2. „Es wolle dieses damit bekrunden, daß es denselben gestattet, sich als eine Kirche durch gemeinsame Lehnorm, übereinstimmende liturgische Ordnung und zu einem Ganzen gegliederte Verfassungsform zu constituiren.“

3. „Als die gemeinschaftliche Lehnorm wäre der Heidelbergsche Katechismus anzusehen, der, wenn auch nicht dem Schulunterricht, doch der pfarramtlichen Vorbereitung der Katechumenen zu Grunde gelegt werden muß und als das Lehrfundament des in der Confirmation abzulegenden Bekenntnisses anzusehen ist. Der Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden wird dadurch nicht geändert, sondern nur die schon vorhandene Uebereinstimmung desselben documentirt.“

4. „Das übereinstimmende Verfassungsleben in sämtlichen Gemeinden würde dahin auszubilden sein, daß in allen Gemeinden ein Presbyterium errichtet werden würde, und zwar nicht durch Majoritätswahl der Gemeindeglieder, sondern zunächst durch Ernennung der bisherigen Aufsichtsbehörden und später durch Arrogation, wobei der Gemeinde das Recht des Einspruchs vorbehalten bliebe; diesem Presbyterio wären außer der Sorge für das Kirchenvermögen und die Armenmittel das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und die Uebung der Kirchen-

zucht, gemäß der Grundsätze der reformirten Kirche, sowie die Theilnahme an der Regierung der ganzen Kirche durch Beschickung der Classen und Synoden zu gewährleisten.“

5. „Jährliche Classicalversammlungen sämmtlicher Geistlicher, und je eines Aeltesten von jeder Gemeinde hätten unter Beizwohnung eines commissarii Regis stattzufinden, und zwar so, daß die ganze hannoversche reformirte Kirche in vier Classes oder Provinzialsynoden zerfiel: zwei davon würden von den ostfriesischen Kirchen zu bilden sein, die dritte bildeten die Gemeinden der Grafschaft Bentheim und der Niedergrafschaft Lingen, und die vierte die Bremenschen, Bovendenschen (d. i. hessischen) und die Gemeinden der niedersächsischen Synode (d. i. die französisch-reformirten), und zwar so, daß es den Gemeinden in Braunschweig und Bückeburg verstatet wäre, sich in derselben Weise und mit denselben Rechten dieser Classis anzuschließen, wie sie bisher der niedersächsischen Synode angehört haben, wobei sich von selbst verstände, daß die Besitzthümer dieser Conföderation, namentlich ihre Witwenkassen in derselben Weise diesen sechs Gemeinden verblieben, wie eine jede einzelne Gemeinde in dem ungeschmälernten Besitze ihres Gemeinde- und Armenvermögens bleibt. Diese Classen würden die nächste Instanz für alle Appellationen von den Beschlüssen der verschiedenen Presbyterien, und zugleich die Vorbereitungsinstanz für alle Vorschläge in Betracht der Lehre, des Cultus, der Disciplin, der Schule und der Verwaltung, welche der Landessynode zur Berathung und Entscheidung anheimfallen würden, bilden. Die alte reformirte Synodalordnung würde für die Classis, wie für die Landessynode gelten.“

6. „Eine Landessynode wäre alle drei Jahr zu berufen, mit Wechsel des Versammlungsortes durch die Gemeinden der vier Classes, und zu beschicken durch je vier Geistliche und vier Aelteste der verschiedenen Classen. Diese Landessynode bildete dann die höchste Behörde der reformirten Kirche, welche ihre Functionen nur unter Aufsicht und Controle eines Königlischen

Commissairs zu üben und für alle Beschlüsse die Bestätigung und Anerkennung Seitens des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten durch das (richtiger: ein) Moderamen einzuholen hätte.“

7. „Zu den ersten und wichtigsten Arbeiten dieser Classicalversammlungen oder Landessynoden würde die Bestimmung gemeinschaftlicher gottesdienstlicher Ordnungen, Gesangbücher, Schuleinrichtung und Lehrbücher gehören, wobei natürlich, den Grundsätzen unserer Kirche gemäß, es nicht vor allen Dingen auf Uniformität, sondern auf die wahrhafte Förderung des kirchlichen und Gemeindelebens und auf die zweckmäßige Berücksichtigung des Hergebrachten in Sitte und Sprache ankommen würde. Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß, sobald der Entwicklung und Thatkraft des christlichen Gemeindelebens der gehörige Spielraum gegeben ist, dieses vielfache Früchte und reichen Segen für die Gemeinden bringen wird, während es aus Mangel an den nothwendigen Organen gehemmt oder durch unnatürliche Schranken beengt, unfruchtbar bleibt, kränfelt und erstirbt.“

Was die Conferenz will, ist hieraus ersichtlich, und man wird sich nicht täuschen, wenn man annimmt, daß wo nicht alle, doch sehr viele der geistlich lebendigen und tüchtigsten Reformirten in Hannover, derselben Ansicht sind. Die Begründung aber dieser Desiderien in der Denkschrift geschieht so, daß zunächst eine historische Darstellung der in den sechs oben genannten reformirten Kirchengemeinschaften bestehenden Zustände gegeben und hieraus das Resultat gezogen wird, theils daß dieselben keineswegs zu verschieden unter einander seien, um nicht in eine höhere Einheit zusammengefaßt werden zu können, theils daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht wenig Principwidrige und sonst Beschwerende aufweisen, welches der Abhülfe bedürfe. Nun sei mittels der vorhandenen Landeseinheit ein näheres Zueinandergehören dieser reformirten Barcelen ungesucht und durch geschichtliche Fügung bereits eingetreten. Man müsse nur auf dem gewiesenen Wege in einer der Natur

und dem Wesen der reformirten Kirche entsprechenden Art weiter fortschreiten. Diese Art aber werde in den aufgeführten sieben Punkten formulirt.

Die historische Darlegung gewährt einen lehrreichen Einblick in nicht eben bekannte kirchliche Verhältnisse und die daraus gezogenen Folgerungen haben außer ihrem allgemeinen kirchlichen Interesse eine, wie dies auch die Denkschrift empfindet, speciell der lutherischen Kirche zugewandte und für dieselbe keineswegs unbedeutende Seite. Die Denkschrift will „namentlich den lutherischen Mitbürgern und Nachbarn, die sich nach den Lebensregungen innerhalb der Kreise unserer reformirten Kirche umzusehen nicht für überflüssig oder gleichgültig halten, Rechenschaft über ihre Stellung zu den Fragen“ ablegen, „die die brüderliche Gemeinschaft und Gemeinschaftlichkeit im Reiche Gottes berühren“, und das Mißverständniß ablehnen, daß die Tendenzen der Ringener Conferenz den Lutheranern irgendwie feindselig seien.

Allerdings wäre das ein Mißverständniß, und ein großes. Denn Feindseligkeit liegt weder in der Sache, wenn man nicht etwa das den streng Reformirten selbstverständlich inwohnende Streben ungerechter Weise so nennen will, ihre Kirche lutherischen Einflüssen zu entziehen; — noch auch liegt sie in der Form. Ein und das andere lutherischen Ohren nicht lieblich klingende Wort muß man dieser zu Gute halten und überwinden können. Fordern doch wir von den Reformirten das Gleiche. Und wenn die Darstellung von einer unschwer erklärlichen Befangenheit lutherischem Wesen gegenüber und der daher entspringenden Neigung zum Mißverstehen nicht freizusprechen ist, so ist sie doch durchaus angemessen und würdig.

Die Denkschrift findet jene hervorgehobene Bedeutung der Sache für uns Lutheraner im Capitel der Union und führt aus, daß man reformirterseits nach wie vor sich zu uniren ganz bereit sei, nur so lange allerdings für sich werde bleiben müssen, als auf der lutherischen Seite dergleichen scharfe Aeußerungen gegen

die reformirte Kirche vorkommen könnten, wie man sie neuerdings nicht selten gehört habe. Das heißt — wenn man aus der persönlich geformten Schale den sachlichen Kern nimmt — so lange die lutherische Kirche lutherisch bleiben wolle. Denn wenn wir gleich keineswegs in Schutz zu nehmen denken, was an persönlich scharfen Worten einzelner Lutheraner (allerdings um Nichts mehr, als von unlutherischen Seiten) zuweilen auch da vorkommt, wo es der Sache nach nicht nöthig wäre, so gut weiß man doch auf reformirter Seite, oder kann nicht weniger als auf der unsern wissen, daß in Dingen, wie die Union ist, persönliche Neigung oder Abneigung, Art oder Unart nichts Wesentliches austrägt, sondern daß die Einzelnen in solchen Dingen bloß Träger der in der Natur der Sache selbst gelegenen Kräfte sind. Tendirten diese zur Union, so würde keinerlei persönlicher Widerstand sie aufhalten; wie kein persönliches Bemühen sie herbeiführen wird, so lange — oder richtiger weil die Natur der Sache ihr widerspricht. Den Gottesgedanken der Geschichte gegenüber kann der Mensch verstehen und ausführen, oder mißverstehen und verwirren, aber niemals, weder für das Ja, noch für das Nein entscheiden. Stehen und kämpfen wir also ein Jeder, wohin er durch sein in Gott gebundenes Gewissen gewiesen ist, trösten uns des Wortes Gamaliels, und schätzen auch im scharfen Widersacher die Aufrichtigkeit und Hingebung; hüten uns aber, auf die Personen zu schieben, was der Sache gilt. In der Sache liegt es, daß die lutherische Kirche laut predigen muß, die reformirte habe mit ihrem Schriftverständniß Unrecht; wie sie es von der katholischen zu predigen hat. Sie giebt sich kirchlich selbst auf, wenn sie das aufgibt. Und doch ist es gerade dies und nur dies Aufgeben, was die Union in den verschiedensten Formen verlangt, und was auch die vorliegende Denkschrift hier fordert. Sie hat darum nicht Recht, ihre Ablehnung der Union als eine vorläufige, bloß für den Augenblick und seine gereiztere Stimmung gültige hinzustellen, sondern nach der Sachlage ist

ihre Ablehnung von definitiver Bedeutung. Gerade darin besteht zunächst für die hannoversche lutherische Landeskirche, dann aber auch für die lutherische Kirche überhaupt die Wichtigkeit dieser Denkschrift.

Der historischen Eigenthümlichkeit der lutherischen Kirche, die man loben oder tadeln, aber nicht leugnen kann, entspricht ihre Gliederung in Landeskirchen. Zerfällt ein bisher einheitliches Staatsgebiet in zwei, so wird auch das bisherige Kirchenganze dismembrirt: es wäre, wie die Sachen einmal stehen, nicht möglich, dasselbe ungetrennt zu lassen. Ebenso umgekehrt: werden zwei Territorien zu Einem verschmolzen, so muß auch aus den bisherigen zwei lutherischen Landeskirchen eine verfassungsmäßig einzige werden. Vorausgesetzt nur, daß beide wirklich lutherisch und also confessionell schon Eins sind. Kann man die erste Erscheinung nur als unvermeidlich beklagen, so muß man die zweite mit Freuden begrüßen; so gewiß es eine Schwäche der lutherischen Kirchenverfassung ist, daß der dogmatischen Einheit der lutherischen Kirche nicht auch ein einheitlicher Verfassungsorganismus entspricht, und so gewiß jedes Zusammenschmelzen kleinerer Landeskirchen doch wenigstens einen Fortschritt zu solcher Einheit begründet. In Hannover wurden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in dieser Art die Kirchen der althannoverschen Lande unirt; während bei der damals noch bedeutenden Kraft des politischen Sonderlebens einzelner neuerer Provinzen auch deren Kirchenwesen selbständig blieb. So bildeten Lauenburg, später (1715) Bremen und Verden, Osnabrück (1802), Ostfriesland (1815) — von einigen kleineren nicht zu reden — selbständige Consistorialsprengel; und man hätte sagen müssen, daß vor diesen provinciellen Individualitäten die Einheit der hannoverschen lutherischen Landeskirche verfassungsmäßig ganz verschwinde, wäre sie nicht in des Königs persönlichem Oberbischöfsamte und der Theilnahme hervorgetreten, die an dessen Verwaltung das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten be sitzt. Allerdings wird auch hier die provincielle Verschiedenheit

darin wirksam, daß die königlichen Reservate den verschiedenen Consistorien gegenüber nicht dieselben sind, — und andrerseits ist die Vertretung der kirchlichen Einheit durch eine staatliche Behörde nichts weniger, als principiell correct, vielmehr eine augenscheinlich territorialistische Einrichtung. Indes so lange der Minister selbstverständlich ein Lutheraner sein mußte, und die geistliche Mitwirkung bei seiner Arbeit, welche in den ihr stets zu Grunde liegenden consistorialen Vorträgen und Anträgen besteht, dergestalt überwog, daß er und eventuell der König sich meistens darauf beschränkten, die Intentionen der Consistorien zu überwachen und zu bestätigen, war sie wenigstens factisch ausreichend. Erst durch die moderne Centralisation ist ihre bedenkliche Seite hervorgetrieben. Denn seit das Staatsgrundgesetz von 1833 dem staatlichen Sonderleben der Provinzen im Wesentlichen ein Ende machte, lag es in der Natur der Dinge, daß mit der politischen auch die kirchliche Einheit des Königreichs betont ward. Man faßte sie bestimmt ins Auge, und zwar — ganz entsprechend dem das Staatsgrundgesetz beherrschenden politischen Systeme — in der Art, daß eine presbyterial-synodale nach rheinländischem Muster construirte Gemeindevertretung dem landesherrlichen Kirchenregimente mit eben demselben constitutionellen Uebergewichte zur Seite stehen sollte, wie der Staatsgewalt die Kammern. Wobei man in aller Befangenheit dieses politisch-kirchlichen Rationalismus auch die Union als so ganz selbstverständlich ansah, daß das Staatsgrundgesetz sowohl, als die späteren auf derselben Linie weiterschreitenden Verfassungsgesetze schon im Voraus nur von Einer „Evangelischen“ Kirche im Lande sprechen, welche zu organisiren sei. Was wenigstens in solcher Verbindung und aus solchen Gesichtspunkten entschieden unzulässig ist. — Daß nun die künftige Gestaltung der Kirchenverfassung wirklich nicht anders gedacht wurde, ergibt der Zusammenhang und bestätigt die spätere Geschichte, indem gerade wieder die staatsgrundgesetzliche Partei, als sie 1848 ihrerseits zur Herrschaft gelangte, die Kirchenverfassung ganz so, wie

es hier angedeutet worden, „fortzubilden“ wirklich unternahm; und an der Ausführung dieses Gedankens nur durch Umstände gehindert worden ist, die sie nicht beherrschen konnte. Auch hat ihr Gedanke selbstverständlich noch immer viele Anhänger im Lande und taucht in der zweiten Kammer bei jeder Verathung des geistlichen Budgets wieder auf. Die Regierung jedoch scheint ihn aufgegeben und sich auf die Idee einer einheitlichen Consistorialverfassung beschränkt zu haben.

Diese trat anfänglich mit der synodalen Einheit in Verbindung auf. Consistorien und Synoden sollten in Wechselwirkung sein, ihre Bezirke einander entsprechen, der Landessynode ein oberstes Consistorium gegenüberstehen. Als in Folge der neuen Gerichtsorganisation (1850) der Bestand mehrerer von den alten Consistorien alterirt ward, richtete man sie mit dem Gedanken neu ein, daß sie in nächster Zeit doch umgestaltet und einem Oberconsistorium untergeben werden würden, welches die Einheit der lutherischen Landeskirche verfassungsmäßig darstellen und aus der Hand des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten die Verwaltung des von der Kirchenhoheit alsdann ganz abzusondernden Kirchenregimentes in der Art selbständig übernehmen sollte, wie es auch anderwärts in neuerer Zeit geschehen und eine nothwendige Consequenz der modernen Staatsentwicklung ist. Denn der Staat, welcher selbst keiner Confession mehr angehört, kann nicht eine Confessionskirche, wie die lutherische ist, durch seine confessionslosen Behörden an höchster Stelle regieren. So vortrefflich es auch factisch, wenn die Persönlichkeit des Ministers eine kirchliche ist, sich anlassen mag, so klar liegt doch der innere Widerspruch des Rechtsgedankens auf der Hand. Und in Dingen des Staats und der Kirche darf man niemals den Werth der Institutionen nach dem ihrer jeweiligen Träger bemessen. Einem Cultusminister von unkirchlicher Gesinnung wäre die Kirche bloßgestellt; und einen reformirten wenigstens hat Hannover in neuerer Zeit schon gehabt. Es bedarf keiner Ausführung, wie lebenswichtig für die hannoversche lutherische

Landeskirche es ist, daß die angedeutete Organisation ihrer verfassungsmäßigen Einheit und Selbständigkeit vollzogen werde. Sie ist so sehr als innerlich nothwendige indicirt, daß man sogar mit Bestimmtheit sagen kann: ausbleiben wird sie nicht; es kommt nur darauf an, daß sie rechtzeitig gestaltet werde, um erstarken zu können, bevor die presbyterial-synodale Strömung wieder mächtiger gegen sie andrängt. Denn auch das wird nicht ausbleiben; und je zahlreicher die Partei Derer ist, welche den kirchenregimentlichen Behördenorganismus gleich von vorneherein zum Unterliegen eingerichtet wissen möchten, desto mehr ist nach dieser Seite hin Umsicht und Vorsicht zu wünschen. Wir wollen unten auf den Punkt zurückkommen und bleiben jetzt bei dem erstangeregten Gegenstande. Bisher war der Umstand, daß auch Reformirte unter den verschiedenen Provinzialconsistorien stehen, ein nicht geringes Hinderniß der beabsichtigten consistorialen Einheit. Denn wie soll man diesen Reformirten gerecht werden, ohne Ungerechtigkeit gegen die Lutheraner? Eine Frage, die am deutlichsten für Ostfriesland hervortritt. Daß das dortige gemischte Consistorium im Grunde keiner Confession ihr Recht gewähren kann, und daß das gesammte geistliche Leben der Provinz mehr oder minder lahmt, ist schon früher in dieser Zeitschrift hervorgehoben. Sollte man nun dies Uebel festhalten, ja gleichzeitig in das centrale Oberconsistorium, indem man ihm einen reformirten Rath beigäbe, selbst verpflanzen? Das Eine wäre schlimm und das Andere schlimmer. Denn entweder bleibt eine derartige Beigabe eine bloße Form, so daß der reformirte Rath mit lutherischen Sachen nichts zu schaffen und die reformirten ausschließlich hat, — oder sie ist, wenn man etwa nur Dinge, „welche die Confession berühren“, einer solchen Sonderverwaltung zuweisen, die übrigen gemeinschaftlich bleiben lassen wollte, der Same fortwährender Differenzen und Unklarheiten. Was giebt es am Ende Kirchliches und Kirchenrechtliches, das, wenn man nur anfängt, es genau zu nehmen, von der Confession nicht berührt würde? Wie verschieden z. B. gestaltet sich aus

lutherischem oder aus reformirtem Gesichtspunkte das Materiellste, die Vermögensverwaltung. Will man aber, wie unseres Wissens man es beabsichtigt hat, die Erreicherung eines solchen reformirten Vertreters im Oberconsistorium umgehen: so werden die Reformirten nicht mit Unrecht sich benachtheiligt glauben. — Jetzt in der vorliegenden Denkschrift nun weisen sie selbst ein Auskunftsmittel auf. Sie wünschen Trennung der ostfriesischen Regimentsunion, völlige Abgrenzung von allen lutherischen Einflüssen, selbständige einheitliche Einrichtung einer reformirten Landeskirche als solcher. Sie wollen ganz Dasselbe, was auch uns Lutheranern kirchlich erwünscht sein muß; und wir haben daher allen Grund, ihre Intentionen mit günstigen Augen zu betrachten, indem wir uns nunmehr dazu wenden, ihnen zu correferiren. Denn zu einer Art lutherischer Correlation wird, was wir darüber zu sagen haben, sich unwillkürlich gestalten müssen.

Die Denkschrift zerfällt in historische Darlegungen und in Argumentationen daraus. Wir werden also zu fragen haben, einestheils inwiefern erstere dem Anspruche genügen, welchen sie auf Unparteilichkeit und relative Vollständigkeit erheben, — andernteils inwiefern die gezogenen Folgerungen berechtigt sind.

Diese indeß beruhen, außer ihrer historischen Basis, zugleich auf einem zweiten Grunde; und über ihn bedarf es noch einiger vorläufiger Bemerkungen, zur Orientirung in gewissen unseres Erachtens unrichtigen Grundanschauungen, durch welche auch die historische Exposition der Denkschrift influirt wird.

2. Der Kirchenbegriff.

Beginnen wir mit ein Paar Citaten.

Die in den vier französisch-reformirten Gemeinden des Landes gültige gallicanische Presbyterial-Synodal-Verfassung wird von der Denkschrift S. 14: als die „der“ reformirten Kirche „von Anfang her eigenthümliche*), in ihr dogmatisch begründete,

*) Ebenso ist S. 24 von der „ursprünglichen Presbyterial-Synodal-Verfassung und der darin begründeten Autonomie der Kirche“ die Rede.

aus ihrem geistigen Leben mit nothwendiger Consequenz in die Erscheinung hervorquellende“ bezeichnet, zu welcher die Ansätze in jeder reformirten Gemeinde nachzuweisen seien, und nach welcher jede Gemeinde sich sehnen werde, die von der Geschichte der reformirten Kirche Kenntniß, und für den Einfluß der äußerlichen Ordnung auf das ganze „Leben der Gemeinschaft“ offene Augen habe. Der rechte Werth einer Kirchenverfassung hänge zwar davon ab (S. 75), daß „der Geist des Herrn und seines Wortes sie durchdringe und belebe“, während ohne Dies selbst die vorzüglichste eine todte Form bleibe. Dennoch sei die Verfassungsform auch an sich keineswegs gleichgültig oder unwichtig; und (S. 14) nur eine in der evangelischen Kirche nun überwundene „Zeitrichtung, da sich die evangelische Lehre und (?) Predigt gleichsam nur an die Subjectivität des Einzelnen wandte, und nur dies ihre Aufgabe zu sein schien, die Einzelnen umzugestalten, konnte jene allgemeine und höhere Aufgabe derselben“ (der evangelischen Lehre und Predigt) „vergessen: Kirchenbildend zu wirken, nicht bloß einzelne Bürger zu erwecken, sondern eine Bürgerschaft, ein Volk Gottes, eine Gemeinde darzustellen, die da sei rein und ohne Kunzel und Flecken. Die eigenthümlichen Lehren der reformirten Kirche, wie sie in allen reformirten Bekenntnisschriften*) mit größter Uebereinstimmung niedergelegt sind: von der Kirche, von den Aemtern in ihr, von der Regierung der Gemeinde, von der in ihrem Schooße ruhenden Gewalt der Schlüssel, sind die zarten, aus dem Worte Gottes und seiner“ (in reformirten Augen) „richtigen Ergeße hervorstehenden Wurzeln, auf denen die ganze äußerliche Organisation der Gemeinde, ihrer Zucht und ihres Regiments ruht, welche sich in den Aemtern, den Presbyterien und Synoden darstellt.“

*) Hierzu heißt es in einer Note: „Siehe 82.—85 Frage des Heidelberger Katechismus“, das sind die Fragen: ob zum heil. Abendmahl auch Solche zugelassen werden sollen, die sich in Bekenntniß und Leben als Ungläubige und Gottlose erzeigen? — was das Amt der Schlüssel sei? — und wie einestheils durch die Predigt, andertheils durch die Bußzucht das Himmelreich auf- und geschlossen werde?

Ich glaube, hiermit in Verbindung bringen zu müssen, was S. 82 als etwas der reformirten Kirche gleichfalls Eigenthümliches hervorgehoben wird: daß es in Liturgie, Gesangbüchern, Schuleinrichtung und Lehrbüchern „nicht vor allen Dingen auf Uniformität, sondern auf die wahrhafte Förderung des kirchlichen und Gemeindelebens zc. ankomme.“ Nicht zwar wegen der Negative: obwohl der negative Satz irrig ist. Denn selbst die römisch-katholische Kirche schätzt Uniformität hierin nicht „vor allen Dingen“, die lutherische aber überhaupt nicht; die behauptete Eigenthümlichkeit der reformirten Kirche ist also keine. Aber weil das positive Ziel der „wahrhaften Förderung des kirchlichen und Gemeindelebens“, wenn es als reformirte Eigenthümlichkeit, also in anderer Weise gedacht werden soll, als es auch in der lutherischen Kirche vorkommt, im Zusammenhange mit dem bereits Angeführten einen charakteristischen Zug zu dem Kirchenbilde der Denkschrift hinzufügt. — Von anderen Citaten sehe ich ab. Einiges wird ohnehin weiter unten zu berühren sein; und das Hervorgehobene genügt für Das, was ich daran zu knüpfen habe.

Die Denkschrift geht nirgends darauf aus, eine Schuldefinition von der Kirche zu geben, es darf also das Maas einer solchen an Das, was sie giebt, nicht angelegt werden. Allein ihr Kirchenbegriff zeigt auch nichts ihr allein Eigenthümliches, sondern ist in ziemlich scharfer Ausbildung der auf reformirter Seite allgemein verbreitete. Scharf ausgebildet namentlich darin, daß, was dieser reformirten Anschauung allerdings stets zu Grunde liegt, aber nicht immer so deutlich ausgesprochen ist, die Denkschrift ausdrücklich bekennt, sie finde die presbyterial-synodale Gestalt der Kirchenverfassung schon in der heil. Schrift vorgezeichnet, und verlange sie allenthalben durchgeführt. Im Uebrigen ist er in der bei den Reformirten und Unirten gewöhnlichen Einseitigkeit befangen, die Kirche nicht oder nicht hinlänglich als Institut, sondern wesentlich nur als Societät zu begreifen.

Daß nun dennoch die Kirche als Heilsanstalt ein Institut

wirklich sei, wird wohl die Denkschrift selbst nicht leugnen. Denn was ist es anders als anstattlich, daß ein für alle Mal ein Amt gestiftet ist, dessen Träger Wort und Sacrament zu bestimmten Zwecken, und in bestimmter ein für alle Mal fixirter Weise zu verwalten haben? Die Kirche ist indeß nicht minder wirklich auch eine Societät, da der um Wort und Sacrament sich sammelnde coetus vocatorum ganz in dieser Gestalt auftritt. Nur nicht eine Societät, wie jede andere auch, die zu ihren eignen, willkürlichen Zwecken sich zusammengethan hat, — sondern eine durch ihr Geschlossensein um Wort und Sacrament durchaus bedingte und an die Befolgung gewisser Regeln dadurch gebundene Societät; betraut zudem mit der Instandhaltung des Instituts, der Gestaltung und Aussonderung geeigneter Träger für dasselbe, sodaß in dieser Beziehung die societätshafte Seite der Kirche auf die institutsartige zurückgreift. So der Cötus der Berufenen. Wie nun und ob überhaupt kirchenrechtlich die aus den Berufenen sich sammelnde Gemeinde wahrer Gläubigen (coetus vere credentium) sich dazu verhalte: das fragt sich. Ohne Zweifel ist diese Gemeinde das Ziel und zugleich der wahre geistige Kern der Kirche. Ob man sie aber als eine kirchenrechtlich transcendente Größe, als verborgen im Cötus der Berufenen ansehen soll, oder den letzteren als eine Art Anfang des coetus credentium, den Gehorsam des Hörens als Anfang des Glaubens, — oder endlich ob man die sichtbare Kirche schlechthin als Darstellung der gläubigen Gemeinde faßt u. s. w.: — darin eben liegen zum großen Theil die Ausgangspunkte für unsere heutigen Differenzen über den Kirchenbegriff. Wiewohl doch nur zum Theil. Denn hinzu kommen Verfassungs-Anschauungen, oder soll ich sagen Empfindungen und Gefühle in Verfassungssachen abseiten Derer, welche mit den gegebenen Momenten operiren; und es ist ein großer Unterschied, ob man begrifflich etwa vom Cötus der Gläubigen ausgehend, ihn weiterhin doch als schlechthin unsichtbar, menschlichen Augen unmeßbar, menschlichen Einrichtungen undarstellbar betrachtet, für

die Construction der sichtbaren Kirche also von ihm abstrahirt, — oder ob man von Verfassungsanschauungen aus, die, ob auch unbewußt, zuletzt mit den politischen vom Socialcontracte identisch sind, den Cötus der Gläubigen als collegium aequale äußerlich darzustellen unternimmt, und diese Darstellung für die Kirche erklärt. Es wäre viel zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, die Gemeinde der Gläubigen sei nach lutherischer Anschauung ein bloßes Product der Kirche; sie ist vielmehr allerdings die Kirche selbst. Aber sie ist ihre unsichtbare Seele, die der leiblich-verfassungsmäßig-juristischen Construction ein für alle Mal entflieht. Ebenso wäre es andererseits zu viel gesagt, wenn als reformirten Kirchenbegriff man schlechthin weiter Nichts als die societätsartige Darstellung der Heiligen-Gemeinde bezeichnen wollte: aber keine einzige der reformirten Constructionen des Kirchenbegriffes ist ohne das Grund-Element dieser unrichtigen Vorstellung. — Darum ist hier so schwer zu streiten. Sagen wir Lutheraner, es werde in Folge einer inneren Consequenz des Irrthums, daß auch außer den Gnadenmitteln der heilige Geist gemeindesammelnd wirke, von den Reformirten das Institutiv im Kirchenbegriff vernachlässigt, und indem sie die Kirche wesentlich als Societät begreifen ein Weg eingeschlagen, dessen Ende nothwendig Independentismus sei: so weist man uns die in reformirten Symbolen, in Calvin's Schriften ic. deutlich genug vorhandenen Anerkennnisse institutiver Momente des Kirchenwesens nach, glaubt uns damit widerlegt zu haben, und es hilft nicht, daß wir versichern, diese Aeußerungen seien uns ganz wohl bekannt, beweisen jedoch Nichts, weil sie vereinzelt dastehen. Oder man denkt uns mit bekannten Worten von Luther, Melancthon ic. zu schlagen, in denen das Societätshafte an der Kirche entweder ausdrücklich und neben dem Institutiven, oder auch, wenn es die Gelegenheit mit sich bringt, einmal allein hervorgehoben ist, — und will auch hier unsere Entgegnung nicht hören, daß darum doch weder Luther, noch irgend eine echt lutherische Kirchenordnung die Kirche überwiegend societätsartig

gestaltet denken. Oder endlich, man rückt uns die Resultate vor, die in ihrer Einwirkung auf Christlichkeit des Gemeinde- und Privatlebens die reformirte und unirte Kirche in größerer Zahl, als die lutherische, aufzuweisen haben soll. Wäre aber auch das Factum so richtig, wie es unrichtig ist — denn bei Licht besehen weist man dabei auf reformirte und unirte Kirche gar nicht als solche, sondern nur auf diejenigen reformirten und unirten Kreise hin, welche aus Gründen, die mit ihrer Confession und Kirchenverfassung so gut wie Nichts zu thun hatten, von dem christlichen Zuge der Zeit früher als andere berührt worden sind —: so würde es doch keinen Beweis erbringen. Augenblicklich glänzende Resultate, Erweckungen, christliche Gestaltung des Gemeinde- und Familienlebens u. sind in der Kirche ja oft genug auf anerkannt ungesundem Boden gewachsen. Wie viele Secten haben Dergleichen aufzuweisen gehabt, deren Wesen von unsern Gegnern gewiß nicht als mustergültig betrachtet wird. Erfolge solcher Art sollen daher nicht verachtet werden; aber nur die ungeduldige Wertheiligkeit unseres modernen Pietismus kann den Werth kirchlicher Einrichtungen darnach bemessen wollen; der doch vielmehr einzig und allein in der gewissenhaften Treue gegen Gottes Stiftung liegt. Darin suchen wir Lutheraner die principielle Correctheit, auf welche wir in kirchlichen Dingen zu halten uns bemühen. Sie ist gar Nichts weiter, als eine Bethätigung des vollen, ehrfürchtigen Vertrauens auf Gottes offenbartes Wort: der Gewißheit, daß, wenn in der Kirche Alles darnach eingerichtet ist, daß Wort und Sacrament so verwaltet werden, wie Gott der Herr sie gestiftet hat, wenn lebiglich der Gehorsam gegen diese ihre Berufspflicht ohne alle Nebenrücksichten die Kirche regiert, dann, seiner Verheißung treu, Gott selbst in ihr wirken werde, und um den Erfolg sie nicht nöthig habe zu sorgen. Wohlverstanden, wenn in der Kirche Alles darnach eingerichtet ist: wozu allerdings auch gehört, daß das kirchliche Gemeindeleben dem Gehorsam gegen Gottes Wort nicht etwa widerspreche.

Dann aber ist es keineswegs eine bloße „Zeitrichtung“, sondern es ist, nach lutherischer Ansicht, das Wesen der Kirche selbst, daß sie mit ihrer „Lehre“ (Wortverwaltung) und ihrer Sacramentsreichung sich „an den Einzelnen wende“, und bloß diesen „umgestalte.“ Was die Denkschrift zwar nicht ausdrücklich an der Kirche, sondern nur an der „Lehre und Predigt“, damit aber mittelbar doch an der Kirche selbst tadelt: denn die Verwaltung des Wortes setzt doch die Kirche voraus, geschieht von der Kirche, ist ohne diese nicht denkbar; es ist eben die Kirche selbst, welche darin handelt. Alles nun, was sie dabei thut, thut sie lediglich im Nachgehen und Auffuchen jeder einzelnen ihr befohlenen Seele. Sie hat keinerlei andere Aufgabe, sondern ist allein dazu da, an jeder Seele als solcher zu arbeiten, indem sie ihr in Wort und Sacrament Gottes Gnade anbietet, damit die Seele diese Gnade gläubig ergreife und dadurch gerechtfertigt werde. Daß sie dabei „der allgemeineren, höheren Aufgabe vergesse, Kirchenbildend zu wirken, nicht bloß einzelne Bürger zu erwecken, sondern eine Bürgerschaft, ein Volk Gottes, eine Gemeinde darzustellen, die da sei rein und ohne Runzel und Flecken“ können wir keineswegs zugeben. Denn was mit diesen Worten als „höhere“ Aufgabe bezeichnet wird, ist einerseits keine höhere, sondern ebendieselbe Aufgabe, indem gerade durch die Arbeit der Kirche an den Einzelnen und nur durch sie der Cötus der wahren Gläubigen entsteht; — andererseits liegt es auf einem ganz verschiedenen Gebiete. Allerdings soll, und zwar unter schriftmäßiger Zuziehung der Gemeinde, Kirchenzucht geübt werden, und ohne allen Zweifel versäumt die Kirche ihre Pflicht, wenn sie die Kirchenzucht versäumt. Aber sie übt dieselbe nicht, um „Kirchenbildend“ erst zu wirken, — das ist nicht nöthig, die Kirche ist schon da; — sondern um Gottes Worte zu gehorchen, welches (2. Cor. 6, 14. Tit. 3, 10. 11. 1. Cor. 5, 3—5. 1. Tim. 1, 20. 2. Thess. 3, 6. u. s. w.) die Kirchenzucht gebietet, und wiederum um die Einzelnen „umzugestalten“, nämlich mit diesem Mittel an den

Seelen Derer zu arbeiten, die auf andere Art nicht hören wollen. Ohne Zweifel also ist es ein Theil der normalen Societäts-Erscheinung und Gesundheit der kirchlichen Gemeinde, daß sie durch die Kirchenzucht, soweit menschliche Augen reichen, sich rein halte. Aber hiermit wird die Kirche nicht erst gebildet, sondern die schon vorhandene thut ihre Pflicht damit; sodaß also auch, wo sie diese Pflicht versäumt, die Kirche doch Kirche bleibt.

So nach lutherischer Ansicht. Nach reformirter, von der lutherischen Kirche einstimmig verworfener Ansicht hingegen, wie sie auch in der Denkschrift sich ausspricht, wird, um die Kirche überhaupt nur zur Darstellung zu bringen, die Kirchenzucht vorausgesetzt; da erst die „ohne Runzel und Flecken“ sichtbar hervortretende Gemeinde der Gläubigen die Kirche ist. Es ist also zwischen Lutheranern und Reformirten kein Streit, ob Kirchenzucht geübt werden solle; denn das soll auf lutherischer Seite um Nichts minder, als auf reformirter der Fall sein. Ebenso wenig, ob die Gemeinde dabei zu concurriren habe; denn dies ist anerkannt schriftmäßig und nothwendig. Bloß darum handelt es sich, ob, wo Kirchenzucht nicht geübt, in der concreten Kirchenerrscheinung also die Gemeinde der wahren Gläubigen auch nicht einmal annähernd dargestellt wird, da eigentlich keine Kirche sei; weil nach reformirter Meinung allein jene zur Erscheinung zu bringende Gemeinde der Gläubigen es ist, „in deren Schooß die Gewalt der Schlüssel ruht.“ Wir Lutheraner sagen das von der ganzen Kirche, die Reformirten sagen es von der in obiger Art rein gehaltenen Societät der Gemeinde aus; womit denn die innere Nothwendigkeit der presbyterial-synodalen Verfassung ganz so, wie die Denkschrift es will, allerdings gegeben ist. Denn diese mit der Schlüsselgewalt und — wie gleichfalls die Denkschrift annimmt, und anders nicht annehmen kann — dem Regimente ausgestattete Gemeinde muß doch irgendwie zur Erscheinung kommen: und dafür giebt es keine andere, als die Eine Weise.

Indeß enthält sie unseres Erachtens große Gefahren. Wie,

fragen wir, soll man, so sehr man sich darüber täuschen mag, ohne Wertgerechtigkeit und Hochmuth dazu gelangen, sich selbst als Glied dieser erscheinenden Heiligengemeinde zu begrüßen? — wie ferner der Versuchung widerstehen, unter Umständen die Gemeinde auch da, wo sie nicht mit calvinischer Strenge in Zucht gehalten wird, für die gläubige vorläufig zu nehmen, damit aber Elemente heuchlerischer Unlauterkeit in die Sache hinein zu bringen? — wie endlich soll man vermeiden, daß diese concrete, ungereinigte Gemeinde zuletzt auch über den Schriftinhalt, über Das, was zu glauben sei, entscheide, und damit den Independentismus voll entwickle, welcher ja auf die Schrift sich formell nicht weniger beruft, als irgend eine der constituirten Kirchen. Auf ihn hin geht ein der reformirten Gesamtanschauung anhaftender innerer Zug, und dieser Zug, nicht hingegen — wie die Denkschrift S. 10 meint — bloß die durch Isolirung in den unter Katholiken oder Lutheranern zerstreuten Gemeinden der reformirten Kirche erzeugte „Neigung“ zum Independentismus ist es, welcher uns Lutheraner so bedenklich macht. Keineswegs also bloß eine Local-Erscheinung, die wir in der Nähe gerade zu beobachten Gelegenheit hätten, sondern ein ganz allgemeiner aus dem Mangel bescheidener Treue gegen Gottes Wort und aus einseitiger Auffassung der Kirche als Societät hervorgegangener innerer independentistischer Hang auch der größten reformirten Kirchenkreise.

Der zweite, noch unmittelbarer folgenreiche Irrthum der Denkschrift, welchen zugleich die reformirte Kirche mit der römisch-katholischen theilt, ist die Meinung, daß eine bestimmte Kirchenverfassungsform — hier die presbyterial-synodale — schon in der heil. Schrift vorgezeichnet sei, und daher allenthalben durchgeführt zu werden Anspruch habe. Es ist leicht ersichtlich, wie dieser Irrthum mit dem ersten innerlich zusammenhängt: was schon begrifflich nothwendig erscheint, liest man in die Schrift hinein. — Wenn wir nun bereits oben gesagt haben, daß diese Bemerkungen mehr den Stand unserer Differenzen hervorheben,

als Gegen Gründe bringen sollen: so gilt das namentlich hier. Das Gegentheil wäre nur vergebene Mühe. Denn unter Lutheranern ist es ein bewiesenes Ding, daß über Verfassungsformen der Kirche oder auch nur der Gemeinde eine bestimmte Norm in der heil. Schrift nicht enthalten, und weder die katholisch-klericale und episcopale, noch die reformirt-presbyteriale und synodale Kirchengestalt darin angeordnet ist. Und wenn durch die guten Gründe, mit denen seit nun dreihundert Jahren die Lutheraner dies behauptet und ihre gesammte kirchliche Verfassungsentwicklung darauf basirt haben, Katholiken und Reformirte bis jetzt nicht sind überzeugt worden, so bleiben jene Gründe darum eben so gut und richtig, wie das Lutherthum überhaupt; dessen Werth ja gleichfalls nicht durch den Umstand gemindert wird, daß Katholiken und Reformirte bis jetzt noch nicht dazu bekehrt sind. Wir begnügen uns also, auf solche wohlbekannte Gründe zu verweisen.

Nur Eins bemerken wir noch. Die Denkschrift bedient sich durchweg der Methode, aus der historischen Deduction, daß die Lage jeder der reformirten Kirchengruppen in Hannover verfassungsmäßiger Verbesserungen bedürfe, die Forderung abzuleiten, daß diese Verbesserung von dem Principe des ausschließlichen Rechtes der presbyterial-synodalen Verfassungsform ausgehe. Auch wo sie dies nicht ausdrücklich sagt, setzt sie es doch allemal stillschweigend und als sich von selbst verstehend voraus. Nun sehen wir dagegen: es versteht sich keineswegs von selbst; die Verfassungsfrage kann vielmehr in lutherischen Augen, sobald es sich um mehr als die stiftungsmäßige Einrichtung der Gnadenmittelverwaltung handelt, bloß eine Frage der Zweckmäßigkeit sein. Wie die Reformatoren die römisch-katholische Kirchenverfassung, wenn die Bischöfe nur ihre Pflicht thäten, für möglich in der Kirche erklärt haben, ebenso möglich ist auch die presbyterial-synodale Verfassung: nothwendig aber ist weder jene, noch diese. Man könnte nun freilich Gewicht darauf legen, daß es sich hier um ausschließlich reformirte Kreise handle, und

daraus ableiten wollen, daß wenigstens für diese die reformirte
 Verfassungsanschauung, einerlei ob irrig oder nicht, normire, und
 diesennach die presbyterial-synodale Verfassungsform als Noth-
 sache betrachtet werden müsse. — Dagegen jedoch ist zweierlei
 zu sagen. Zuerst, daß die historische Gestaltung der gesammten
 deutsch-reformirten Kirchenverfassung dem entschieden widerspricht:
 denn nirgends — da die kleine niedersächsische Ausnahme nichts
 bedeuten will — ist diese, auch wo sie ursprünglich darauf an-
 gelegt schien, presbyterial-synodal geworden, sondern allent-
 halben ist sie consistorial entwickelt: und zwar unter übrigens
 sehr verschiedenen Verhältnissen. Wäre die französisch-kirchliche
 Societätsverfassung eine Sache innerer kirchlicher Nothwendigkeit,
 so würde das so nicht haben geschehen können. Sodann zwei-
 tens: wenn es richtig wäre, daß der Staat — um zunächst
 bloß von diesem zu reden — für die reformirte Kirche alle streng
 reformirten Consequenzen, einerlei ob richtig oder nicht, bloß
 weil sie reformirt sind, unbefehens gelten lassen und aufrechter-
 halten müsse, so müßte er, wo wie in Hannover er unzweifel-
 haft paritätisch ist, das ganz ebenso auch für die katholische
 Kirche thun. Zu deren Consequenzen aber gehört unter An-
 derem, daß alle Reformirte nichts weiter, als keiserliche Katho-
 liken und die Staatsbehörden dazu verpflichtet sind, sie unter
 römischen Kirchengesamkeit executivisch zurückzubringen. Versteht
 sich nun gewiß von selbst, daß ein Staat das nicht prästiren,
 gegenüber der katholischen Kirche also keineswegs Alles aner-
 kennen und aufrecht erhalten soll, was sie selbst für katholische
 Norm erklärt: so muß sich ebenso von selbst verstehen, daß er
 auch der reformirten oder lutherischen Kirche gegenüber Vergleichen
 nicht zu thun brauche. — Zudem handelt es sich im vorliegen-
 den Falle weniger um Das, was der Staat, als um Das was
 der Landesherr als Oberbischof thun soll: wiewohl die Denk-
 schrift Beides nicht recht unterscheidet. Und der Landesherr-
 Oberbischof hat ohne allen Zweifel eigne kirchliche Pflicht und
 deshalb auch selbständiges Recht genug, um an reformirte Con-

sequenzen noch viel weniger als der Staat ohne Weiteres gebunden, sondern vielmehr in der Lage zu sein, daß er mit völliger Freiheit die historische und dogmatische Berechtigung seiner bisherigen Stellung zu den reformirten Kirchengemeinschaften, welche aufzugeben ihm angeschlossen wird, erwäge und prüfe. Denn was er aufgeben und der neu zu eröfrenden Landessynode übergeben soll, ist nicht bloß ein Recht, sondern zuerst eine Pflicht.

Wollten wir, nach diesen Vorbemerkungen, mit Einem Worte unsere Meinung über die Wünsche der Denkschrift erklären, so würden wir sagen müssen und werden es im Folgenden weiter ausführen: daß wir die vorliegenden Einheitsbestrebungen nach ihrer materiellen Seite nur billigen, die der künftigen Einheit zugebacht presbyterial-synodale Verfassungsform hingegen weder in gleichen Maaße schätzen, noch überhaupt, den Umständen nach, wünschenswerth finden, am allerwenigsten zugeben können, daß sie irgendwie eine selbstverständliche sei. Die desfallsige stillschweigende Voraussetzung der Denkschrift, welcher wir schon widersprochen haben, giebt derselben theils etwas nicht völlig Offnes, Captatorisches — denn wenn der Fordernde ein Materielles wie hier die Einheit verlangt, und indem er dies sein Verlangen begründet, thut, als ob die Form dafür selbstverständlich nur eine einzige sein könnte und mit der Gewährung der Sache ohne Weiteres werde gegeben sein: so sind dadurch die Gesichtspunkte der Erwägung für Concession dieser angeblichen Nebensache, die es doch nicht ist, in unrichtiger Weise verstellt, — theils verführt jene Voraussetzung zu vorurtheilsvoller Betrachtung und verzerrter Darstellung der Geschichte. Hinsichtlich des Captatorischen nun genüge, hier darauf aufmerksam gemacht zu haben; und wir weisen nur noch auf die charakteristische Aeußerlichkeit hin, daß, während in den oben mitgetheilten sieben Punkten der den Schluß der Denkschrift bildenden Bitte weitläufig von der künftigen presbyterial-synodalen Form der Verfassung die Rede ist, die vorausgegangene Begrün-

dung sich mit derselben gar nicht beschäftigt, sondern nur für die ersten drei, nicht für die ausführlicheren letzten vier Punkte des Petitums Gründe auführt. Die Geschichtsentstellung aber wird, so wenig dankbar die Mühe einer Polemik auf diesem Felde ist, uns länger beschäftigen müssen. Indem sie davon ausgeht, daß mit dem reformirten Dogma die presbyterial-synodale Form der Verfassung von selbst gegeben sei, kommt sie zu dem Sage, daß, wo man beide dennoch nicht beieinander finde, stets eine durch äußeren Druck veranlaßte entweder unvollständige, oder verkrüppelte Entwicklung vorliege. Und daß dieser äußere Druck dann von lutherischer Seite gekommen sein müsse, versteht sich für das lutherische Hannover diesem Gedankengange von selbst. Es ist aber, wie wir sehen werden, durchaus falsch, und wir können es doch nicht ohne Unwillen ablehnen. Das achte Gebot gilt für die Reformirten ebensowohl, wie für uns. Und wenn sie auch, was wir keinen Augenblick vergessen wollen, zu dergleichen falschen Anschuldigungen ohne böse Absicht und nur aus einseitiger Voreingenommenheit gekommen sind, so hätten wir doch von Denen, welche dem Herrn Verfasser der Denkschrift, den, wie schon erwähnt, unsere Anklage nicht mit trifft, das Material geliefert haben, mehr Respect vor der objectiven Wahrheit und eben deswegen mehr Zucht ihrer subjectiven Vorurtheile erwartet und erwarten dürfen.

Allerdings ist die in gewissen Kreisen herrschende fast epide-
 mische Neigung, die Geschichte bloß als eine augenblicklich be-
 liebte Form der Darstellung, ein jetzt wohlgelittenes Kleid für
 ganz unhistorische und antihistorische eigene Gedanken zu miß-
 brauchen, unter Anderem besonders deshalb gefährlich, weil Po-
 lemik auf historischem Gebiete etwas recht Unerquickliches, und
 der Lesewelt oft kaum zuzumuthen ist, daß sie sich darauf ein-
 lasse. Das Falsche ist sehr viel leichter gesagt, als widerlegt.
 Schon aus diesem Grunde werden wir auch im vorliegenden
 Falle uns auf Beispiele beschränken müssen; haben aber den Vor-
 theil, daß die Sachen, um welche es sich dabei handelt wird,

an sich ebenso sehr der Betrachtung würdig als wenig gekannt sind. Wir greifen zunächst und vorzüglich

3. Ostfriesland

heraus. Denn einmal sind fünf Siebentel der hannoverschen Gemeinden ostfriesische, dann aber ist Ostfriesland durch sein seit der Reformation datirendes Nebeneinander eines lutherischen und eines reformirten Kirchenorganismus und seine wiederholten und alten, niemals gelungenen Unionsversuche ein kirchlich besonders interessantes Territorium. Es wäre sehr der Mühe werth, daß die bis jetzt wesentlich nur zum Zweck confessioneller Streitigkeiten ausgebeutete und nichts weniger als in ihrer vollen Objectivität bekannte Kirchen- und insbesondere Kirchenverfassungsgeschichte dieses Landes einmal aus den Quellen gründlich dargestellt würde. Ueber und gegen die Union ist viel daraus zu lernen.

Man hat öfters aufmerksam gemacht, wie die Ausbildung der republicanischen Selbstregierung in der schweizerischen reformirten Kirche, und andererseits die des monarchischen Consistorialregimentes in Deutschland, neben anderen Gründen, auch mit der entsprechenden politischen Verfassungsverschiedenheit der schweizerischen und der deutschen protestantischen Territorien zusammenhänge. Nicht minder ist es eine schon wiederholt hervorgehobene Beobachtung, daß an der Süd- und an der Nordgrenze des deutschen Reiches, in der Schweiz und in Ostfriesland, die staatliche Entwicklung eine innerlich verwandte gewesen sei, indem fürstliche Landeshoheit der älteren Gau-Selbständigkeit gegenüber sich dort wie hier nicht habe entwickeln können. In der Urschweiz ist dies nie, in Ostfriesland bis auf neue Zeiten nicht völlig geschehen. Das alte Gaukönigthum hat sich daselbst viel länger als anderwärts gehalten; und noch im 15. Jahrhundert wurden die „Herrlichkeiten“ und „Lande“, aus denen das Ländchen besteht, jedes von seinem eignen Häuptling regiert, während das Ganze im Wesentlichen republicanische Verfassung besaß.

Erst 1454 erhielt einer jener Häuptlinge, der sich über die andern eben damals emporgeschwungen hatte, Junker Ulrich Cirksena, die kaiserliche Belehnung als Reichsgraf von ganz Ostfriesland, 1654 erwarben seine Nachkommen die Reichsfürstenwürde, 1744 starben sie aus. — Harlingerland, welches noch neben Ostfriesland als Besitz des Hauses genannt zu werden pflegt, ist der nordöstlichste, an Jever grenzende Theil des Landes, die Herrlichkeiten Esens, Stededorf und Wittmund umfassend, der eine Zeitlang vom übrigen Ostfriesland als besonderes Territorium getrennt gewesen, schon seit 1581 aber wieder damit vereinigt ist und Eigenthümlichkeiten, die hier von Interesse wären, nicht aufweist.

Zur Reformationzeit war die Macht der Cirksena noch neu und hatte weniger an der kaiserlichen Belehnung ihren Rückhalt, als daß sie durch ein kluges Maas in Ausübung der erworbenen Hoheitsrechte sich bei den Landsassen Anerkennung zu erhalten suchte. Wenn daher anderwärts landesherrliche Rechte damals nichts weniger als groß waren, so waren sie in Ostfriesland, nach der Natur der Sache, noch viel geringer. Die „Junker“ auf ihren Herrlichkeiten und die Städte in ihren Mauern, insbesondere die größte derselben Emden, waren von der Landesherrschaft höchst unabhängig. Schon darum, ganz abgesehen von seiner persönlichen Gesinnung, ließ, als seit 1520 die Reformation im Lande Anhänger fand, der regierende Graf (damals Edgard I., bis 1528) sie gewähren, ohne daß er sie positiv weder förderte, noch hintertrieb. Sein Nachfolger Graf Enno II. versuchte zwar nach Art aller damaligen evangelischen Landesherrn die Kirchenregierung in seine Hand zu nehmen und lutherische Kirchenordnungen einzuführen (1530 f. u. 1535 ff.), traf aber damit an verschiedenen Punkten, und namentlich zu Emden, wo zwinglische Anschauungen bereits Raum gewonnen hatten *), auf einen für ihn unüberwindlichen Widerstand.

*) Nach Göbel hatte schon der erste evangelische Prediger daselbst, Apollonius, das Abendmahl in schweizerischer Form administriert. Die

Der gräfliche Hof, die im Grundbesitz des Grafenhauses befindlichen Landestheile, und einige Herrlichkeiten und Städte wurden also lutherisch, die Stadt Gmden hingegen und der Theil des Landes, auf welchen entweder sie, oder die reformirt gesinnten Junker Einfluß hatten, wurde reformirt. Zwischen beiden Theilen siedelten sich Wiedertäufer und andere Secten an, die, wenn sie auch in temporärem Aufschwunge der landesherrlichen Macht, oder mittels vorübergehender Verbindung der lutherischen und reformirten Gewalten einmal vertrieben wurden, sich doch bei der durch den Dissens der Obrigkeiten beförderten Schwäche aller Regierung immer bald wieder im Lande einfanden. Es ist ohne Zweifel unrichtig, wenn man neuerlich diese Schwäche als „Toleranz“ hat bezeichnen und es dann mit Wiarda noch „sonderbar“ hat finden wollen, „daß sich in Ostfriesland seit dem Anfange der Reformation so viele Schwärmer aufgehalten haben.“ Toleranz in gutem, wie in schlechtem Sinne ist allenthalben von viel neuerem Datum. — Um sich aber von der wirklichen Lage dieser ostfriesischen Verhältnisse eine Vorstellung zu machen, gedenke man nur der Selbständigkeit, die auch im übrigen protestantischen Deutschland Städte und mittelbare Herrschaften in kirchlichen Dingen damals behaupteten. Wie sie alle als „Obrigkeiten“ auf eigene Verantwortlichkeit und aus eigener Macht in dieser Richtung vorgingen, so und noch mehr geschah dies, einer viel weniger entwickelten Landeshoheit gegenüber, in Ostfriesland. Das Land zerfiel daher, je nach der confessionellen Richtung, welche sich in jedem solchen untergeordneten Kreise Geltung zu verschaffen wußte, schon damals in lutherisch und reformirt gesinnte Bezirke.

Ob „der bedeutendste Prediger der neuen Lehre“ Aportanus, und „jedemfalls die meisten“ anfänglichen evangelischen Prediger

Schrift von Cornelius über den Antheil Ostfrieslands an der Reformation bis 1535 (Münster 1852) ist mir nicht näher bekannt. Das im Text über diese älteste Zeit Angeführte ergeben die gewöhnlichen, auch von der Denkschrift benutzten und späterhin genauer anzuführenden Quellen.

in Ostfriesland sich über das Abendmahl anfänglich „zwinglisch aussprachen“ (Denkschr. S. 17), das ist für den kirchlichen Charakter des Landes als solchen gleichgültig. Jeder dieser Prediger fand nur localen Anhang, localen Schutz, pflanzte, wenn er so gesinnt war, reformirte Gedanken und reformirtes Kirchenwesen nur in einem Einzelbezirke. Dies beweisen ganz besonders die von der Denkschrift selbst (a. a. O. Note) angeführten „Hauptartikel des heil. Sacramentes des Fleisches und Blutes Christi“ von Aportanus aus dem Jahre 1526 und das „Summier und Bekenntniß der christlichen Lehre der (unterzeichneten, nicht aber aller) Prediger in Ostfriesland“ von 1528; da Beides nur Einzelbekenntnisse zur Verantwortung gegen Angriffe anderer, und zwar lutherisch gesinnter Geistlicher des Landes sind. Weiter nichts. — Daß „die lutherische Anschauung erst unter Enno II. hier und dort“ hervortrete, ist eine älteren reformirten Streitschriften entnommene völlig unerwiesene Behauptung, die wir schlechthin in Abrede nehmen. Wir kommen auf den Zusammenhang und die Gründe solcher Behauptungen weiter unten zurück.

Nachdem also gleich zu Anfang und von Anfang an lutherische und reformirte Gesinnung nebeneinander im Lande Anklang und Schutz gefunden hatte, kam es darauf an, ob Eine die Andere etwa bestiegen, oder wenn das nicht, wie sie nebeneinander sich kirchlich constituiren würden.

Zunächst schienen auch die lutherischen Anfänge eine Schwenkung nach reformirter Seite machen zu sollen. Schon im letzten Regierungsjahre Graf Edzards war ein Mann nach Ostfriesland gekommen, der für die Gesamtentwicklung der reformirten Kirchenverfassung von großer Bedeutung ist: der Pole Johann von Laschy (a. Lasco).*) Schüler des Erasmus, Freund Bullingers und von schweizerisch-reformirter Seite liberal angeregt,

*) Vergl. Göbel, Geschichte des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche (Göblenz 1849) I. 321 ff.

war er nach längerem Aufenthalte zu Basel als ein Mann des „erleuchteten Humanismus“ 1526 in sein katholisches Vaterland zurückgekehrt und hatte, seiner vornehmen Geburt entsprechend, dort hohe Kirchenämter angenommen, um die polnische Kirche erasmisch-allmählig reformiren zu helfen. Als das jedoch selbstverständlich ohne Erfolg blieb, entsagte er 1537 der Aussicht, Bischof von Cujavien zu werden, und verließ — nunmehr das Evangelium frei bekennend — sein Vaterland. Anfangs ging er nach Mainz, dann nach Löwen, verheirathete sich hier, und kaufte sich nachher in Ostfriesland nahe bei Emden an, um der erwähnten ostfriesischen Religionsfreiheit zu genießen. Als vornehmer, in Religionsfachen erfahrener, mit sittlicher Reinheit, Mäßigung und großer Macht der Persönlichkeit begabter Mann wurde er in den vorhandenen kirchlichen Schwierigkeiten schon von Graf Edzard und noch mehr nach dessen Tode von der Wittve-Regentin Gräfin Anna, geborenen Gräfin zu Oldenburg, zu Rath gezogen. Es war der letzte katholische Propst zu Emden gestorben, und in Nachahmung des von anderen lutherischen Landesherrn damals beobachteten Verfahrens wollte die Fürstin einen passenden Superintendenten für die ostfriesische Kirche bestellen. Laschy schlug dazu erst seinen Freund Hardenberg vor, und übernahm, als derselbe ablehnte, das Amt selbst. Wenn er dabei die Bedingung *) machte, sein Amt nur in dem Falle zu behalten, „wenn die Erfahrung zeigen würde, daß Gottes Ehre sowohl von der Fürstin, als von der Gemeinde durch diese seine Berufung beabsichtigt werde“: so bezieht sich die Erwähnung der Gemeinde wohl bloß auf die Emdener Stadtgemeinde, bei der er zugleich das Predigtamt übernahm. Denn von irgend welcher Concurrenz der Gemeinde der Landeskirche bei seiner Berufung zur Superintendentur verlautet zunächst Nichts; vielmehr übernahm er das Amt lediglich aus den Händen der Gräfin, als derzeitigen Vertreterin der Landesherrschaft, und ordnete sich

*) Göbel, S. 375.

damit der consistorialen Kirchenverfassung ein. Da er selbst hatte zur landesherrlichen Errichtung dieser Superintendentur, an Stelle der alten Propstei, gerathen *), und dergestalt eine Maßregel an die Hand gegeben, die schweizerischen Verfassungsanschauungen direct entgegen und ganz dem deutsch-lutherischen Vorstellungskreise entnommen war. — Seine Ernennung fiel, wie es scheint, in die erste Hälfte des Jahres 1543, und seine Amtsführung als Superintendent hat drei Jahre gewährt; denn schon 1546 legte er die Superintendentur nieder, „als er sah, daß er seine Grundsätze und Maßregeln zur Ausführung der Kirchenordnung und Kirchenzucht nicht durchsetzen konnte“. **) Pfarrer zu Emden blieb er noch andere drei Jahre, und erst das in Ostfriesland 1549 eingeführte Interim hat ihn und einen Theil seiner Gemeinde nach England vertrieben.

Es ist, soweit meine Quellen reichen, nicht ersichtlich, daß Laschy als ostfriesischer Superintendent wesentlich anders gestanden hätte, als damals alle Superintendenten kleinerer lutherischer Territorien standen. Zwei vorliegende Documente, wenigstens, denen anderslautende meines Wissens nicht entgegenstehen, zeigen ihn ganz als landesherrlichen Beamten. Zunächst ein Rescript der Gräfin vom 3. September 1543 **), welches ausspricht, wie durch Laschy sie sei „erinnert“ worden, daß sie zu Gottes Ehre, nach dem Exempel vieler christlichen Könige und ihres — „unseres“ — Regiments halben die Bilder aus der Kirche thun möge. Sie erkenne das an und willige ein, daß Laschy dieselben des Nachts und allmählig bei Seite bringen lasse; er solle es jedoch „den Bürgermeistern und den Advocaten der Kirchen ansagen“, damit es ordentlich, ohne Zulauf und Geschrei des „tollen Pöbels“ geschehe. Laschy hatte also, so scheint es hienach, in seinem Antrage ein landesherrliches Kirchenregiment an-

*) Wiarda, Geschichte von Ostfriesland, III. 15.

**) Göbel, S. 329.

***) Aus Brennefsen abgedruckt bei Wiarda III. 18.

erkannt. Ebenso erhielt er zweitens in der 1545 erschienenen fürstlichen Polizeiordnung §. 6, wo eine allgemeine wider die Secten, namentlich die Wiedertäufer gerichtete Kirchenvisitation angeordnet wird (bei welcher merkwürdiger Weise nebenher auch danach gesehen werden soll, „daß ein Jeder nach seinem Vermögen zu dem gemeinen Landesbesten sich mit Harnisch, Rohr, Spieß und anderem guten Gewehr versehe“), den Auftrag, alle der Sectirerei Verdächtigen zu examiniren; mit dem Hinzufügen, daß, wer sich von ihm nicht unterweisen lasse, im Lande nicht geduldet werden solle. Auch dieser ein landesherrliches Kirchenregiment unzweifelhaft documentirende Punkt kann nicht wohl ohne eigenes Zuthun Laschy's in die Polizeiordnung gekommen sein. — Man muß übrigens zu Beidem sich erinnern, daß damals noch eine Zeit war, wo auch in der Schweiz ein zum Cäsareopapismus werdendes Ueberwiegen der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen willig anerkannt ward, — wo Calvin, erst seit September 1541 nach Genf zurückgekehrt, Dasjenige eben nur anzubahnen begann, was an selbständigerer kirchlicher Verfassungsentwicklung die Kirche ihm später verdankt hat. Bloß die Localorganisation des städtischen Kirchenwesens, die Einrichtung des Genfer Consistorie, ist schon vom November 1541: alles darüber hinaus Liegende von so viel späterem Datum, daß es für Laschy's ostfriesische Wirksamkeit als Muster unmöglich gedient hat. Die genfer Consistorial-Einrichtungen aber sind — in der ohnehin republicanischen und daher der politisch mitregierenden Gemeinde auch ein Stück landesherrlichen Kirchenregimentes zuweisenden Stadt — weit davon entfernt, rein presbyterial-synodal zu sein. Im Consistorium saßen, wie Calvin in seinen Briefen selbst beklagt, zwei Drittheile Laien, und zwar Rathsmitsglieder, nicht Erwählte der Gemeinde. Einer von ihnen mußte ein Syndic (Stadtvorstand) sein, und war als solcher Präsident.

Was nun ist es gewesen, das in seinen drei Amtsjahren als Superintendent Laschy, dieser „Calvinist in der Kirchenver-

fassung“, wie Göbel*) ihn nennt, hierin für Ostfriesland gewirkt hat? — Er war, sagt der genannte Historiker, „nur in dem einen Punkte“ der Kirchenverfassung und Kirchenzucht „scharf und streng.“ „Hier hatte er aus der heiligen Schrift und aus der eigenen Erfahrung die unerschütterliche Ueberzeugung gewonnen, daß es keine wahre Gemeinde Christi geben könne ohne rechte Verfassung und Zucht, und hielt diese daher zu ihrem Bestehen und Gedeihen für unentbehrlich.“ Er „forderte mit Entschiedenheit und Strenge eine biblisch-christliche Gemeindeverfassung ic.“ Er war also, was Göbel noch weiter ausführte, in dem oben (S. 25) bereits erwähnten katholisirenden Irrthume der reformirten Kirche befangen, daß in der heil. Schrift es eine Vorschrift über die Form der Kirchenverfassung, und zwar zunächst der localen Gemeindeverfassung gebe, und handelte von dieser Ueberzeugung aus. Wenn Göbel rühmt, wie gänzlich er sich der Schrift, im Gegensatz gegen alle Menschenfagung und eigne Vernunft, unterworfen habe: so soll an Laschy's subjectiver Gewissenhaftigkeit gewiß nicht gezweifelt werden. Aber wie in der Abendmahlslehre er sich doch wirklich nicht ganz unterwarf, sondern die Autorität seiner interpretirenden Vernunft über die der Schrift setzte, ebenso verfuhr er auch in der Lehre von der Kirche rationalistisch construierend: seine „biblische“ ist eine calvinische Gemeindeverfassung. Diese war es, die er in Emden einführte. Er erreichte 1544 die Stiftung eines dem Genfer nachgebildeten „Consistoriums“ („Kirchenrath“), welches noch consequenter calvinisch als sein Muster selbst zusammengesetzt gewesen zu sein scheint; denn es bestand, außer den Predigern**),

*) Geschichte des christl. Lebens ic. a. a. D.

**) Was deren Zahl betrifft, so bemerke ich, daß nach Wiarda im Jahre 1520 ihrer zwölf in Emden waren; während sich nicht ergibt, um wie viel etwa diese Anzahl sich bis 1544 gemindert hatte. Sollte die Notiz der Denkschrift S. 21 richtig sein, daß der „kleine Rath“ des Consistoriums von Anfang an nur sechs Mitglieder (also nur zwei Prediger) gehabt hätte: so wäre das Consistorium hinsichtlich der Quoten seiner geistlichen und weltlichen Zusammensetzung wie in Genf componirt gewesen.

aus vier von diesen selbst gewählten Laienältesten; dessen Gewalt aber rein local war. Es hatte und hat bis heute die Kirchenzucht, eventuell bis zur Excommunication, über die Emdener Gemeinde zu üben, und ist Nichts als ein gewöhnliches reformirtes Presbyterium. Nach Göbel*) soll für dasselbe eine von Lasfy entworfene ausführliche landesherrliche Disciplinarordnung aus dem Jahre 1545 existiren, die ich nicht kenne. Brenneysen**) nennt aus diesem Jahre bloß die erwähnte Polizeiordnung, welche, trotz mancher die kirchliche Sitte und Sittlichkeit betreffender Vorschriften, doch weit entfernt ist, eine kirchliche zu sein. Auch Wiarda erwähnt nichts Derartiges. Sollte nicht eine Verwechslung vorliegen?

Daß auch außer der Stadt Emden ähnliche Presbyterien damals eingeführt wären, dafür findet sich keine sichere Spur. Denn was in dieser Beziehung die Denkschrift (S. 22) anführt, daß die Presbyterien im übrigen Lande „verschwunden“ seien, und „Geistliche und Gemeinden der Vorwurf“ treffe, „daß sie diese Institution in Vergessenheit haben gerathen lassen“, ist eine *petitio principii*. Sie könnte vergessen nur sein, wenn sie vorhanden gewesen wäre; es ist aber nicht bewiesen, daß sie jemals in einer namhaften Anzahl von Gemeinden Platz gegriffen hat. Wenn sie jetzt, außer Emden, noch in bloß sechs andern theils städtischen theils ländlichen Gemeinden stattfindet, wiewohl keineswegs in völlig gleicher Weise, wie in Emden, so kann sie an diesen Orten ganz wohl auch späteren, vereinzelt Ursprungs sein; wenn der Cötus Prediger vermahnt hat, dahin zu wirken, daß sie „Senioren“ in die Gemeinde bekommen, so zeigt das, außer der Tendenz zur Einführung, nur, daß Senioren vorher

*) Geschichte v. a. a. D. S. 332.

**) Ostfriesische Historie und Landesverfassung. Aurich 1720. 2 Bde. Fol. Des archivalischen Apparates wegen eine Hauptquelle aller Späteren; wiewohl keine unbefangene. Ich bemerke nebenher, daß das Buch Seitenzahlen hat, nicht — wie in der Denkschrift irriger Weise durchgehends daraus citirt wird — Folienzahlen.

nicht da waren; und wenn 1763 vier Landgemeinden erklärten, „Älteste sind hier gegenwärtig nicht vorhanden“, so beweist das allein ihr früheres Vorhandensein noch nicht einmal für diese vier Gemeinden. Diese erwähnten drei Gründe aber sind die einzigen der Denkschrift, die auch selbst erklärt (S. 21): „ob in allen andern zur reformirten Lehre sich bekennenden Gemeinden (nämlich auch außer Emden) Kirchenälteste erwählt worden sind, ist nicht erwiesen“; jedoch nichtsdestoweniger, wie schon in diesem Satze, so an der angeführten sowohl, als an andern Stellen beständig von der Präsumtion ausgeht, daß wenigstens in den meisten Gemeinden die Presbyterialverfassung Eingang wirklich gehabt habe. Wir wollen ihr noch einen vierten Grund submitstiren. Denn wesentlich scheinbarer, als geschehen, hätte sie ihre Voraussetzung durch Berufung auf die Interpretation fundiren können, welche der 22. Artikel der weiter unten zu betrachtenden Concordaten von 1599 in den späteren Landesvergleichen von 1662 u. 63 gefunden hat (Brenneysen II. 797). In jenem Artikel wird bestimmt, daß der Pastor jeder Gemeinde durch deren „Älteste und Vornehmste“ dem Kirchenregimente präsentirt werden solle; das sechste ständische Gravamen von 1662 sagt dazu: „Obwohl das jus patronatus denen Ältesten und Erbgesessenen der Gemeine allein zukommt, so werden dennoch solche darin zum öfteren turbirt, sogar, daß, unerachtet Edelleute, und die Meisten deren Erbgesessenen und Ältesten der Gemeinde ordentlich einen Prediger berufen, und desselben Confirmation suchen, solche ihnen dennoch gewegert wird, da dann, wenn schlechte Heuerleute, Tagelöhner und ein oder zwei aus denen Erbgesessenen auf einen oftmals disqualificirten und a coetu Emdano inhabil declarirten Menschen stimmen, darüber vor der Canzelley zu der Kirchen großen Kosten disputirt wird, welches abgeschafft und ins Künftige remedirt werden muß.“ Der Landesherr „inhärrt hierwider simpliciter dem Buchstaben der Landesverträge Concord. 22. u.“, und fügt im Haagischen Vergleiche und dem Finalrecess (gleichlautend) hinzu: „dieser

Artikel wird so ausgelegt, daß durch das Wort Ältesten die Älterlinge und Kirchenvorsteher und durch das Wort Vornehmste die Edelleute und Erbgeessene so in denen Marschländern 20 Grafen oder Diensten und darüber, oder in den Geest- oder Heideländern einen ganzen oder halben Heerd Landes besitzen, imgleichen Diejenigen so 1000 Thlr. in bonis haben, nur daß sie auch Glieder der Kirche oder Gemeinde, wo die Vocation geschehen sei, und sich derselben Religion bekennen, verstanden werden.“ Es kommen hier also „Älterlinge“ als ein anscheinend allgemeines Institut der reformirten Kirche — denn daß von dieser Seite das Gravamen gekommen war, zeigt dessen Fassung — urkundlich vor. Aber das Gravamen selbst läßt am Schlusse die Ältesten wieder zurück, und die Erbgeessenen allein in den Vordergrund treten; so daß sich schon hieraus ergibt, wie bei der Pfarrwahl nicht irgendwie ein Presbyterium als solches fungirte. Sodann ist, wie sich weiterhin zeigen wird, wenn auch die Beschwerde diesmal aus der reformirten Kirche kam, die Bestimmung der Concordaten doch ganz ebensowohl für die lutherische gegeben und auch heute noch im eigentlichen Ostfriesland (nicht im Harlingerlande) die Betheiligung der lutherischen Gemeinden bei der Pfarrwahl ganz dieselbe, wie die der reformirten. Auch die gegebene Interpretation gilt für beide gleichmäßig, und hat bis heute auf lutherischer Seite ganz so, wie auf reformirter, den in der Denkschrift S. 23 erwähnten praktischen Erfolg, daß „in den Gemeinden, welchen die Wahl ihrer Geistlichen zusteht“ (den lutherischen fast allen, und ebenso den reformirten mit Ausnahme des Gmdener Stadtgebietes, in welchem vielmehr die Stadt als Herrlichkeitsbesitzerin anstellt; — die übrigen Ausnahmen sind nicht der Rede werth), „es Wählerlisten giebt und in den meisten die Stimmen so vertheilt sind, daß jeder Platzbesitzer, oder wer 1000 Thlr. in bonis hat, eine Stimme führt.“ Wollte man also aus den gegebenen Momenten auf reformirte, so müßte man nothwendig daraus ebenso auch auf lutherische Presbyterien schließen; und da Letzteres bekanntlich nicht gerecht-

fertigt sein würde; so geht auch Ersteres nicht an. Für Emden wird in den Concordaten (vergl. S. 62, Note) den „Duberlingen“ ihr Amt garantirt; sonst treten sie in denselben nirgends hervor, auch wo sie, wie Artikel 25 und 34 ff. (Rechnungsabnahme), wenn vorhanden, nicht wohl hätten übergangen werden können. Die bei der Predigerwahl erwähnten „Ältesten“ können daher immerhin jene schon im vorreformatorischen Rechte unter diesem Namen (patrini etc.) vorkommenden aus der Gemeinde gewählten Vermögensverwalter der Kirche sein, die unter verschiedenen Titeln auch in Ostfriesland sich finden und in der preussischen Inspectionordnung von 1766 „Kirchenvorsteher“ genannt werden. Der Name allein entscheidet hier nicht. Daß aber in dieser Inspectionordnung, die eine weitläufige von Visitations-Artikeln zc. begleitete Anweisung zur kirchlichen Aufsichtsführung enthält, von dem Institute des reformirten Presbyterats keinerlei directe oder indirecte Spur sich findet, scheint mindestens so viel zu bestätigen, daß es Anno 1766 in irgend berücksichtigungswerther Gestalt nicht vorhanden gewesen ist. Woraus man auch weiter rückwärts wird schließen können. Die von der Denkschrift (S. 23) angeführten Diaconen, in deren Händen die Mitverwaltung der Armengüter sich befindet, und welche „in der Regel nicht mehr kirchlich eingesegnet werden und die Rechnung nicht mehr dem Consistorio, sondern der Landdrostei ablegen“, scheinen solche ökonomische Kirchenvorsteher des gemeinen Rechtes und das „nicht mehr“, wie sich später noch genauer ergeben wird, das Resultat einer bloßen Vermuthung der Denkschrift zu sein; hervorgegangen aus ihrem bereits besprochenen auf deutsche Verhältnisse gänzlich unanwendbaren Gedanken, daß, wo reformirte Gesinnung und Lehre, da ohne Weiteres presbyterial-synodale Verfassungsform gewesen sei. Während historisch Beides wenn auch nicht ohne inneren Zusammenhang ist, so doch nichts weniger als einen unbedingten Schluß aufeinander zuläßt. In Ostfriesland am wenigsten. Hier müssen wir bei der vorwiegenden localen Besonderheit die Präsumtion

vielmehr geradezu umkehren und dürfen, weil es an einem allgemeinen Einführungs-Akte fehlt, die Presbyterialverfassung bloß an den einzelnen Punkten für eingeführt nehmen, an denen sie nachweislich existirt oder existirt hat. — In Laschy scheinen Superintendent und Pastor nicht recht geschieden gewesen zu sein: nach dem Muster Calvin's sorgte er, was mit reformirter Gesinnung auch im Allgemeinen zusammenhängt, zunächst für Organisation nur seiner Emdener Stadtgemeinde, die er, wie Calvin die Genfer, als eine einzige ansah. Selbst der angeführten Verordnung über die Bilder von 1543 sieht man nicht an, ob sie für andere Landestheile als Emden überhaupt bestimmt gewesen ist: was keineswegs als erwiesen betrachtet werden dürfte.

Wichtiger als das Consistorium zu Emden ist das zweite Institut, zu dessen Einrichtung Laschy gleichfalls im Jahre 1544 die Gräfin veranlaßte: der Cötus.

Er sollte „zur Erhaltung christlicher Eintracht“ dienen, und bestand, wie Göbel a. a. O. nach Wiarda u. A. berichtet, angeblich darin, daß sämmtliche — fast 200 — Prediger des Landes, unter einem je für ein Jahr gewählten*) „Präses“, dem ein „Scriba“ beigegeben war, in den Sommermonaten wöchentlich öffentliche Zusammenkünfte zu Emden hielten. Gemeindeälteste nahmen hieran nicht Theil. „Nach gehaltenem Gebete wurde über jeden Prediger der Reihe nach — der so lange abtreten mußte — Censur der Sitten, der Lehre und des Lebens gehalten und der Zustand seiner Kirche besprochen; dann folgte das Examen der Candidaten. Hierauf Disputationen, besonders über angefochtene Lehren, sogar auch mit Gegnern aus andern**) Secten. Endlich wurden alle eingelaufenen Beschwerden berathen und durch Stimmenmehrheit entschieden.“ Auch die

*) Nach Wiarda III. 26 „übernahm“ zunächst Laschy selbst das Präsidium. War auch er gewählt? Oder führte er den Vorsitz als Superintendent?

**) Fast scheint es hier, Göbel halte die reformirte Kirche gleichfalls für eine „Secte“ (Denomination!).

Denkschrift wiederholt, daß „sämmliche Prediger Ostfrieslands den Cötus“, in welchem sie den „Ansat zu einer Landessynode“ findet, „zu besuchen verpflichtet waren.“ Nur habe zur wirklichen Synode, wahrscheinlich wegen „mangelhafter Ausführung“ der Presbyterialverfassung, „von Anfang an“ das Laienelement gefehlt.

Letzteren Grund, insofern er die an kompetenter Stelle gehetzte Intention einer minder mangelhaften „Ausführung“ der Presbyterialverfassung stillschweigend voraussetzt, können wir nun aus bereits angeführten Ursachen nicht anerkennen. Zudem: ganz nahe bei Ostfriesland, in Bentheim, findet sich neben völlig ausgeführter Presbyterialverfassung ein ganz ebenso wie der ostfriesische, gleichfalls ohne Laienelement construirter Cötus; denn die Bentheimer Classis ist nichts Anderes. Wenn nun für Bentheim die Denkschrift (S. 38) den genannten Grund nicht anführt und nicht anführen kann, so darf sie ihn unseres Erachtens auch für Ostfriesland nicht gebrauchen.

Uns scheint jedoch die gesammte Cötuseinrichtung, wie sie hier beschrieben wird, überhaupt in höchstem Grade unwahrscheinlich. Allerdings ist Ostfriesland bloß etwa neun geographische Meilen lang und fast so breit, und zeigt bis Emden auch von den entferntesten Punkten, wenn man das damals nicht dazu gehörige Harlingerland abrechnet, nur etwa fünf bis sechs Meilen directe Distanz. Doch aber ist das viel zu weit, als daß sich annehmen ließe, es wäre wirklich auch den entfernteren Pastoren aufgelegt gewesen, im Sommer allwöchentlich nach Emden zu pilgern und einen oder ein Paar Tage da zu verweilen. Auch gab es bis 1559 zugestandenemassen*) noch katholische Geistliche im Lande: sollten die gleichfalls kommen? — Die ursprüngliche Cötusordnung scheint, da weder Göbel, noch Wiarda, noch Brenneysen sie anführen, bislang nicht publicirt und dadurch die angeregte Frage noch im Dun-

*) Wiarda III. 55.

keln zu sein: sonst aber ist mehr als zu viel über diese Dinge gedruckt. Denn es war schon Ende des 16. Jahrhunderts zwischen den ostfriesischen Lutheranern und Reformirten ein Streitpunkt geworden*), der bei Gelegenheit des Reformationsjubiläums von 1717 aufs Heftigste wieder aufgenommen ward**), welcher von beiden Confessionen ursprünglich das Land zugethan gewesen, welche demnach die später erst aufgenommene sei. Beide Parteien waren beflissen, alle historischen Thatfachen möglichst zu ihrem Vortheil zu deuten, aus allen irgend ergreifbaren Concessionen der Gegner möglichst viel herauszupressen; wodurch denn nach der unhistorischen Weise solcher Deductionen älterer Zeit bei Weitem mehr verwirrt, als aufgeklärt worden ist. Und aus diesen Streitschriften haben nun die Neueren geschöpft: Wiarda sowohl, der entschieden für die Reformirten Partei nimmt, als Göbel und die Denkschrift. Namentlich dient ihnen Weiner's Kerkelike Geschiedenisse (Groningen 1735), die nichts als eine reformirte Gegendeduction wider eine Streitschrift des damaligen lutherischen Hofpredigers Bertram und ganz ausgeprägt eine Parteischrift ist. — Diese polemische Behandlungsweise aber, wie sie die nachträgliche Erforschung der ältesten Kirchengeschichte Ostfrieslands überhaupt erschwert, bezieht sich namentlich auch auf die Auffassung des Cötus; indem die reformirte Seite eine Art officieller reformirter Stempelung des ganzen Landes darin sah, daß dessen sämtliche auch widerstrebende lutherische Pastoren dem Cötus sich anzuschließen und seine censura fraterna zu dulden angewiesen und angehalten worden seien. Nun bezeichnen die für diese Behauptung angeführten Exempel***) Nichts,

*) S. die damals gewechselten Schriften bei Wiarda III. 231 ff.

**) Wiarda VII. 47, die Streitschriften.

***) So z. B. Wiarda III. 27: „Das Hauptaugenmerk des Superintendenten (Lasky) bei Errichtung des Cötus war, die Einigkeit unter den evangelischen Lehrern zu befestigen. Wilhelm Lemsius von Antwerpen, Prediger in Norden, machte ihm aber vielen Verdruß. Dieser war ein strenger Anhänger Luthers, und weigerte sich, dem Coetui beizuwohnen, weil

weil sie weder die concreten Umstände des Falles, noch die Beziehung der Entscheidung auf das angebliche Gesetz genügend erkennen lassen. Bewiesen sie aber auch mehr, als der Fall ist, so würde nichtsdestoweniger die zwangsweise Einordnung aller ostfriesischen Pfarrer in den Emdener Cötus auf reformirte Landesconfession noch nicht schließen lassen. Denn der Cötus war, soweit die vorliegenden Nachrichten es erkennen lassen, damals ein an sich nicht nothwendig reformirtes Institut, sondern unterschied sich gar nicht wesentlich von den auch in der lutherischen Kirche vorkommenden „Conventen“ oder „Synoden“, d. h. regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen der Geistlichkeit eines Superintendentenbezirktes, unter Vorsitz des Superintendenten *), zum Zweck der Aufsicht, Belehrung, Zucht und Stärkung in Lehre und Leben, namentlich aber zu Erhaltung der Lehreinheit.**) Daß in Ostfriesland das Candidatenexamen noch hinzukam, ist nichts Eigenthümliches, sondern könnte, da dies Examen recht eigentlich ein Handeln des Lehrstandes mit dem Candidaten ist***), auf lutherischer Seite ganz ebenso stattfinden. Das Reformirte an der Sache ist eigentlich bloß das Negative,

a Lasco besonders in der Lehre von dem Abendmahl von ihm abwich. a Lasco wollte gerne eine Spaltung vermeiden, und ersuchte freundschaftlich den Lemsius, sich auch in der geistlichen Versammlung einzufinden. Alle seine Bemühungen aber waren nicht nur fruchtlos, sondern er hatte auch den Aerger, daß andere Prediger des Lemsius Beispiel folgten. a Lasco klagte hierauf bei der Gräfin. Wie er aber sofort nicht eine seinen Wünschen entsprechende Resolution erhielt, legte er seinen Dienst nieder. Auf Ersuchen der Gräfin und der Prediger trat er einige Monate nachher seinen Dienst wieder an. Die Gräfin verordnete hierauf, daß die Prediger, welche der Eintracht unter der evangelischen Kirche entgegenarbeiten und ihren Befehlen nicht gehorchen würden, ihrer Pfarren entsetzt werden sollten. Lemsius und seine Anhänger mußten sich in die Zeit schicken, und so hatte diese Fehde ein Ende.

*) Vgl. oben S. 42 die erste Note.

**) Vgl. Mejer's Institutionen des Kirchenrechts, zweite Ausg., S. 327, und daselbst die Quellenbelege.

***) Kliefoth, liturg. Abhandlgn. I. 374: „Das Examen — enthält die Vetheiligung, welche dem Predigtamte bei der Bestellung — zukommt.“

daß über einer solchen synodalen Censurbehörde keine weitere Instanz, namentlich kein landesherrliches Kirchenregiment sich befände. Diese Selbständigkeit haben allenthalben die Cötus der reformirten Kirchenverfassung gehabt, so lange kein vollständiger Synodalorganismus und damit eine höhere kirchenregimentliche Gewalt über ihnen ausgebildet war, und haben sie behalten, wo eine solche Gewalt überhaupt nicht ausgebildet worden ist. In solcher Weise finden wir einen Cötus schon 1528 in Zürich*), 1541 in den Ordonnanzen von Genf, 1543 in der Kölner Reformation, 1544, nach deren Muster**), in Ostfriesland, 1550 in der gleichfalls von Laschy herstammenden Londoner Kirchenordnung, 1587 in Bentheim u. s. w.; aber mit dem Unterschied, daß in Köln, Ostfriesland und Bentheim von vorn herein ein landesherrliches Kirchenregiment, also etwas streng reformirter, Consequenz Zuwiderlaufendes, noch über dem Cötus stehend wirklich gedacht wurde, und in Ostfriesland und Köln sogar ein landesherrlicher Beamter, der Superintendent, an der Spitze des Cötus stand, das ganze Institut also dem der lutherischen Convente völlig gleich war. Hätte ursprünglich der Cötus in Emden wenigstens eine reformirte Bekenntnißverpflichtung mit sich gebracht: so würde der Eintritt in denselben allerdings etwas bedeutet haben; da aber hiervon nichts verlautet, so legte der reformirte Präses und etwa eine reformirte Majorität dem eintretenden Lutheraner zwar factisch eine Last, aber rechtlich keine Pflicht auf, und machte die ostfriesische Landeskirche keineswegs zur reformirten. Ebenso wenig, wie eine lutherische Majorität sie zur lutherischen gemacht hätte.

Zunächst scheint die ganze Einrichtung eine mehr locale gewesen zu sein. Denn in der Zeit, als das Cirkensche Haus ausstarb (1744), begriffen von den damals im Lande bestehenden neun Aemtern nur drei, nämlich Emden, Greetsyl oder

*) Gottinger: Bullinger's Reformatiöns-gesch. Frauenfeld 1838, II. 4.

**) Laschy selbst giebt dies an. Göbel a. a. O. S. 268. Note.

Greete, und Leer, fast ausschließlich reformirte, die übrigen sechs, nämlich Aurich, Norden, Verum, Pewsum, Etichhausen und Friedeburg, fast ebenso ausschließlich lutherische Kirchspiele. *) Und mag das zweihundert Jahre früher auch nicht so ausschließlich der Fall gewesen sein, im Wesentlichen war das Verhältniß der Confessionen wohl schon dasselbe. Als nun während der Streitigkeiten unter Gr. Edzard II., von denen später zu reden sein wird, im Jahre 1583 der Emdener Cötus suspendirt ward, befanden sich die Aemter Leer und Greetsyl in den Händen von Edzards reformirt gesinnten Bruder Gr. Johann, welcher alsbald in jedem dieser Aemter einen neuen Cötus errichtete und den Amt-Emdischen Predigern Gelegenheit gab, sich zu denselben zu halten; jedoch nur bis 1591, wo er starb, und beide Cötus wieder aufgehoben wurden. **) Nachdem hierauf die Concordaten von 1599, Th. 2. a. 32., den Plan ausgesprochen hatten, mehrere Cötus zu errichten, gab ihn der Delftyler Vergleich von 1603 §. 6 ***) wieder auf und bestimmte, daß „der alte Cötus oder †) die classicale Versammlung aus den Aemtern Greete und Emden soll in Emden wieder angestellt und zugelassen werden.“ Die Emdener hatten von jeher Wiederherstellung des 1583 suspendirten Cötus verlangt, und namentlich in den weiter unten zu berührenden Vorverhandlungen der genannten Concordaten gefordert, daß ein einziger reformirter Cötus, „zu Emden, wie von Alters Herkommen,

*) Büsching, neue Erdbeschreibung Th. 3. Bd. 1. S. 724 ff. Das jetzige Amt Jemgum gehörte damals zum Amte Emden; das Amt Weener zum Amte Leer; dagegen bildete Pewsum, welches gegenwärtig zum Amte Greetsyl gezogen ist, ein eigenes Amt.

**) Wiarda III. 167. 233.

***) Breuneyen II. 307.

†) Wiarda III. 456 referirt irthümlich, als wenn die „Classis“ noch neben dem Cötus und als etwas Anderes genannt würde. Dies ist nicht der Fall, für das Wesen der Sache aber interessant, sie mit diesem Namen bezeichnet zu sehen. Das Wort der Denkschrift, daß sie ein „Anfag“ zur Classicalsynode sei, wird dadurch bestätigt.

angeordnet werde.“ Im Jahre 1599 erhielten sie dies nicht, im Veltfhyler Vergleiche hingegen erhielten sie Alles, was sie wollten. Sollte man da nicht vermuthen: auch vor 1583 sei der Bezirk des Emdr Cötus über die Aemter Emden und das nördlich daranstoßende Greetfhl nicht hinausgegangen? Allerdings weiß ich nicht zu sagen, weshalb hierbei das Amt Leer ausgelassen ist. Praktisch mindestens wird sich die Bedeutung der Einrichtungen von 1544 kaum jemals weiter in's Land erstreckt haben.

Genug hiervon. Das Resultat ist, daß bei der Schwäche der Landeshoheit die Reformation in Ostfriesland sich selbst überlassen blieb und von Anfang an in verschiedenen Landestheilen verschiedenen Charakter annahm. In Emden zc. geschah sie zwinglianisch und wurde hierauf durch Lasfy calvinisirt; andernwärts geschah sie lutherisch. Nur die kürzeste Zeit war das Nebeneinander friedlich. In den bald entstandenen confessionellen Conflicten sind reformirte Bekenntnisse einzelner oder mehrerer Prediger, aber nie ist ein reformirtes Bekenntniß der Landeskirche erschienen; sowie andererseits auch die vom Landesherrn ausgegangenen lutherischen Kirchenordnungen, wiewohl sie sonst dazu geeignet gewesen sein würden, niemals völlig durchgesetzt worden sind und daher gleichfalls eine solche Dignität nicht erhalten haben. — Gräfin Anna, welche die Denkschrift 15 Jahre länger, als es der Fall gewesen, regieren und ebenso unrichtiger Weise „entschieden für die reformirte Lehre auftreten“ (Denkschr. S. 18) läßt, berief zwar Lasfy zum Superintendenten und gestattete die Maßregeln, welche wir kennen gelernt haben, „schwankte aber“, mit Göbel*) zu reden, „mitunter nach der römischen und lutherischen Tradition zurück“, d. h.: räumte niemals die reformirten Konsequenzen Lasfy's vollständig ein. Im Jahre 1545 bestätigte sie vielmehr, in §. 1 ihrer schon angeführten Polizeiordnung**), bis auf Weiteres die entschieden lutherische Kir-

*) Gesch. v. a. a. D. S. 328.

**) Brennefsen II. 183.

chenordnung des Grafen Enno, führte 1549 das sog. ostfriesische Interim ein*), entließ den hiermit unzufriedenen Lasky, welcher schon seit 1546 nicht mehr Superintendent war, nunmehr auch seines Predigtamtes, — nahm ihn zwar, als er später mit seiner englischen Gemeinde von London vertrieben — wiewohl nicht zuerst, sondern erst nach langem Umherirren — nach Embden kam, 1554 daselbst wieder auf und stellte ihn sogar auch als Superintendenten wieder an, beantragte aber 1555 auf dem Landtage die Annahme der Augusta als allgemeingültigen ostfriesischen Bekenntnisses, und entließ den wieder unzufriedenen Lasky von Neuem, um Melancthon an seine Stelle zu rufen. Soviel ist klar: die Regentin war weder entschieden reformirt, noch entschieden lutherisch, sondern bloß recht schwach in kirchlichen Dingen. Es ging in jeder Gemeinde wie es wollte und konnte: ihr Kirchenregiment machte sich nicht bemerklich. Daß sie dasselbe jedoch beanspruchte, zeigt die Einführung des Interim, die Art seiner Durchführung und vieles Andere. Völlig entfernt war sie, es der reformirten Kirche zur Selbstführung zu überlassen. Noch viel entfernter hiervon war ihr ältester Sohn Graf Edzard II., der 1561, unter Theilnahme seiner Brüder Christoph und Johann, die Regierung übernahm. Von den letzteren starb Christoph schon 1566 und kommt hier nicht in Betracht. Johann hat von 1561 bis 1591 mitregiert, und zwar die letzten zwanzig Jahre in stetem Streite gegen seinen Bruder. Denn Graf Edzard des I. Testament hatte zwar die Primogenitur eingeführt und der Vater der jetztregierenden Brüder dieselbe seinem Bruder Johann (dem sog. Älteren) gegenüber auch zur Anerkennung gebracht; seine Witwe Gräfin Anna aber

*) Wie wenig noch confessionelle Klarheit damals in den Embdener Reformirten war, erhellt daraus, daß sie sich in Lasky's Abwesenheit — er war mit Bucer und Martyr als Rathgeber über die beste Art, England zu reformiren, nach London gerufen worden, aber noch Prediger zu Embden — um Rath wegen des Interim an Aepinus nach Hamburg wandten.

hatte, aus mütterlicher Vorliebe für ihren jüngsten Sohn Johann, die Formel der kaiserlichen Belehnung so extrahirt, daß demselben ein Anspruch auf die Mitregentschaft daraus entstand, den hinwiederum Edzard II., indem er an der testamentarischen Primogenitur hielt, nicht einräumen wollte. Hierdurch erwuchsen Differenzen, die trotz wiederholter kaiserlicher und anderer Versöhnungsversuche unausgeglichen blieben, und bei beiderseitiger Starrsinnigkeit bis zu wirklicher Auflösung des öffentlichen Wesens geführt haben. Was der eine Bruder befahl, davon ordnete der andere das Gegentheil an. Gehorsam fand daher jeder von ihnen nur in seinem Domanium; das übrige Land, voran die ohnehin mächtigen Landstände, that, was es wollte. Diese so bedenkliche Regierungslosigkeit begann unverholten erst nach dem Tode des älteren Johann (1572), war, als die Mutter Anna starb (1575), schon in vollen Flammen, und dauerte bis zu Johannis des Jüngeren Tode (1591). Ihr Hauptgebiet aber, auf dem sie sich ganz besonders bethätigte, war das kirchliche. Denn so entschieden lutherisch Graf Edzard war, so unbedingt war Graf Johann reformirt; „daher, sagt Wiarda*), die lutherischen Schriftsteller immer seine Tadelr, die reformirten seine Panegyristen gewesen sind.“ Hatte also Johann zwar weder Zug noch Macht, die reformirte Kirche zur herrschenden zu machen, so besaß er doch hinlänglichen Einfluß, um ihre bei der allgemeinen Schwäche der landesherrlichen Regierungsgewalt ohnehin wenig beschränkte Entwicklung zur Selbstständigkeit auch noch positiv zu stützen und gelegentlich zu fördern. In dieser Hinsicht war es von Bedeutung, daß gerade vor dem Regierungsantritte beider Brüder in den benachbarten Niederlanden die bekannte Errichtung dreizehn neuer römisch-katholischer Bisthümer erfolgt war (1559), durch welche man dem, trotz der Inquisition, im Schutze der politischen Selbstständigkeit theils der großen Städte, theils des Adels, immer mächtiger

*) Histrief. Gesch. III. 214.

gewordenen Protestantismus wirksamer als bisher entgegenzu-
arbeiten dachte. Statt dessen erfolgte 1562 die Belgische Con-
fession, 1566 das Compromiß, und gleichzeitig begann die Bil-
derstürmerei; als Reaction dawider trat von 1567 bis Novbr.
1573 Alba's blutiges Regiment, dann der Geusenkrieg ein,
und 1579, nach geschlossener Utrechter Union, die Losagung
der nördlichen Provinzen von Spanien. Diese protestantischer-
seits gänzlich reformirte Bewegung und der langjährige Kampf,
in welchem zuerst unter Wilhelm von Oranien, dann seit 1584
unter dessen Sohne Moriz die Niederländer ihre Freiheit be-
haupteten — der erste Waffenstillstand fällt 1609 —, fand in
Ostfriesland Theilnahme aller Art. Schon seit Mitte des
16. Jahrhunderts, und je länger die spanischen Verfolgungen
dauerten, desto mehr wanderten hier im Lande protestantische Nie-
derländer ein, und vorzüglich war es Emden, das durch solche
Zuzüge an Einwohnern, Reichthum, Macht und reformirter
Entschiedenheit zunahm. Es zog sich ein großer Theil des bis-
herigen englisch-niederländischen Handels dahin. Nichts natür-
licher, als daß eine Landesherrschaft, wie die der uneinigen
Brüder, dem bürgerlichen Selbstbewußtsein der üppig aufblühen-
den Stadt nicht imponiren konnte; und wenn man auch zu Em-
den darin mit den Landesherren übereinstimmte, daß die Erhal-
tung völkerrechtlicher Neutralität zum Vortheile der Stadt wie
des Landes sei: so war man doch sonst die Niederländer in aller
erdenklichen Weise und namentlich kirchlich zu unterstützen auß
Eifrigste beflissen: man gab Rath, Geld, Geistliche, — über-
haupt was man irgend vermochte; und die Emdener Kirche hat
sich dadurch um diese Zeit in den Niederlanden, etwa seit 1570,
den Namen der „Mutterkirche“ verdient.

Es war damals die Periode, wiewohl sie schon etwas frü-
her (etwa 1555) angefangen hatte, in welcher aus niederländi-
schen, englischen, französischen Flüchtlingen sich die reformirten
Fremdenkirchen (ecclesiae peregrinorum) im lutherischen Deutsch-
land bildeten und eine durchaus selbständige Verfassung gewan-

nen. Die am Niederrhein, in Frankfurt und in Ostfriesland aufgenommenen Reformirten blieben, wie wir hier nicht näher auszuführen nöthig haben, im Zusammenhange mit den in den Niederlanden zurückgelassenen. *) Ihre sog. erste Synode (Antwerpen 1566) war fast nur von Niederländern besetzt. An der zweiten (Besel, 3. Novbr. 1568), wo in unbezweifeltem Anschlusse an Laschy's Kirchenordnung der Londoner Gemeinde (1550) die Grundzüge einer durchaus selbständigen presbyterial-synodalen Societätsverfassung festgestellt wurden, nahmen auch die deutschen ecclesiae peregrinorum Theil. Die dritte (4. — 14. Octob. 1571) wurde zu Emden selbst gehalten und bildete diesen Gesellschaftsorganismus in seiner Weise vortrefflich aus. Worauf dann zu dessen Ein- und Durchführung bloß noch eine Reihe Particularconvente gefolgt sind. An dem Allen aber nahmen auch die in Emden gegründeten Fremdgemeinden unmittelbaren Antheil, schlossen sich dem neuconstruirten Kirchenorganismus an, und haben sich, ähnlich wie die rheinischen Gemeinden, erst viel später in die Landeskirche verloren. Die national-ostfriesischen Reformirten hingegen, wiewohl sie mit Rath und That ihr Interesse bezeugten, haben für sich an dieser Entwicklung nicht participirt, sondern vielmehr an ihrem bisherigen historisch gewordenen Landes-Kirchenwesen damals festgehalten. — Es ist der Mühe werth, zu fragen, wie sie dazu gekommen sind? Denn die Gelegenheit zur Verbindung mit dem größeren niederländisch-reformirten Kirchenkörper war zu jener Zeit ohne Zweifel viel näher gelegt, als jetzt, wo die Denkschrift, im Fall ihre Wünsche nicht gewährt werden sollten, sie von Neuem in Aussicht stellt (S. 28). Die Antwort hierauf kann nur geschichtlich und durch bessere Beleuchtung der wirklich vorhanden gewesenen concreten Motive gegeben werden, als sie bis jetzt vorliegt; zwei Gründe aber sind auch ohnedas erkennbar:

*) Göbel a. a. O. S. 408 ff. Jacobson, Kirchenrecht von Rheinland-Westphalen S. 77 ff.

zunächst die symbolische Geltung der Augustana, welche die Ostri-
friesen nicht aufgeben konnten, ohne des Schutzes der Reichs-
gesetze verlustig zu gehen, während die Emdener Synode viel-
mehr die Annahme der belgischen und gallischen Confession for-
derte; sodann, daß man damals in dem Mitregenten Grafen
Johann einen reformirten Landesherren besaß, dem das Kirchen-
regiment zu lassen auch einer strenger-reformirten Ansicht nicht
zuwider war*), und man durch seine Vermittelung den Vortheil
eines näheren Zusammenhanges mit dem Staate ohne Schaden
festhalten konnte.**)

Endlich mögen aus der unmittelbaren An-
schauung der Verhandlungen hervorgegangene praktische Beden-
ken gleichfalls nicht gefehlt haben.
Nur mittelbar ist ein Rückwirken dieser Constituirung der
Autonomie in den Fremdenkirchen auch innerhalb des ostfriesi-
sch-reformirten Kirchenwesens bemerkbar. So z. B. erhebt schon
1576 in einem „Entwurfe, betreffend Ordnung und Lehre des
Cötus, insbesondere von den Sacramenten“, der Emdener Cötus
als solcher den Anspruch auf die *vices superintendentis****);
und auch bei anderen Gelegenheiten wird seitdem die Forderung
einer so gut wie vollständigen Unabhängigkeit vom landesherr-
lichen Kirchenregimente laut.

Im Jahre 1580 hatte der lutherische Landesherr seine
Residenz und demzufolge auch seinen lutherischen Gottesdienst
nach Emden verlegt, weil er fürchten mußte, sein Bruder werde

*) *Confessio Helvet. c. 30*: *equidem docemus, religionis curam impri-
mis pertinere ad magistratum sanctum*. Beschluß der Synode von Niddel-
burg 1581: *celui qui est élu doit être présenté au magistrat faisant pro-
fession de la religion réformée*. Richter, *Gesch. der deutschen Ev. Kir-
chenverfassung*, S. 181.

**) Ein merkwürdiger Beleg ist z. B. die Concurrenz des Grafen bei
dem Streite der Gardiniers mit dem Pastor der französischen und später
dem Presbyterium der deutschen Gemeinde zu Emden (1575), der mit den
Worten des Gmnius bei Brenneysen I. 389 ff. aufgenommen, aber zu lang
ist, um hier mitgetheilt zu werden.

***) *Denkschr.* S. 21 vgl. S. 19, Note.

sich sonst der ihm gleichgesinnten Stadt bemächtigen. Er war eben (seit 1579) in Conflict mit eingewanderten Reformirten, welche sich zu Norden niedergelassen hatten und die von der ostfriesisch-reformirten Kirche angenommene Augustana als Symbol nicht anerkennen wollten; während hiervon der Graf ihre Duldung im Lande abhängig machte. *) Schon bei dieser Gelegenheit hatte er die Idee verfolgt, zum Zwecke der Aufstellung einer Concordienformel Verhandlungen zwischen Lutheranern und Reformirten einzuleiten**), hatte es damals zwar bei den Vorbereitungen gelassen, nahm aber im Jahre 1583 den Gedanken wieder auf und suspendirte nun zunächst, bis zu Vollendung dieses intendirten Unionswerkes, den seiner pacificatorischen Absicht, wie er meinte, im Wege stehenden Emdener Cötus. Als eine Gegenvorstellung nichts half, erwog der Cötus, ob er gehorchen sollte, und spaltete sich über diese Frage in zwei Parteien. Den Einen, welche eine landesherrliche Kirchengewalt anerkannten, konnte die Pflicht des Gehorsams nicht zweifelhaft sein, — den Andern, an ihrer Spitze dem Prediger Menso Alting, indem sie jedes landesherrliche Recht des Kirchenregiments leugneten und alle Kirchengewalt sammt ihrer Verantwortlichkeit allein der Kirche, hier dem Cötus selbst, zuschrieben, stand die Pflicht des Nichtgehorsams mit derselben Gewißheit fest. Es war ein Conflict der consistorialen mit der calvinistisch-autonomischen Anschauung vom Kirchenregimente. Da man sich nun nicht einigen konnte, so brachte man, was immerhin ein merkwürdiger Schritt und von den consistorial Gesinnten eine große Concession war, die Sache vor das Emdener Presbyterium (Consistorium), und hier ward beschlossen, sich „vorerst“ zu unterwerfen***), während gleichzeitig der reformirte Mitregent, wie schon erwähnt, in den nördlich und südlich an Emden gren-

*) Wiarda III. 153 ff.

**) Wiarda a. a. D. S. 156 ff. Bremmeyer I. 395 ff.

***) Wiarda S. 167.

genden Aemtern neue Cötus einrichtete und den Emdener factisch darin aufnahm. Das Concordienwerk aber gerieth durch diese Unruhen in's Stocken.

In seiner nunmehrigen Residenz Emden gab Graf Edzard 1586 den Lutheranern öffentlichen Gottesdienst, und als die Stadtprediger eifrig dawider protestirten und es ein Verderben des Tempels Gottes zu Emden nannten, dem das Verderben der Stadt selbst folgen werde, stellte der Graf ihnen zwar die Frage entgegen, ob er als Lutheraner nicht ermächtigt sein solle, an einem Orte, wo er selbst die Wiedertäufer dulde, seinen eignen Glaubensgenossen den Gottesdienst zu gestatten; hielt aber seine Verordnung doch nicht aufrecht, sondern ließ es für die Lutheraner beim Privatgottesdienst.*) — Im folgenden Jahre konnte er für eine ihm verstorbene Tochter nicht einmal eine lutherische Leichenrede in der reformirten Hauptkirche durchsetzen, und dem Verbote beiderseitigen Schmähens antwortete Menso Alting mit der Publication eines Liedes über das Abendmahl, in welchem die entschiedensten Schmähungen auf die Lutheraner und ihre Lehre öffentlich gedruckt waren**); sowie derselbe auch ein im Jahre 1594, also zu einer Zeit, da Graf Edzard, nach seines Bruders Tode, schon alleiniger Landesherr war, ihm gewordenen Verbot, sich an der kirchlichen Organisation von Groenningen zu betheiligen, mit offenem Ungehorsam übertrat. Er wußte eine geistig von ihm selber organisirte Opposition hinter sich, die in kirchlichen wie politischen Dingen bereit war, jeden Augenblick gegen ihren Landesherrn das Schwert zu ziehen.

Schwerlich dürfte es zu beweisen sein, daß Graf Edzard in den Jahren seiner schließlichen Alleinregierung (September 1591 bis 1. März 1599) im Principe kirchlich entschiedener oder politisch anspruchsvoller sollte gehandelt haben, als irgend vorher. Das aber war natürlich, daß, seit er nicht mehr durch

*) Wiarda III. 185.

**) Wiarda III. 194 ff.

den widerstrebenden Bruder an jedem Schritte gehindert, die reformirte Opposition aber dieser großen Stütze beraubt und den landesherrlichen Intentionen weit unmittelbarer gegenüber gestellt war, die obwaltenden Differenzen sich stärker fühlbar machen und die Träger der Opposition sich zu offenerem und selbstständigerem Vorgehen, als bisher, gedrängt finden mußten. Politisch wie kirchlich waren die Zustände des Landes seit Jahren in größter Verwirrung, und auch wer maassvoller und nachhaltiger energisch zu handeln gewußt hätte, als Graf Edzard II., würde nur sehr schwer haben vordringen können. Er aber hatte auch die Fesseln der eigenen Vergangenheit noch zu tragen, in welcher er aus Rücksicht auf den Bruder und um nicht Unzufriedene diesem zuzuwenden, sich häufig nachgiebiger gezeigt hatte, als er gesollt. Es war natürlich, daß auch nachdem dieser Grund für ihn hinweggefallen war von Gegnern und Freunden noch ebendieselbe Nachgiebigkeit von ihm erwartet und verlangt ward. — Kurz, nachdem schon 1593 die Emdener einer im Lande anwesenden kaiserlichen Commission Gravamina übergeben und 1594 (Eingabe vom 14. August) unter Anderm behauptet hatten, ihre Geistlichen habe nicht der Graf, sondern die Bürgerschaft einz- und abzusetzen, brach im März 1595 offene Empörung in Emden aus. Der Landesherr konnte sie, die an den Generalstaaten einen Anhalt hatte, allein nicht bändigen. Die Ritterschaft, anstatt ihm zu helfen, formirte auch ihrerseits alte Beschwerden neu. Die Generalstaaten aber kleideten ihre Parteinahme in das Anerbieten einer Vermittelung und brachten dadurch (15. Juli 1595) den Delftsyl'schen Vergleich zu Stande, durch welchen Emden eine vom Landesherrn so gut wie unabhängige Stadt ward. Das eben wollten die Generalstaaten, und nahmen sie nun unter ihre Garantie. — In §. 2 dieses Delftsyl'schen Vergleiches wird der Gemeinde zu Emden die Anstellung ihrer Geistlichen, wiewohl unter Anerkennung eines landesherrlichen, jedoch unweigerlich zu üübenden Confirmationsrechtes, reservirt. In §. 3 heist es:

„Die Consistorialen und Classicalen Versammlungen sollen nach Vorschrift der darüber gemachten Kirchenordnung“ (der Emdener KD. v. 1594) „fortgesetzt, jedoch auch niemand solchen wöchentlichen Cötium zu besuchen gezwungen, in selbigem ausschließlich kirchliche Angelegenheiten abgehandelt werden, Bürgermeister und Rath aber freistehen, ein Mitglied der Obrigkeit, das reformirt ist, zum Cötus zu comittiren.“*)

Ihren Cötus über das ganze Land auszudehnen, wenn dies jemals ihre Absicht wirklich gewesen sein sollte, haben also die Emdener hiermit ausdrücklich aufgegeben.

Der Delftyler Vertrag selbst wurde nachher landesherrlicher Seits nicht anerkannt, und durch das Reich, mittels einer zur Untersuchung darüber ernannten kaiserlichen Commission, der Form nach cassirt (1597), materiell aber in vielen Einzelpunkten im Commissionsdecrete doch aufrecht erhalten. Zu diesen Punkten gehört aber die Wiederherstellung des Cötus nicht**); und so existirte er rechtlich noch nicht wieder, als (1. März 1599) Graf Edzard starb.

Mit dem Decrete von 1597 war kein Theil zufrieden gewesen, und Graf Enno III. (März 1599 bis August 1625) erbte von seinem Vater die offene Feindseligkeit mit Emden, die auch er durch mehrere seine Regierung bezeichnende Landesvergleiche nicht hat beseitigen können. Den ersten und größten solchen Vertrag, welcher seitdem ein Grundgesetz der ostfriesischen Verfassung geworden ist, die „Concordaten“ von 1599, theilen wir, soweit er das Kirchenwesen betrifft, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Kirchengut, welche irrelevant sind,

*) Brennefsen II. 49.

**) Die Denkschrift hätte S. 24 in der Note dies berücksichtigen müssen. Im Commissionsdecrete war nur das Consistorium, nicht hingegen der Cötus wieder hergestellt (§. 25. Brennefsen II. 86), und nur dadurch werden die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Concordate von 1599 und des Haagschen Accordes von 1603 verständlich.

hier wörtlich *) mit, da er das Bisherige zusammenfaßt und für alles noch weiter über Ostfriesland Vorzulegende den Grund abgiebt:

„Zweiter Theil. Vom geistlichen Wesen. — 9.**)
Anfänglich nur erinnern wir uns aus Gottes Wort, daß allein die Gottseligkeit der rechte Grund sei, darauf das Glück und Wohlfahrt eines jeden Regiments, muß gebaut werden: und danken demnach billig dem lieben Gott höchlich und von Grund unseres Herzens, daß derselbe bishero das helle Licht seines heiligen und alleinseligmachenden Worts, neben dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramente, in dieser unserer Grafschaft Kirchen und Schulen hat kräftiglich herfürleuchten, und uns dadurch den rechten Weg zu der ewigen Seligkeit zeigen lassen: und bitten seine göttliche Barmherzigkeit demüthiglich, er wolle dasselbe bei diesem dunkeln Abend der letzten Welt, da wir dessen am höchsten benöthiget, nicht verlöschen, sondern mit dem Freudenöle seines heiligen Geistes lange Zeit unterhalten, damit ihm auch hinfüro dieses Orts eine rechtschaffene Gemeine gesammelt werde, durch welche sein heiliger Name geehret, sein Reich vermehret, und sein gnädiger Wille jederzeit vollbracht werde: erkennen uns auch in allewege schuldig, bei angehender unserer Regierung dahin zu trachten und zu arbeiten, daß der hohen Majestät Gottes ihr Dienst und Gehorsam ohne einigem menschlichen Zusatze oder Abbruche bezeuget, und was demselben zugegen, abgeschaffet oder ernstlich gestrafet werde. Und weil der wahre Gottesdienst darin vornehmlich bestehet, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret und geprediget, der rechtschaffene Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sacramente nach des Herrn Christi erster Stiftung und Einsetzung behalten, und dem Ministerio seine Gebühr an Ehr und Unterhalt ohne Abzug gegeben werde; — 10. Als haben wir aus unserer Getreuen Landstände

*) Nach Brennefsen II. 128. ff.

**) Art. 1—8. machen den Ersten Theil, von der Landesregierung überhaupt, aus.

ingegebenem Bedenken sehr gerne vernommen, daß sie neben uns des Vorsages und der Meinung seien, daß in unserem Lande in Kirchen und Schulen keine andere Lehre dem Volke solle öffentlich vorgetragen, beschützet und gehandhabet werden, als welche denen Prophetischen und Apostolischen Schriften gemäß, in der christlichen Bekenntniß der Augspurgischen Confession zusammengetragen und verfaßt, und von denen protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs beständiglich verfochten, und bis auf diese Zeit erhalten worden. — 11. Und wäre freilich von Herzen zu wünschen, daß alle Diejenigen, so sich zu dieser Confession in unserem Lande bekennen, über den rechten Verstand derselben einig, und auf deren Kanzeln dem Volke nicht zweierlei Meinungen vorgetragen, noch in Ceremonien unterschiedliche Ordnungen eingeführt worden. — 12. Alldieweil wir aber erinnert, daß bald zu Anfang reformirter Religion, sowohl an diesem, als andern Orten, eglische Particularstreitigkeiten über den Verstand der A. C. bei den Kirchen eingerissen, und eine Opinion sowohl, als die andere, öffentlich auf dem Predigerstuhle zu lehren, zu predigen und zu üben geduldet und nachgelassen worden; — 13. Deswegen unsere getreuen Landstände uns unterthänig angelanget, es bei dem Herkommen bewenden, und das öffentliche Exercitium Religionis in solchem Stande, wie wir es in einer sowohl, als in der anderen Meinung, bei Annehmung unserer gräflichen Regierung befunden, bleiben zu lassen; — 14. Und wir aus Verlesung der kaiserlichen Resolution soviel vermerket, daß dieselbe des Religionspunktes halber sich auf den im heil. Reich bewilligten und aufgerichteten Religionsfrieden zeucht und beruft, welcher gleichwohl einem Jeglichen der A. C. Verwandten Stände gestattet und nachläßet, dieser Confession Religion und Glaubens, auch wegen Bestellung der Kirchen- und Schuldienste in ihren Herrschaften und Landen, gewisse Ordnungen, Kirchengebräuche und Ceremonien anzurichten: Als wollen Wir kraft desselben in jetztgerührtes unserer Unterthanen Begehren gnädig

eingewilligt haben. — 15. Sezen, ordnen und gebieten demnach ernstlich, daß alle und jede Städte, Stände und Gemeine unserer Graffschaft Ostfriesland bei demjenigen Exercitio Meinung und Verstand der A. C. frei und ungehindert gelassen werden, welches bei jeglicher Gemeine hergebracht, jetzt ohne Contradiction öffentlich geübet wird, und darzu sie sich jetzt derzeit bekant, und bis auf diese Zeit bekennen und halten: Daß auch niemand, was Würden, Wesens oder Standes er sei, um keinerlei Ursache willen, wie dieselbe Namen haben mag, auch in was gesuchtem Schein es geschehe, den andern, so seiner Meinung nicht ist, anseinde, heimlich oder öffentlich lästere, schände, schmähe, oder sonst verfolge und beleidige, kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien, als ob dieselbe der A. C. ungemäß, und des Religionsfriedens unfähig, prägraviere und anziehe; sondern ein Jeder bei dem andern friedlich und ruhig wohne, mit guter rechter Freundschaft und christlicher Liebe es freulich meine, und mit Absagung alles desjenigen Mißtrauens, so etwa aus dieser Spaltung erwachsen, jeder Theil den andern kraft dieses Landtages einmüthigen Schlusses, bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch allen anderen zur Geistlichkeit gehörenden Gütern und Rechten geruhiglich und friedlich bleiben lasse. — 16. Und als mehrgemeldtem Religionsfrieden unter Anderen auch Dieses einverleibet, daß die Streitigkeiten, so in Religionsfachen vorfallen, anders nicht, als durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zum einhelligen christlichen Consens, Verstand und Vergleichung mögen gebracht werden: Deswegen unsere getreuen Landstände dies Mittel vorgeschlagen, da ja wegen der zwischen denen Kirchen der A. C. vorgefallenen Streitigkeiten in unserer Graffschaft keine endliche Vergleichung getroffen werden könnte, daß dennoch auf eine Ordnung zum wenigsten gedacht werde, worauf sich alle Prädicanten in Phrasibus et Ceremoniis zu achten; — 17. Als haben wir uns dahin erkläret, daß wir mit erster Gelegenheit die vornehmsten

Theologen unserer Grafschaft, so der einen oder der andern Meinung verwandt, in gleicher Anzahl zusammen verschreiben, und ihnen gewisse politische Personen, auch beider Meinungen in gleicher Anzahl zugethan, zuordnen wollen, in welcher Weise und Gegenwart sie sich de articulis controversis friedlich und freundlich unterreden und untersuchen, auch uns getreulich referiren sollen, ob und wie sie sich darüber zu vergleichen, daß ein gewiß Corpus doctrinae, darnach sich alle Prediger im Lande in Lehre und Ceremonien zu achten, zu verfassen; da sie aber über Erhoffen hierin keinen einhelligen Consens treffen würden, auf solchen Fall sollen sie gleichwohl beschligt sein, uns ihre Meinung zu übergeben, wie etwa in phrasibus et ceremoniis eine solche Moderation gefunden werden könnte, welche, wann sie auf allen Kanzeln und Kirchen gebraucht, das öffentliche Aergerniß der Zuhörer einstellte, und zu wahrer Einigkeit Anlaß und Ursach gebe; und was sie uns also auf einen oder andern Fall zu erkennen geben werden, das wollen wir mit unseren Land- und Hofrathen in fernere nothdürftige Berathschlagung ziehen, die Nothdurft darauf verfügen, und was zu der Ehre Gottes, Erbauung seiner Kirchen, und zur Abschaffung des ärgerlichen Gebeißes unzeitigen Lästerns und Verbannens auf denen Predigstühlen nützlich befunden, soviel uns möglich, fortsetzen und befördern. — 14. Es gehe nun dies Collegium fort, und man vergleiche sich, oder nicht, so soll dennoch demjenigen, was hievor des freien Exercitii Religionis halber verordnet ist, sein stracker Lauf gelassen, und hierauf das Religionswesen gar nicht gegründet werden. — 19. Was denn ferner die Bestellung der Kirchen- und Schuldiener anlangt, darin giebt die kaiserliche Resolution dieß Maaß, daß Diejenigen, welche das jus patronatus haben, dasselbe geruhiglich behalten, sonst aber in Allem dem Religionsfrieden gemäß soll verfahren werden. — 20. Weil es dann dießfalls mit denen von der Ritterschaft Kirchen- und Schulrechten und Gerechtigkeiten in ihren Herrlichkeiten keinen Streit hat, so werden dieselben bei ihren

exercitiis der freien Kirch- und Schulbestellungen billig geruhig-
lich gelassen. — 21. Weil auch, soviel Bürgermeister und Rath
samt gemeiner Bürgerschaft unserer Stadt Emden betrifft,
hierüber besondere richtige Vergleichung und Ordnung, wie hier-
über folgen wird, geschlossen werden.*) — 22. Damit denn nicht
von Nöthen, weitläufig zu disputiren, wie es mit denen ange-
zogenen dotationibus, fundationibus et praescriptionibus der
anderen Städte Norden und Aurich, und des dritten oder Haus-
mannsstandes, und dem von ihnen angezogenen Scentrecht allent-
halben bewandt sei, als haben wir gnädig gewilligt und verab-
scheidet, daß erstlich keiner Gemeinde hinfüro jemand von Pa-
storen, Kirchen- und Schuldienern aufgedrungen werden, sondern
wann sich an einem Orte ein Kirchen- oder beharrlicher Schul-
dienst erledigt, daß alsdann die Ältesten und Vornehmsten der
Gemeine befugt sein sollen, sich forderlich zusammenzugeben,
und mit vorgehender Anrufung göttlichen Beistandes zu berath-
schlagen, mit was für einer Person die vacirende Stelle nutz-
und fruchtbarlich könne besetzt werden. Und wann sie sich einer
oder mehr einhelliglich verglichen, soll ihnen zugelassen sein und

*) Sie gehört zu Th. X. der Concordaten und verordnet (78), daß,
vom Hofgottesdienst abgesehen, nur die reformirte Religion in Emden öf-
fentliche Übung haben, auch (79) niemand in seinem Gewissen beschwert
werden, noch über dasselbe einige Inquisition und Untersuchung gestattet
sein soll. „(80) Zum andern soll die vocatio, praesentatio et collatio der
Prediger und Kirchendiener bei der Gemeinde und ihren Gliedmaßen, aber
die Confirmation derselben bei uns stehen und verbleiben, welche wir ohne
einige Contradiction und Einrede der präsentirten Person mittheilen wollen.
Und mögen die Ällderlingen ihr Amt in den Kirchen bedienen und die
diaconi die Armen, ihrer Ordnung gemäß, frei und unverhindert ver-
sorgen. (81) So mögen zum dritten die consistoriale und classicale Ver-
sammlungen u. — ganz wie §. 3 des Delftsyl'schen Vergleiches: siehe oben
S. 57. (82) „Was aber hierüber“ (nämlich außer den eigentlichen „Kir-
chensachen“, auf welche der Cötus beschränkt wird), „der geistlichen Bot-
mäßigkeit an Echlichkeit der Chesachen und sonst anhängig, dasselbe soll
an unser Consistorium verwiesen werden; jedoch dadurch der Stadt Emden
an ihrer Kirchenordnung, und was dazu gehörig, nichts benommen sein.“
(83) Schulen. (84) Kirchenvermögen. Brenneysen S. 143 f.

freistehen, sich zu erkundigen, ob dieselbe Person in confessione und Bekenntniß mit ihnen einig, und alsdann deren Geschäftlichkeit, Leben und Wandels halber durch vorgehende Probe und Examen desselben Cötus, darunter die Gemeine gehörig, oder da sie dessen erheblich Bedenken, durch das Examen unseres Consistorii, zu erkundigen, auch zu vernehmen, ob derjenige, so ihnen am meisten gefällig, zu ihnen und dem angebotenen Dienste guten Willen trage. — 23. Wenn solches geschehen, soll die Gemeine ehe und bevor sie sich mit demselben in etwas Verbindliches einläßt, die Gelegenheit an uns schriftlich bringen, und unterthänig bitten, dieser Person das vacirende Lehn zu conferiren, dieselbe zum Predigt- oder Schulamte zu bestätigen, und mit der Introduction und Investitur gebühlich zu verfahren. — 24. Da wir nun befinden, daß die vorgeschlagene Person mit der Gemeine, die ihn Uns obgesetzter Maßen präsentiret, in confessione einig, und seines Lebens und ehrlichen Wandels gute Zeugniss vorzulegen, auch vom Cötu darunter das Karspel gehörig, oder unserem Consistorio das testimonium erlanget, daß sie zu dem erledigten Amte tüchtig; So seindt Wir gemeinet, darauf die gebetene Collation, Confirmation, Investitur und Introduction unweigerlich und unverzüglich zuzulassen. — 25. Die übrigen Personen, als Küster, Kirch- und Armenvögte, mögen der Pastor und die Gemeine jedes Orts auch ohne unsere Confirmation bestellen, und sollen es dieselben gleichwohl also machen, daß diejenige, welche zu Kirch- und Armenvögten verordnet, dermaßen begütert und im Lande gesessen sein, daß man sich auf allen Fall wegen ihres Unfleißes oder Untren, da sich davon etwas Zeit ihrer Verwaltung merken lassen würde, an ihren Gütern den Schaden zu erholen; Sonsten wollen Wir der Kirche und Armen hiermit ausdrücklich vorbehalten haben, allen den Schaden, so ihnen dadurch zugezogen wird, bei Demjenigen, so diese Kirchen- und Armenvögte bestellet, einzig und allein zu fordern. — 26. Als aber auch hierbei ferner geklagt worden, daß eßlichen Gemeinen die Pastoren und Kirchendiener

wider ihren Willen aufgedrungen, und dahero gesucht und gebeten, selbigen aufzuerlegen, daß sie sich diesfalls dem judicio und Approbation eines jeden Karspels unterwerfen und demselben die Behaltung oder Enturlaubung befohlen und aufgetragen werden möchte; Wir aber nicht unbillig Bedenken getragen, jemanden seiner einhabenden Possession vel quasi de facto und anerkannten Rechtes zu entsetzen, oder zu gestatten, daß einer in seiner selbsteigenen Sache Partz und Richterstelle zugleich vertreten möge; — 27. So wollen Wir die Verordnung thun, daß, vor Einnehmung der Huldigung, und bei Erledigung der Specialbeschwerden, die klagende Gemeinde nebst ihrem Pastoren vor uns, unsere Land- und Hofrätthe, und Andere so wir in Gnaden darzuziehen gemeint, vorgeschrieben, gegeneinander nothdürftig gehöret, und nach Befindung, der begehrten Abtanking halber die Verfügung gethan werde, damit keine Gemeinde zu klagen, daß sie gedungen, ihre Seele jemand wider ihren Willen zu vertrauen, noch die Pastoren sich zu beschweren, als ob sie ihres Dienstes zur Ungebühr erlassen wären. — 28. Und ob wir wohl nicht gemeinet, deswegen große weiltläufige Proceße cum forma et strepitu judicii zu gestatten, so gebührt uns doch unseres Gewissens halber und zur Vermeidung beschwerlicher Nachrede, zu verhüten, daß unnöthige Verfolgungen vermieden werden. — 29. Wir erinnern uns bei dem geistlichen Worte ferner, daß alles Dasjenige, so wie oben mit dem exercitio religionis und Bestellung des ministerii, auch sonst zu verordnen eingewilligt worden ist, mit Nuß und Frucht nicht zu erhalten, wofern nicht ein gewisses Kirchenregiment angesetzt, denen die Oberaufsicht und Gubernation der Geistlichkeit an unserer Statt über unsere unmittelte Unterthanen zu verwalten befohlen. — 30. Derowegen findt wir entschlossen, ein sonderbar geistlich Gericht und Consistorium ecclesiasticum anzuordnen, und dasselbe mit zweien vornehmen Theologen, nämlich Herrn Mensone Alttingen, und wen Wir ihm sonst zuordern werden, auch egliehen

politicis und Rechtsgelehrten, unter denen dann der ige Bürgermeister Unserer Stadt Emden Gerhardus Bolardus einer sein soll, zu bekleiden, und mit Rath und Zuthun unserer Land- und Hofrätthe uns einer gewissen Consistorialordnung zu vergleichen, kraft welcher die Consistorialen Dasjenige, so zum Kirchenregiment und Erhaltung guter Zucht und Disciplin eigentlich gehörig, beneben Dem was hievor dem Official im Lande zu verwalten gebühret, expediren und verrichten sollen. — 31. Und weil Wir es nebst unseren getreuen Landständen davor achten, daß die coetus ecclesiastici zur Erbauung der Kirchen und Schulen, auch zur Erhaltung guter Disciplin sehr nuß und nöthig, jedoch daß dieselben in ihren terminis verbleiben, daraus mit nichten schreiten, vielweniger sich Dessen, so jurisdictional, im Geringsten anmaßen: — 32. So wollen Wir mit jetztbemeldeten unseren Consistorialen dieser Ordnung halber berathschlagen, und uns allenthalben vergleichen, wie viel, und an welchen Orten solche Coetus anzuordnen und zu unterhalten.“ — 33—39 betreffen das Kirchengut und Kirchenrechnungswesen. Letzteres soll durch die „Kirchvögte“ jedes Ortes geführt und deren Rechnung von den landesherrlichen „Beamten“, also schon damals, wie heute, der weltlichen Gewalt, nicht (was die Denkschrift für ältere Zeiten annimmt) dem Consistorium, von Pastor und Gemeinde in bestimmter Weise abgenommen werden. „Und da sie in dem einen oder dem andern Post Mängel befänden, darüber sie sich untereinander nicht zu vergleichen, dieselben an Uns oder unser Consistorium sämmtlich zurückbringen, damit Wir die Nothdurst darauf zu befehlen haben.“ Ueberhaupt wird die nähere Normirung dieses Punktes in jener zu erwartenden Consistorialordnung vorbehalten.

Der Vergleich bezieht sich, wie wir sehen, außer dem Kirchenvermögen, auf dreierlei Gegenstände: Religionserercitium und Vergleichung der Religion (9—18), Bestellung und Entlassung der Geistlichen (19—28) und Einrichtung eines landesherrlichen Consistoriums (29—32). Diese drei Capitel waren auch bei

den Vorverhandlungen*) unterschieden worden, und es erklären dabei zum ersten Punkte die Stände: „Ist recht und billig, daß es bei der Confessione Augustana und Religionsfrieden verbleibe“; und verwahren sich nur, daß das Bekenntniß entweder zum reformirten, oder zum lutherischen Verstande derselben Niemandem zum Nachtheil gereiche, sowie daß keine Gemeinde gehalten sein solle, im Kirchen- oder Schuldienste sich Jemanden gefallen zu lassen, „der nicht mit ihrer Religion in dem einen oder andern Verstande der A. C. durchaus einstimmig sei.“ Hierin hat die Landesherrschaft consentirt. — Hinsichtlich des zweiten Capitels hat sie ebenso dem ständischen Widerspruche ihr ursprüngliches Verlangen geopfert, daß bei Stellenbesetzungen von der Gemeinde mehr als ein Candidat ihr präsentirt werden müsse. Im Uebrigen erkennen die Stände das landesherrliche Confirmationsrecht an, und behalten nur „denen von Adel in ihren Herrlichkeiten“, und der Stadt Emden ihr besonderes Recht vor; sowie sie von Neuem das Recht der Gemeinden auf Prediger ihres Bekenntnisses verwahren, und das beanspruchte Recht des Landesherrn, diesen auch seinerseits Geistliche vorzuschlagen, verneinen. In dem Allen gab der Graf nach; nicht aber ebenso in dem Verlangen, daß den Gemeinden auch die eventuelle Entlassung ihrer gegenwärtigen Prediger „committirt und anbefohlen“ werde: wiewohl auch darin doch noch immer er, der Landesherr, als eigentlicher Inhaber des Entlassungsrechtes anerkannt war. — Endlich das Kirchenregiment, oder wie es hier heißt, die *Jurisdictio ecclesiastica* betreffend, hatten die Stände auf den ersten landesherrlichen Entwurf erklärt: 1. „Ist zu declariren, wie es zu verstehen, daß die jurisd. eccles. J. G. in solidum zuständig sein solle, da es doch nur diejenige, so J. G. ohne Mittel unterworfen, die Herrlichkeiten der Junkern aber und die Stadt Emden nicht angeht. 2. An den coetibus kann kein Be-

*) Brenneysen II. 155 ff.

denken sein, ohne daß von nöthen zu wissen, wo und an was für Orten, auch wie viel deren anzustellen“, — (ob nicht ein lutherischer zu Aurich und ein reformirter zu Emden); — „Das erachten auch die Stände unnöthig, daß Derjenige, so in coetu präsidiren soll, a Domino Comite dazu sonderlich bestätigt werde, weil in coetibus nihil jurisdictionale tractiret würde, man sich auch zu berichten weiß, daß in coetibus das Präsidium abgewechselt zu werden pflegt. 3. Daß aber J. G. noch ferner mit Anordnung eines geistlichen Consistorii sich bemühen sollten, hielten sie fast im Uebersuß und unvonnöthen zu sein. 4. Und ist hiedurch den Junkern an ihren Herrlichkeiten, wie zuvorgesagt, wie auch der Stadt Emden an ihren Kirchen- und Armenordnungen nicht vorzugreifen.“ Die viel weiter gehenden, und wenn auch nicht ausdrücklich, doch mittelbar das landesherrliche Kirchenregiment ganz ausschließenden Vorschläge der niederländischen Vermittlungskommissarien eigneten sich selbst die Stände nicht an, sondern anerkennen sowohl hier, als in dem definitiven Vertrage, eine auf die reformirte Kirche nicht anders als auf die lutherische sich beziehende „Jurisdiction“ des Landesherrn mit klaren Worten. Worunter sie auch keineswegs bloß die Gerichtsbarkeit, sondern, wie aus Artikel 17, 23, 24 der Concordaten hervorgeht, nach der im Kirchenrechte gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, das volle Kirchenregiment verstehen. Zwischen lutherischer und reformirter Kirche findet sich dabei keinerlei Unterschied, dahingegen für Emden und die „Junker in ihren Herrlichkeiten“ eine Selbständigkeit ganz so in Anspruch und Schutz genommen wird, wie es der oben erwähnten historischen Ausbildung dieser Dinge entspricht. Von jeher hatten die Stadt Emden, und unbeschränkter noch die Guts herrschaften, nach dem Maaße ihrer politischen Selbständigkeit, das Kirchenregiment selber geübt. Daher verlangen sie auch hier und erhalten die Anerkennung (Art. 29 u. f.), daß eine kirchliche Jurisdiction der Landesherrschaft sich bloß auf deren „ungemittelte Unterthanen“ zu beziehen habe. Diese kirchliche Selbständigkeit der Guts herr-

schaften wird noch bis auf den heutigen Tag in Ostfriesland behauptet. *)

Emden hat an derselben einestheils, soweit das Stadtgebiet aus „Herrlichkeiten“ besteht, selbstverständlich zu participiren; andernteils bedurfte es als ursprünglich landesherrliche Stadt besonderer schon berührter (siehe S. 686 Note) Zugeständnisse, die in den nächstfolgenden Jahren es noch zu vermehren besorgt war. Denn niederländischer Hülfe bei jeder Empörung gegen den Landesherrn sicher, nahm die Stadt schon 1601 eine auf dem Landtage beschlossene Schornstein-Schagung zum Anlaß neuer Widersegligkeit, trieb es bis zum offenen Kriege, durfte bei der Schwäche des Reiches die stärksten kaiserlichen Mandate verachten, und zwang zuletzt durch sogenannte Vermittelung der Generalstaaten ihren Grafen, im Haagischen Accorde vom 8. April 1603 zu neuer Erweiterung und Befestigung der städtischen Unabhängigkeit. Namentlich erreichte sie, außer der bereits erwähnten Wiederherstellung des „alten“ Götus (oben S. 671), daß das landesherrliche Recht, städtische Beamte und Geistliche zu bestätigen, durch die Einräumung zur leeren Form ward, daß jede binnen einer bestimmten, kurzen Frist nicht geschehene Bestätigung für erfolgt angenommen werden sollte. Andere Punkte des Accordes sind, sowie die späteren Graf Enno's Regierung erfüllenden Streitigkeiten, die ihn sogar eine Zeit lang (1618 ff.) zum Gefangenen seiner Unterthanen gemacht haben, mehr politischer Natur, und uns bleibt aus dieser Periode nur das Eine noch zu erwähnen, daß im Osterhuser Accord von 1611 Emden auch noch in den Ehefachen seine Unterordnung unter das landesherrliche Consistorium abwarf, und die Constituirung eines besondern, gemischten, wiewohl doch dem Namen nach gräflichen Ehegerichtes für die Stadt erreichte. **)

Auf die Kirchenverhältnisse des übrigen Landes hatten diese

*) Noch ganz neuerlich hat Graf Münster, als Besitzer der Herrlichkeit Dornum, mit der Regierung darüber processirt.

**) Wiarda III. 593.

späteren Uebereinkommen keinen Bezug, jene Verhältnisse blieben vielmehr in den Concordaten von 1599 beruhen.

Das in Folge derselben von Neuem aufgenommene Concordienwerk zwar kam nicht zu Stande, indem es sich von vorne herein daran stieß, daß die reformirten Deputirten, voran Menso Altling, jede Zugrundelegung der Augsburger Confession, so sehr sie durch die Concordaten selbst an die Hand gegeben schien, oder auch nur von Melancthon's Examen Ordinandorum, gänzlich ablehnten und statt deren den Emdener Katechismus oder eine andere von Haus aus reformirte Formulirung des Bekenntnisses zur Grundlage verlangten: was von lutherischer und landesherrlicher Seite selbstverständlich abgelehnt ward. *)

Ebensowenig hatte die projectirte Consistorialeinrichtung Folge. Den Wunsch, sie ganz fallen lassen zu sehen, gaben zwar die Stände in dem definitiven Vertrage Art. 29—32 auf, und auch Emden konnte sein Verlangen, daß einem reformirten Stadtprediger ein für alle Mal eine Consistorialstelle gesichert werde, nicht durchsetzen; vielmehr erwiederte der Graf**), dieser Punkt gehöre „zu den Reservaten unserer Hoheit: derowegen wir die Continuation der Personen, so dem geistlichen Consistorio verwandt, auf keine Succession können verstrecken lassen, sondern es bleibt bei unserer freien Wahl jederzeit billig. Da sich aber die Prediger in unserer Stadt Emden, wie wir uns dessen zu ihnen gnädig versehen, gegen uns ihrer hohen Landesobrigkeit Gottes Wort und den Rechten gemäß verhalten; So ist leicht zu erachten, daß wir ihrer bei künftiger Vorstellung des Consistorii, auch sonst jederzeit in Gnaden werden eingedenk sein.“ Es kam aber nicht einmal zu den ersten concordatenmäßigen Ernennungen. — Das Muster dieser intendirten confessionell gemischten Kirchenbehörde war augenscheinlich die Visitationscommission, durch welche in demselben Sommer, wo die Concordatenverhandlung geschah, Graf Enno die Zustände derjenigen refor-

*) Wiarda III. 344 ff.

**) Brenneken II. 172.

mirten Gemeinden hatte untersuchen lassen, die sich beklagten, von seinem Vater lutherische Prediger gesetzt erhalten zu haben*), und auf welche sich dann Art. 26 der Concordaten bezieht, denen gemäß der Graf die von ihnen nunmehr gewählten unfähigen Pastoren auch längere Zeit nicht bestätigte. In jener Commission war Menso Alting ein Hauptglied. Daß durch seine jetzt zu dem Concordienwerke eingenommene Stellung die innere Unmöglichkeit hervortrat, ihn und Seinesgleichen in ein landesherrliches Consistorium zu nehmen, daß sodann der zum weltlich-reformirten Rathe bestimmte Bolardus der Stadt gewissermaßen untreu ward, und daß Emden sich alsbald von Neuem gegen den Landesherrn erhob, dies waren wohl die Hauptgründe der Nichtausführung der Consistorialorganisation.

Dennoch kommt sehr bald nachher, ohne daß ich finde, von welcher Zeit es datire, ein landesherrliches Consistorium in Ostfriesland wirklich vor, wiewohl nicht als eigne Behörde, sondern als ein Theil der Landesregierung (Canzlei); und sowohl Art. 22 und 24 der Concordaten, als die vorhin angeführte ständische Aeußerung aus den Vorverhandlungen dazu, lassen vermuthen, daß dasselbe in dieser in kleineren protestantischen Fürstenthümern sehr gewöhnlichen Gestalt auch 1599 bereits bestanden, sodas es sich damals nicht sowohl um Gründung einer neuen derartigen Behörde, als um Fortbildung der schon vorhandenen gehandelt hat. — Auch der weitere Verlauf scheint dies zu bestätigen. Graf Enno's Nachfolger, die Brüder Rudolf Christian (1626—28) und Ulrich (1628—48) haben zwar kaum selbst regiert, da statt ihrer theils kaiserliche Truppen, theils die Generalstaaten im Lande herrschten; doch aber haben sie für das lutherische Kirchenwesen etwas gethan, indem 1626 Dr. Michael Waltherr aus Nürnberg**) zum ersten Generalsuperintendenten

*) Wiarda III. 346 ff.

**) Geboren 1593; blieb in Ostfriesland bis 1642, wo er nach Lüneburg ging: † 1662. Es ist der durch seinen Katechismus noch jetzt bekannte Theolog. Wiarda IV. 330. 334.

der lutherischen Gemeinden ernannt und für dieselben eine neue durch ihn verfertigte Kirchenordnung im Jahre 1631 erlassen ward, welche die lutherischen Pastoren auf sämtliche Symbole ihrer Kirche, einschließlich der Concordienformel, verpflichtet. Sie ist im Jahre 1707 neu aufgelegt worden und gilt noch. Seitdem nun nahm der Generalsuperintendent im Consistorium die Stelle ein, die ehemals der Hofprediger als solcher gehabt hatte. — Die vormundschaftliche Regierung der Fürstin Juliane und ihres Sohnes, Grafen und seit 1654 Fürsten Enno Ludwigs (1648—60) ist kirchlich ohne Interesse. Die Unselbständigkeit des Landesherrn, die unter dem Schutze der Generalstaaten so gut wie republicanisch sich gestaltende anspruchsvolle Unabhängigkeit Emdens, die Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen, die zwar nicht mehr zu offenem Kriege, aber doch zu dauernder und organisirter Theilung der Stände in „gehorsame“ und „antigräfliche“ führten, setzen sich fort. Indes veranlassen sie erst unter der (folgenden) Regierung des Fürsten Georg Christian (1660—65) wieder Landesvergleiche — den Haagischen, den Emdener Vergleich und den Finalrecess von 1662*) —, in denen auch Ecclesiastica und insbesondere die Gestaltung des Consistoriums berührt sind. Schon in den Vorverhandlungen**), die diesen Vergleichen vorausgingen, heißt es: „Gravamen 8: — Nachdem in dem 29. und 30. Art. derer Concordaten (siehe oben S. 64) zugesagt worden, daß ein Consistorium ecclesiasticum derer beider Religionen, so allhier in diesem Fürstenthum bekennet werden, aus Theologis und Politicis aufgerichtet werden soll; so wird ersucht, daß solches zum Effect gebracht werde, damit inskünftige denen Klagen vorgebaut werden möge.“ Worauf die drei successiven „Resolutionen“ lauten: aus dem Haagischen Vergleiche: „Es soll auf dem ersten Landtage Ordre zur Execution des obberührten Articuls derer Concordaten, nach vorhergegangener Communication und Vergleichung mit Ihrer Fürstl.

*) Wiarda V. 253 ff.

**) Brennefsen II. 798.

Gnaden, gestellt werden“; aus dem Emdischen Vergleiche: „des hochnöthigen und zu Unterhaltung guter Ordnung und Disciplin in denen Accorden vorlängst festgesetzten Consistorii halber haben S. F. G. nicht allein Sich erklärt, daß Sie einigen aus Dero Råthen und denen Stånden, aus beiden Religionen, Commission geben wollen, um eine Consistorialordnung, und was dem anhängt, zu projectiren und einzurichten, sondern auch — alsobald committirt“ — folgen die Namen zweier weltlicher und vier geistlicher Commissarien — „das Werk vor die Hand zu nehmen und zu effectuiren.“ Im Finalrecesse wird die Bereitwilligkeit des Fürsten, und daß er schon die Commission ernannt habe, wiederholt. — Doch starb er, ehe das Geschäft, dessen genauerer Verlauf mir unbekannt ist, beendet war; es folgte (1665—90) eine lange, Anfangs von den Stånden nicht einmal anerkannte vormundtschaftliche, dann (1690—1708) die Regierung seines Sohnes Fürst Christian Eberhards, und erst vor der kaiserlichen Commission, die bei Beginn der letzteren das habituelle Vermittelungsgeschäft mit den Stånden betrieb, ist wieder von demselben die Rede. Das 15. unter den damaligen ständischen Gravaminibus (von 1691) lautet nämlich*): „Und demnach bereits in den Concordaten de anno 1599 Art. 29 und 30 festgesetzt, daß in Ostfries-land ein Consistorium ecclesiasticum, so halb von lutherischen und halb von reformirten Theologis und Politicis besetzt sei, angestellt werden solle, auch in anno 1662 in dem Emdener Vergleiche bereits gewisse Personen aus den Fürstlichen Ministris und Stånden zu Verfertigung einer Consistorialordnung deputirt gewesen, welche aber darüber verstorben, ohne daß dies heilsame Werk zum Effect gebracht worden; so wird gebeten, daß diese so oft reiterirten Promessen demaleins zur Execution gebracht werden mögen.“ Worauf die Commission das Verlangen als billig anerkennt, ohne daß jedoch die Huldigung deswegen verschoben werden dürfe.

*) Brenneysen II. 1046,

Also noch 1691 war ein gemischtes Consistorium nicht vorhanden. Wie die Denkschrift S. 19 richtig anführt, ist erst mehr als siebenzig Jahre später (1766) in Ostfriesland ein solches eingerichtet worden. Nichtsdestoweniger gab es jedoch alle diese Zeit wirklich ein Consistorium, das, um nur Einiges hervorzuheben, im Jahre 1647 von den Pastoren um Hülfe gegen den Schwärmer Uke Wallis*) angegangen ward, das 1679 wider die bekannte Antoinette Bourignon verfuhr und sie unter Androhung des Bannes aus dem Lande entfernte**), das 1699 gewisse ungehorsame Prediger zur Rechenschaft zog***), in welchem schon unter Christian Eberhard, vermöge pietistischer Qualitäten, sogar auch der fürstliche Leibarzt mit saß, und unter welchem, wie z. B. eine im Jahre 1708 ganz im Anfange der Regierung Fürst Georg Albrechts erlassene Verordnung zeigt, allerdings auch die Reformirten†) in gewissen, wohl nur aus den Consistorial-Acten selbst vollständig zu erkennenden Beziehungen standen. Anscheinend sind es alle die gewesen, welche nicht den Gemeinden selbst, oder dem Cötus, ausdrücklich überlassen waren. Was aber solchergestalt den Gemeinden überlassen blieb, die Wahl und Präsentation zum Predigtamte, die Klage auf Absetzung davon, ein Einfluß auf Besetzung der

*) Wiarda IV. 388.

**) Wiarda VI. 74.

***) Wenn es bei Wiarda VI. 370 heißt, dies sei „durch die Kanzlei“ geschehen, so ist zu erinnern, daß, wie oben erwähnt, das Consistorium eine Art annexirter Abtheilung der fürstlichen Kanzlei, wie später der fürstlichen Regierung (Wiarda VIII. 332), war.

†) Wiarda VI. 459. Die „Consistorialverordnung“ vom 26. October 1708 befehlt „allen und jeden Eingefessenen“, bei 10 Goldgülden Strafe, die Feier der angeordneten Quatember und monatlichen Bettage. Sowie eine gleich nachher publicirte zweite Verordnung allen „Hausvätern und Hausmüttern“, gleichfalls bei Geldstrafe, zur Pflicht macht, eine Bibel für sich und eine für die Kinder anzuschaffen; worüber die Prediger nach gehaltener Hausvisitation demnächst berichten sollten. — Das aber verordnete eine nicht etwa orthodoxe, von der es auch nicht zu erwarten steht, sondern eine durch und durch pietistische Regierung.

Kirchendienerstellen und auf die Vermögensverwaltung, das haben wir in den Concordaten von 1599 gesehen und werden darauf zurückkommen. Den Cötus finden wir im Besiz der Examina und der „Kirchendisziplin“, und zwar seit 1603, wo der „alte“ Cötus in den Aemtern Emden und Greetsyl wieder hergestellt ward, augenscheinlich auch wieder in demselben Umfange wie vor 1583, d. h. so, daß die Kirchendisziplin nicht bloß die Zucht der Gemeinden, sondern auch die Lehr- und Lebenszucht der Geistlichkeit begriff: mit welcher ganz ähnlich bemessenen Competenz in Ostfriesland vorübergehend (1617—47) auch lutherische Cötus bestanden haben. Niemals jedoch konnte weder der Cötus noch die Gemeinde (von Emden und den Herrlichkeiten abgesehen) einen Geistlichen anstellen, oder absetzen, oder anders als durch eine verweisende Vermahnung bestrafen, sondern dies Alles konnte allein der Landesherr. Ebenso wenig hat jemals der Cötus ein Gesetzgebungsrecht in der Kirche oder die Befugniß zu organisatorischen Einrichtungen besessen, sondern diese hatte der Landesherr. Nie hat er ferner, nächst Pastor und Gemeinde, die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung gehabt, sondern diese war das Recht des Landesherrn. Wie er denn auch hinsichtlich der Zucht in den Gemeinden, sobald es definitive Maßregeln galt, seine Unselbständigkeit selbst anerkannt und z. B. den obengenannten Schwärmer Uke Wallis wegen Ketzerei bei Niemand anders als dem Landesherrn verklagt hat. — Selbstverständlich aber war, daß unter einem lutherischen Fürsten, dem es fern liegen mußte, die Aufsicht über Reinheit der reformirten Lehre in seinem Lande als Oberbischof selbst zu führen, der vor Allem hiermit betraute Cötus einen hohen Grad von Unabhängigkeit besaß; und in dieser Beziehung ist es nicht unbedeutend, daß im Jahre 1599 der Anspruch auf Bestätigung seines Vorsitzenden, den der Graf erhoben hatte, ständischerseits abgelehnt und vom Landesherrn nicht festgehalten ward. Nur soweit diese hervorgehobenen Gesichtspunkte reichten, versah also der Cötus selbständig die vices

eines reformirten Superintendenten; während z. B. die Erlaubniß zu predigen, wie noch die Inspectionsordnung vom 9. April 1766 Cap. 1 §. 16 deutlich zeigt, keineswegs bloß lutherischen, sondern auch den reformirten und vom Cötus examinirten Candidaten erst durch das (damals rein lutherische) Consistorium ertheilt werden mußte*), — und ebenso aus den Verhandlungen von 1599 hervorgeht, daß in allem dem Cötus nicht bestimmt Zugewiesenen die reformirten Gemeinden der fürstlichen Aemter ganz unter dem landesherrlichen Kirchenregimente, und ebenso weit auch unter dem im Regierungscollegium enthaltenen lutherischen Consistorio standen. Mittelbar also erkennen dies die Stände im Jahr 1599 sogar selbst an, und wünschen wohl nur deshalb nicht, daß der Graf „noch ferner“ mit Anordnung eines „geistlichen Consistorii“ sich bemühe, weil sie damals noch für die Selbständigkeit des reformirten Cötus Nachtheil von solchem fürchten durften. Als hingegen die Macht des Landesherren späterhin gebrochen und die des Emdischen Cötus gesichert genug war, um derartigen Befürchtungen keinerlei Raum mehr zu lassen, da beantragten sie, oder beantragte das sie bekanntlich ganz leitende Emden selbst das gemischte Consistorium. Denn sobald eine Ausdehnung der landesherrlichen Consistorialrechte nicht mehr zu fürchten war, lag das Interesse begreiflicher Weise sehr nahe, an Verwaltung dieser Befugnisse den Reformirten Antheil zu schaffen. — Wäre nun, wie die Denkschrift (S. 19) will, erst in Ausführung der Concordaten von 1599 das lutherische Consistorium errichtet und dabei die getroffene Verabredung, ein gemischtes Consistorium zu instituiren, bloß so vertragswidrig ausgeführt, „daß die reformirte Kirche ohne Vertretung dabei blieb, weshalb denn Anno 1662 der Cötus (?) Beschwerde bei dem Fürsten darüber führt, daß

*) Die Denkschrift S. 22 f. datirt das erst von 1799. Es geht aber aus der im Text angeführten Stelle unwiderleglich hervor, daß es eine schon vor 1766 und augenscheinlich wohl schon in vorpreussischer Zeit gültig gewesene Einrichtung ist.

kein reformirter Geistlicher zu dem Consistorio zugezogen werde": so kann man nach Lage der Sache mit aller Sicherheit behaupten, daß irgend Ein Mal diese Sachlage in den ständischen Beschwerden anklingen müßte und würde. Und schon daraus, daß dies im Entferntesten nicht der Fall ist, auch wenn es nicht noch außerdem in obiger Art begründet wäre, rechtfertigt sich die Annahme, daß materiell bereits vor 1599 ein landesherrliches Consistorium bestand.

Wir kommen, in Verbindung mit den Concordaten von 1599, endlich noch einmal auf die Presbyterialverfassung zurück. Wenn man, was oben S. 662 ff. darüber bemerkt worden, mit der bisher dargelegten historischen Gestaltung der Dinge zusammenhält: so erweist sich die Anklage der Denkschrift (S. 30), daß die Entwicklung der Presbyterien „gewaltsam zurückgedrängt und unterdrückt erscheine durch Einwirkung des lutherischen obersten Kirchenregiments“ als rein aus der Luft gegriffen. Gewalt ist doch etwas Positives. Wo ist denn hier Gewalt? sei es geistige, sei es leibliche? — Ja, woher sollte sie wohl nur möglicher Weise kommen bei einem lutherischen Kirchenregimente von solcher Schwäche gegenüber einer reformirten Macht von der Energie wie Emden und die Generalstaaten, deren Gewicht man hier immer mit in die Waagschale gelegt denken muß. Es soll keineswegs behauptet werden, daß das ehemalige lutherische Kirchenregiment der alten ostfriesischen Landesherrn den Reformirten mehr freie Entwicklung eingeräumt habe, als es nothwendig mußte. Gerade dies gebotene Maaß des Unvermeidlichen aber war, wie sich gezeigt hat, sehr groß; und von gewaltsamer Unterdrückung haben wir doch keinerlei auch nur leise Spur finden können. Ueberdem widerspricht in diesem Punkte die Denkschrift sich selbst. Denn wie nach S. 30 die Entwicklung der Presbyterien vom lutherischen Kirchenregimente gewaltsam zurückgedrängt und unterdrückt sein soll, so soll nach S. 22 man „nicht sagen können“, die Institution der Presbyterien sei den Gemeinden „rechtlich

entzogen“, indem sie vielmehr theils durch ihre eigne Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit, theils und nicht weniger durch den Einfluß der Consistorialverfassung in Verfall gerathen sei, „namentlich seit die preussische Regierung Anno 1766 ihre Inspectionsordnung für die reformirten, wie für die lutherischen Gemeinden erließ. Die Inspectoren oder Superintendenten übernahmen seit der Zeit die vices presbyterii, das Bedürfniß einer — (presbyterialen) — Beaufsichtigung der Geistlichen und der Gemeinden verschwand, und naturgemäß mußte das Presbyteramt unnöthig erscheinen und zu einer leeren Form herabsinken.“ Wenn nun die Inspectoren 1766 vices der Presbyterien übernahmen, so mußten von letzteren bis zu dieser Abnahme ihrer Functionen dieselben im Wesentlichen doch noch geübt, von dem altostfriesischen lutherischen Kirchenregimente also conservirt sein. Es wäre demnach nicht dieses, sondern vielmehr das reformirte preussische, das sie zerstört hätte. Was ist nun wahr? — Genau betrachtet Keines von Beiden; denn eine Presbyterialverfassung, wie die Denkschrift sie als vorhanden gewesen denkt, hatte schon neben dem Cötus von Anfang an keinen Platz. Oder was soll den Presbyterien an „Beaufsichtigung der Geistlichen und Gemeinden“ übrig bleiben, wenn der (keinerlei Laienelement einschließende) Cötus sei es in wöchentlichen, wie die Denkschrift will, sei es in seltneren, immer aber doch regelmäßigen und in kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünften diese Beaufsichtigung schon vollständig führte? Oder wozu diene sein Visitationsrecht, wenn die Aufsicht beim Presbyterium war? Eins und das Andere schließt sich aus und hätte nur dann nebeneinander bestehen können, wenn der Cötus wirklich nichts als eine calvinistische Landessynode, d. h. ein mit der Aufsicht bloß über die presbyteriale Aufsichtsführung betrauter Ausschuß der Presbyterien gewesen wäre. Dies jedoch war er, nach dem Eingeständniß der Denkschrift (S. 21), nie, sondern hatte von Anfang an größere Competenz. Er selbst schreibt sich vices des Superin-

tendenten zu, und so war doch wohl viel mehr er, als die von der Denkschrift präsumirten Presbyterien, durch Anstellung eigner reformirter Inspectoren benachtheiligt.

Nicht minder aber ward, wie die Denkschrift anerkennt, der Eötus von ebenderselben nicht lutherischen, sondern reformirten Landesherrschaft durch die im Zusammenhang mit ihrer Inspectionsordnung stehende Anstellung eines reformirten geistlichen Rathes im Consistorium (gleichfalls 1766*) eingeschränkt. Denn die Gründe, derentwegen in den Jahren 1662 und 1691 die Stände ihrerseits das Gleiche gefordert hatten, fanden dem preussischen Regimente gegenüber keinen Platz mehr. Auch kann man nicht sagen, daß es noch eine Ausführung des Gedankens von damals gewesen wäre. Es war vielmehr ganz gewiß lediglich eine territorialistische Administrationsmaßregel. Und daß dieselbe die erwähnten Folgen hatte, lag, da es in Preußen für politische und kirchliche Selbstregierung nicht mehr die Zeit war, in der Natur der Sache. Denn wiewohl gerade in Ostfriesland die damalige preussische Regierungsabsolutie sich ganz außerordentlich gemäßigt hat: so ging ihre Zurückhaltung doch nicht so weit, daß der laut ausgesprochene Widerwille der reformirten Gemeinden gegen die Einrichtungen von 1766 irgend Etwas gefruchtet hätte. — Auf dieser Basis ist dann die weitere Entwicklung gefolgt, deren Consequenz eigentlich zur Aufhebung des Emdener Eötus hätte führen müssen. Da dies jedoch nicht der Fall gewesen und der von der Denkschrift gerügte Gegensatz zwischen Eötus und Consistorium unüberwunden in ihr geblieben ist, so muß man jetzt allerdings zugeben, daß sie daran leidet. Nur trägt nicht eine lutherische, sondern eine reformirte Regierung daran die Schuld.

Hiernach also ist es in dem Sinne, wie die Denkschrift (S. 12) es sagt, nicht richtig, daß die reformirten Gemeinden von ihrem lutherischen Landesherrn dem lutherischen Consistorium

*) Wiarda IX. 232. Denkschrift S. 19 f.

untergeordnet seien 2c.; sondern theils sind sie der landesherrlichen Consistorialsgewalt von jeher untergeordnet gewesen, zum größeren Theile aber sind sie von einem reformirten Landesherren ihr untergeben worden. Der alte lutherische Landesherr gewährte den Reformirten eine fast unbedingte Unabhängigkeit, der reformirte hob dieselbe auf; der neue lutherische hat als solcher Nichts gutzumachen.

Noch knüpfen wir hieran eine Nebenbemerkung über die Erwähnung dieses ostfriesischen Consistoriums in Richters Kirchenrecht. Der 228. Paragraph dieses einflussreichen Buches handelt von der Union der Lutheraner und Reformirten und preist es zunächst als „großen Segen“ — was es auch ist — wenn „eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniß nicht bloß durch das Wort, sondern durch die That bekundet“, er nennt es einen „Frevel —, sie darin durch eine Nöthigung zur Union stören zu wollen.“ Hierauf, nach einem nicht relevirenden Zwischensatz, fährt er fort: „Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen (?) Lebensverhältnisse aus dem Bewußtsein (?) geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoß gegen Gottes Wort, diejenigen, welche Eins werden wollen, zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen, denn das Ziel, welches die Schrift vorzeichnet, ist nicht die Trennung, sondern die Einigung.“ Diese Worte können wir nicht einmal abschreiben, ohne gewissenshalber hinzuzufügen: ganz recht; aber doch nicht Einigung um jeden Preis, z. B. doch nicht Einigung in der Indifferenz. Es kommt vielmehr darauf an, worin man einig ist? Nach dem von Richter aufgestellten Kanon wäre es auch Sünde, Die welche im Unglauben oder in der Gleichgültigkeit Eins geworden sind zu trennen. Selbstverständlich nun ist das nicht die Meinung; aber eben weil sein Kanon ohne Zweifel ihm selbst zu weit greift, sollte er ihn aufgeben. Er fährt fort: „Die Verbindung der Confessionen

untereinander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regiment sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniß kommt schon im sechzehnten Jahrhundert vor und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien, allgemein aber in der höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht." Die übrigen Grade gehen uns hier nichts an. Zu der markirten Stelle aber heißt es: „So z. B. nach dem ostfriesischen Concordate von 1599. Moser, Landeshoheit im Geistlichen S. 217 ff.“ — Nun führt Moser a. a. D. die betreffenden Artikel der Concordaten und unmittelbar daneben die ständischen Beschwerden von 1662 an, aus welchen hervorgeht, daß bis dahin der Plan von 1599 noch nicht realisiert war. Richter aber, indem er letzteres ganz unberücksichtigt gelassen hat, kommt zu dem irrthümlichen Resultate, daß „Verhältniß“, d. h., wie der Verlauf ergibt, die Einrichtung eines gemischten Consistoriums, habe schon im 16. Jahrhundert stattgefunden. Es ist aber doch ein großer Unterschied, ob dergleichen in einer kirchlich so correcten Zeit, wie selbst der letzte Schluß des 16. Jahrhunderts noch war, oder ob es nach 1662, oder nach 1691, oder erst um 1766 stattgefunden hat. Wir dürfen wohl sagen, selbst der Plan war im Jahre 1599 nur in so besonderen Verhältnissen möglich, wie die ostfriesischen, die in ganz Deutschland ihres Gleichen nicht hatten; daß er aber bis 1766 unausgeführt blieb, trotz der erklärten Bereitwilligkeit der Regierung und der Stände, an deren beiderseitiger Offenheit zu zweifeln wir nicht berechtigt sind, ist ein sehr entscheidendes Argument gegen die principielle Möglichkeit dieses „Grades“ der Union, der vielmehr allenthalben, wo er sich findet, erst aus der Zeit kirchlicher Principlosigkeit und territorialistischer Willkür stammt. Daß der Landesherr auch wenn er andern Glaubens ist, den Summeepiskopat habe, und nur ihn durch der Kirche angehörige Behörden üben müsse, ist allerdings ein älterer, jedoch unseres Erachtens keinerlei Union der Kirchen involvirender

Satz. — Ostfriesland ist selbst seit 1766 nicht weiter unirt geworden. Vielmehr hat, mit wenigen und früherhin nur unter großen Kämpfen constituirten Ausnahmen — wir erinnern an Emden und Norden —, an den Orten des Landes, wo die eine Confession im Besitz der Religionsübung ist, die andere Confession eine Religionsübung nicht, sondern nur etwa Hausgottesdienst; so daß also geographisch ein reformirtes und ein lutherisches Ostfriesland sich scheiden; und gerade von reformirter Seite ist, soviel wir wissen lange vor den Lingenener Conferenzbeschlüssen, die auch administrative Sonderung der Kirchen angestrebt worden. Von Anfang an aber war, wie sich nun gezeigt hat, die jetzige Scheidung vorhanden und die in der Denkschrift S. 18 und öfter hervortretende Idee, als wenn das Land jemals ganz reformirt gewesen oder ohne eine „lutherische Hofpartei“, oder ohne „die lutherische Gemahlin Edzards II.“ ic. es doch geworden wäre, ist gänzlich ohne historischen Grund. Eben so wahr wäre der Satz, daß ohne „lutherische Hofparteien“ Deutschland katholisch geblieben sein würde. — Nicht minder unrichtig ist auch die in der Denkschrift bald angedeutete, bald unausgesprochen zu Grunde gelegte Auffassung, daß zwischen beiden Confessionen, von den Störungen durch lutherische Schroffheit abgesehen, Friede gewesen sein würde. Allerdings ist, bis die Indifferenz ihn beseitigte, der Streit zuweilen heftiger, zuweilen minder heftig gewesen, und die Reformirten haben in der Heftigkeit nicht weniger als die Lutheraner gefehlt, aber völlig geruhet hat das Streiten nie. Schon das erste Bekenntniß reformirter Theologen ist eine Vertheidigung gegen lutherische Angriffe.

Nach diesem Allen können wir also den historischen Theil der Denkschrift, soweit er Ostfriesland angeht, keineswegs „getreu“ (S. 30), sondern müssen ihn einseitig und ungenau nennen, und glauben das bewiesen zu haben. Wovon die Schuld, wie sich von selbst versteht, nur Denen beizumessen ist, welche dem Formulirenden ohne gehörige Kritik den Stoff geliefert haben.

Wir müssen aber endlich auch noch Dem entschieden widersprechen, was auf S. 25 ff. über die in Ostfriesland gültigen Symbole — nicht ohne bedeutende praktische Consequenzen — vorgetragen wird. Wir streiten nicht, ob man Laschy, der nachdem schon zwanzig Jahre lang das Evangelium dort gepredigt worden war nach Ostfriesland kam, den „Reformator Ostfrieslands“ nennen kann; obwohl wir dies nicht gerechtfertigt finden. Jedemfalls sind seine persönlichen Lehrmeinungen für den heutigen symbolischen Bestand der ostfriesischen reformirten Kirche von keinerlei Belang; wie auch die Denkschrift selbst keine Folgerungen daraus zieht. Richtig ist, daß von altersher die A. C. — und allerdings wohl die Variata, obwohl das nirgends ausdrücklich gesagt wird — als Symbol auch für die reformirten Gemeinden Geltung hat. Pastoren, Schullehrer, Organisten und Küster werden bis heute darauf verpflichtet*); nur für Emden hat in

*) Die Confirmations- und Bestallungsurkunden lauten heutzutage wie folgt:

I. Für einen reformirten Prediger, — mit dem Rubrum: „Confirmation und Bestallung für den durch Stimmenmehrheit berufenen Prediger zu N. — N. N. jetzt zu N.“ —

„Das Königlich-Hannoversche Consistorium zu N. N. beurkundet hierdurch Folgendes:

„Demnach die Evangelisch re. Gemeinde zu N. angezeigt hat, daß sie nach erfolgtem Ableben ihres bisherigen Predigers N. sich ordnungsmäßig versammelt und zur Wiederbesetzung dieser erledigten Pfarrstelle den bisherigen Prediger zu N., N. N., durch Mehrheit der Stimmen erwählt habe, um denselben zu präsentiren, wie sie denn auch darüber die gehörig beglaubigte Wahl-Arkunde eingereicht und dabei gebeten hat, demselben solche Pfarrstelle zu conferiren, ihn dazu zu bestätigen und introduciren zu lassen, so wird diese pflichtmäßige Bitte der genannten Gemeinde hierdurch gewähret.

„Demgemäß wird dem Prediger N. der Predigerdienst zu N. hiermit und kraft dieses aufgetragen, er dazu confirmiret, bestallet und verordnet, unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß er, so wie er sich schon früher dazu anheischig gemacht und auch bei seiner jetzigen Anstellung wieder feierlich durch einen Handschlag an Gides Statt zu geloben hat, alle seine Predigten und Amtverrichtungen nach dem heiligen Worte Gottes, in den Prophetischen und Apostolischen Schriften verfaßt und in den Symbolis, namentlich der Augsburg'schen Confession wiederholt, beständig einrichten

dieser Beziehung, wir wissen nicht mit welchem Rechte, seit neuerer Zeit eine Ausnahme statt. Verpflichtungen außerdem noch auf andere Symbole finden sich in den reformirten Gemeinden nir-

„und anstellen und seine richtige Lehre mit einem frommen christlichen Leben
„und Wandel begleiten und empfehlen soll.

„Auch hat er alle vier bis sechs Wochen eine Predigt in hochdeutscher
„Sprache und zwar im Haupt-Gottesdienste zu halten.

„Der Kirchen-Commission der 12. Inspection Amts N. ist daher auf-
„tragen, gedachten Prediger N. in dieses ihm übertragene Amt einzuführen,
„ihn an die Gemeinde und die Gemeinde wieder an ihn zu verweisen, daß
„ihn alle Gemeindeglieder für ihren rechtmäßig verordneten Prediger und
„Seelsorger erkennen und ehren, ihm in seinem Amte gehorchen und folgen,
„auch ihm alle die mit diesem Pfarrdienste verknüpfte Befolgung und Ein-
„künfte ohne Abbruch, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, reichen und
„folgen lassen sollen. Dabei wird indes in Bezug auf die Benutzung der
„Pfarrländereien bestimmt, daß der Prediger von diesen nur soviel, als zu
„seinem Hausbedarf erforderlich ist und ausreicht, selbst bewirtschaften darf,
„daß er aber, falls er beabsichtigen sollte, mehr oder auch den ganzen
„Complex der Ländereien selbst bewirtschaften zu wollen, gehalten ist, zuvor
„Unsere Genehmigung dazu nachzusuchen.

„Unsere Commissarien haben auch genannten Prediger N. auf gewöhn-
„liche Weise pflichtbar zu machen und ihn zu ermahnen, daß er das Beste
„seines Landesherren stets beherzigen und suchen, auch für das Wohl des-
„selben mit seiner Gemeinde ernstlich Gott anrufen, dagegen alles Böse und
„Arge, soviel an ihm ist, verhüten und abwenden, demselben getreu, gehorsam
„und gewärtig verbleiben, auch besonders in seiner Lehre sowohl als in seinem
„Leben sich allezeit so bezeigen solle und wolle, wie er es gegen des Königs
„Majestät, gegen seine hohe Landes-Obrigkeit und Vorgesetzten, gegen diese
„ihm anvertraute Gemeinde, und vor allen Dingen dort an jenem großen
„Tage vor dem Richtersthule Jesu Christi zu verantworten sich getraut.

„So geschehen und gegeben unter Unserer gewöhnlichen Unterschrift
„und begedrucktem Siegel. N. den 18 . . .

Königliches Consistorium.“

II. Für einen reformirten Schullehrer, Organisten oder Küster:

„Das Königliche Consistorium beurkundet und erklärt hierdurch Fol-
„gendes:

„Nachdem Uns die Evangelisch 12. Gemeinde zu N. angezeigt, daß sie
„an die Stelle ihres verstorbenen Schullehrers N. ordnungsmäßig den N.
„N. zu N. einstimmig zu ihrem Schullehrer, Organisten und Küster wieder
„erwählt habe, auch darüber die gehörig beglaubigte Wahl-Urkunde einge-
„reicht und um Bestätigung solcher Wahl gebeten hat, so haben Wir der
„Gemeinde diese Bitte gewähren und dem N. N., da er auch über seine

gends. Dahingegen werden, wenn sie vor dem Embener Cötus examinirt sind, die Candidaten „auf die Lehre wie sie hier in der (ostfriesischen) reformirten Kirche verkündigt wird“, ohne alle nähere ausdrückliche Angabe und Bestimmung, verpflichtet: was

„Tüchtigkeit und seinen Wandel ein gutes Zeugniß hat, den Dienst eines „Schullehrers, Organisten und Küsters zu N. übertragen und ihn zu demselben confirmiren und bestätigen wollen.

„Thun solches auch hiermit und Kraft dieses unter der ausdrücklichen „Verpflichtung, daß derselbe seinem Landesherren treu, gehorsam und gewärtig sein, und dann sich unablässig bestreben soll, die Pflichten des ihm „anzuvertrauenden Dienstes gewissenhaft nach seinen besten Einsichten und „Kräften zu erfüllen.

„Er soll nämlich als Lehrer, Organist und Küster sein Amt überhaupt „den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften und dem Herkommen „gemäß mit Treue wahrnehmen, und bei allen Amtsverrichtungen seinen „Vorgesetzten ohne Unterschied, besonders auch dem ihm vorgesetzten „Päpster, schuldigen Gehorsam und willige Folge leisten. Die Schüler soll „er namentlich in der rechten Erkenntniß Gottes und der Furcht des Herrn „nach dem Inhalte des göttlichen Wortes und der darauf gegründeten und „eingeführten Katechismen und Lehrbücher, der Augsburgerischen Confession „gemäß, unterweisen, auch sie in andern nothwendigen Kenntnissen und „Fertigkeiten, die für eine solche Schule bestimmt sind, besonders im Lesen, „Schreiben, Rechnen, nach seiner besten Einsicht und auf die zweckmäßigste „und nützlichste Weise unterrichten und üben, dabei auf die Bildung ihres „Verstandes sowohl, als ihres Herzens sehen, und sie, nach Möglichkeit, zu „guten Sitten und anständigem Betragen anhalten und gewöhnen.

„Vorzüglich soll er sich eines ehrbaren, durchaus unanstoßigen und „christlichen Lebens und Wandels befleißigen, um dadurch besonders der ihm „anvertrauten Jugend, sowie überhaupt Jedermann ein gutes Beispiel zu „geben, und sich allenthalben so verhalten, wie er es gegen seine hohe „Landes-Obrigkeit, gegen seine Vorgesetzten und gegen die Gemeinde, und „vor allen Dingen dort, an jenem großen Tage, vor dem gerechten Richter „Iesu Christi zu verantworten sich getrauet.

„Dazu hat er sich bei dem Empfange dieser Bestallung mit einem Hand- „schlage an Eides Statt feierlich zu verpflichten. (In Zukunft wird eine förmliche Beedigung eintreten.) —

„Dagegen soll er denn auch alle mit seinem Amte bisher verbundenen „Einkünfte, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, unabgekürzt und un- „weigerlich zu genießen haben.

„Urkundlich haben Wir hierüber diese förmliche Bestallung ausfer- „tigen und dieselbe mit Unserm gewöhnlichen Siegel beglaubigen lassen.

„So geschehen N., den . . . Königliches Consistorium.“

kirchenrechtlich unbedeutend und deshalb von der Denkschrift mit Recht nicht erwähnt ist. Wenn aber dieselbe noch neben der Augustana drei Katechismen, nämlich den Emdener, den Heidelberger und einen von Meber, in der Eigenschaft symbolischer Bücher aufzuführen scheint: so ist dies ganz gewiß nicht richtig. Denn auf keinen von ihnen findet eine Verpflichtung statt. Vielmehr wird die symbolische Eigenthümlichkeit der ostfriesisch-reformirten Kirche, neben der Augustana, in dem kirchlich-symbolischen Bewußtsein des Cötus von Emden beschlossen, welches allerdings ein mit der Zeit wechselndes sein kann. Ein Umstand, dem die Unbestimmtheit der Emdischen Verpflichtungsformel entspricht. Aber der Cötus ist es, der in der reformirten Lehre prüft, er würde es also auch sein, der bei einem vorkommenden Lehrproceß aus seinem lebendigen Bewußtsein heraus über diese Lehre zu erachten hätte. Dies Cötus-Bewußtsein ist also für das Consistorium die Norm, welche dasselbe bei seiner Aufsicht über seine reformirte Lehre anzulegen hat.

Katechismen haben als solche niemals symbolische Dignität, sondern können dieselbe nur, wie die lutherischen in der gesammten lutherischen Kirche und der Heidelberger in vielen deutsch-reformirten Landeskirchen, durch besondere Reception oder Anerkennung als Symbole erlangen. Dazu aber gehört nothwendig, daß die Prediger darauf verpflichtet werden. Hierdurch ist der kirchenrechtliche Charakter des Symbols bedingt. Katechismen, bei denen dies nicht der Fall ist, sind oder sollen ihrer Idee nach sein: Lehrbücher mit einem den Symbolen der betreffenden Kirchengemeinschaft entsprechenden Inhalte. Erkennt also der Emdener Cötus an (Denkschr. S. 26), „daß den Geistlichen die freie Wahl im Gebrauch der drei obengenannten Katechismen zu verstatten sei“, so ist er der Meinung, daß alle drei „die Lehre“ enthalten, „wie sie in der ostfriesischen reformirten Kirche verkündigt wird.“ Es wäre der Mühe werth, soll aber hier nicht versucht werden, in dieser Beziehung näher zu prüfen, ob der Heidelberger Katechismus und der Emdener (von 1551) die-

selbe Lehre führen? ob endlich auch das „Fragebuch von Meber“ damit übereinstimmt? Das letztere übrigens scheint, wenigstens unter diesem Titel, in der katechetischen Litteratur nicht bekannt zu sein; Referent hat es durchaus vergebens gesucht. Er vermuthet indeß, daß es die Proeve eener Anleiding tot Onderwys in de zaligmakende Bybelwaerheid voor Kindern. Groeningen 1793 oder ein ähnliches Buch des Emdener Predigers Helias Meber sei, der daselbst am 20. März 1761 geboren, im Jahre 1784 in Groeningen eine Dissertatio philologico-theologica ad dictum Gabrielis Luc. I. 35 herausgab, von 1785 bis 89 zu Hornhuysen im Groeningerlande und hierauf in seiner Vaterstadt Prediger war, und außer einigen kleineren Aufsätzen noch geschrieben hat: Onderwys in de beschouwende en beoefenende Godsdienstleer naar de heilige Schriften vor hun die zig wenschen toetebereden om tal Lidmaten der kristelyke Gemeente aangenomen te worden en zig als zodanigen te gedragen. Amsterdam 1796. Eine andere Schrift: De kleinmoedige Kristen getroost en versterkt in zyn Geloof aan de onwankelbaare vastheid van Jesus Godsdienst en Gemeente by alle de Woelingen en Omwentelingen der Volken door eenen Vriend van het menschdom en den Godsdienst. Amsterdam 1797, konnte, wie Meusel meldet*), „wegen ihrer Freimüthigkeit die Censur in Aulrich nicht passiren“ und wurde deshalb anonym gedruckt. Man ersieht nicht, welche Art Freimüthigkeit es gewesen ist.

Die Denkschrift a. a. O. erzählt, daß außer Emden der ehemals allgemein gebrauchte Emdische Katechismus dem Heidelberger meistens habe weichen müssen: in wie vielen Gemeinden der Mebersche gebraucht werde, sagt sie nicht. Der Heidelberger hingegen, meint sie, „bilde das Band der Lehrreinheit, welches die ostfriesischen Reformirten mit den Glaubensgenossen in den andern Provinzen verknüpft.“ Dem müssen wir wiederum widersprechen. In Emden, und wo sonst der Emdische Katechismus

*) Gelehrtes Deutschland X. 263 f. (der fünften Ausg.) Bgl. V. 106.

oder der Medersche gebraucht wird, hat nach ihrem eignen Zugeständniß der Heidelberger keinerlei Recht. Sind nun diejenigen ostfriesischen Reformirten, die ihn nicht haben, von jenem Bande der Lehreinheit ausgestoßen? — Und wenn, wie auf die consistoriale Anfrage der Götus gesagt hat, die Geltung eines der drei Katechismen an jedem Orte lediglich von freier Wahl des dort angestellten Geistlichen abhängt: kann der Pastor allein es einrichten, daß seine Parochianen an jenem Bande der Lehreinheit Theil haben oder nicht? — Eines Tags könnten sie ja dann, wenn etwa alle Pastoren sich für den Meder entschieden, was wir allerdings bei der in seiner Art so höchst anerkennenswerthen Trefflichkeit des Heidelberger Katechismus nicht wünschen wollen, von allem Bande der Lehreinheit mit ihren Glaubensgenossen in den übrigen Provinzen mit einem Male los und ledig sein. Man muß bei Dergleichen genau zusehen und Recht Recht sein lassen. Der Heidelberger Katechismus aber hat in Ostfriesland gar kein Recht, außer dem, welches ihm die Gesinnung jedes jeweiligen Pastors, der ihn gebrauchen will, als Lehrbuch in der Gemeinde verleiht. Der Pastor darf ihn gebrauchen, er muß nicht. Nicht die Gemeinde hat ihn, sondern der Pastor hat die Befugniß ihn ebensowohl, als den Emdener oder den Mederschen anzuwenden.

Wir urgiren dies nicht ohne Grund. Eine jüngst in Bremen gehaltene reformirte Conferenz hat neben einem Satze über die Abendmahlsgemeinschaft mit Lutheranern und dem Ausspruche, daß sie „die Bewahrung und Belebung der Presbyterialverfassung für eine Pflicht ihrer Kirchengemeinschaft hält“, auch den Satz einstimmig angenommen: daß sie „den Heidelberger Katechismus als das fortwährend gültige Bekenntniß der deutsch-reformirten Kirche, und neben ihm die A. C. in einem bedeutenden Theile derselben“ anerkenne. So aber liegt die Sache, wie wir z. B. für Ostfriesland gesehen haben, keineswegs; und wir können uns auch nicht gefallen lassen, daß sie so umgelegt werde, wozu wir in dem Bremer Beschlusse eine Tendenz er-

blicken. Auch die Variata Augustana halten wir Lutheraner mit dem Heidelberger Katechismus in Grundlehren nicht übereinstimmend. Ist sie also, wie in Ostfriesland, das einzige Symbol der Reformirten: so müssen wir zwar erwarten, daß sie von ihnen calvinistisch mißverstanden wird, dürfen aber doch hoffen, daß die Scheidung von uns immer noch geringer sei, als durch den Heidelberger Katechismus. Auch ist uns die reformirte Kirche schon jetzt, in ihrer minderen Geschlossenheit in Deutschland, eine Gegnerin gewesen, deren Einfluß auf lutherisches Kirchenleben so vielfach und so kräftig zersetzend gewirkt hat, daß wir nicht wünschen können, sie in derjenigen kirchlichen Einheit und Concentration sich erheben zu sehen, die sie erlangen würde, wenn die Behauptung der Bremer Conferenz wahr wäre. Hat sie erst in ganz Deutschland ein Symbol und, unter Abschüttelung des landesherrlichen Kirchenregimentes, die presbyterial-synodale selbständige Verfassung, welche dann auch bald genug wenigstens auf so lange eine einzige sein wird, als es der Kampf gegen die lutherische Kirche erfordert: so wird es diese letztere noch ungleich schwerer haben, als jetzt. Und mag sie dann auch ohne Scheu den Kampf aufnehmen: ihn durch unterlassenen Widerspruch gegen unrichtige Tendenzbehauptungen der Gegner zu unterstützen, hat sie immerhin keinen Grund.

Allerdings kann der Heidelberger Katechismus ein Symbol aller reformirten Landeskirchen in Deutschland noch einmal werden; wenn nämlich die in jeder derselben hierzu berechtigten Factoren ihn als Symbol ordnungsmäßig adoptiren. Allerdings ist es hierzu ein Schritt, wenn er in vielen dieser Landeskirchen, schon ohne Symbol zu sein, wenigstens als Lehrbuch gebraucht und dadurch der Kirche gewohnt und in das Blut gebracht wird. Allein vor solcher Reception, zu welcher nach der Natur der Sache sowohl, als nach den reformirten Kirchenordnungen die Beilegung verpflichtender Geltung für die Geistlichen immer gehört, wollen wir uns den Heidelberger Katechismus als reformirtes Symbol nicht octroyiren lassen. Der Ausspruch

der Bremer Conferenz hat in dieser Hinsicht nicht die geringste Kraft.

Von Ostfriesland erfahren wir noch aus der Denkschrift, daß in liturgischen Dingen die dortigen reformirten Gemeinden eine bunte Verschiedenheit aufweisen, daß die Kirchenzucht und überhaupt das kirchliche Leben verfallen, die Confirmation erst seit 25 Jahren eingeführt, zur Communion keine Meldung üblich ist, auch nur der kleinste Theil der Confirmirten dazu geht. Nur wer erweckt ist oder sein will, hält sich zum heiligen Abendmahl und (Denkschr. S. 30): „man kann sagen — es ist Sitte“, sich davon fern zu halten. Die Denkschrift will, wie uns scheint in großer Verkennung des Sacraments, nicht entscheiden, ob die lutherische „Sitte“, sich dazu zu halten, nicht schlimmer sei. — Die Kirchensprache ist bis auf die Gemeinden Aurich und Bedekaspel holländisch, wiewohl in Emden daneben auch deutsch gepredigt wird; daß sie je deutsch gewesen sei, dürfte schwer erwiesen werden; daß sie deutsch werde, ist gewiß wünschenswerth.

Unzutreffend scheint uns die wie eine Drohung klingende Bemerkung auf S. 28: „Will man — mit Erfolg die deutschen ostfriesischen Reformirten verhindern, sich der benachbarten — holländischen Kirche anzuschließen, so biete man ihnen im eignen Vaterlande Gelegenheit, sich durch Verbindung mit einer größeren Zahl von Gemeinden nach innen und außen zu stärken, oder zeige ihnen, wie sie selbst den Kern bilden mögen für eine Anzahl noch vereinzelter als sie dastehender Gemeinden.“ Zunächst deshalb unzutreffend, weil die Vermehrung der 79 ostfriesischen um noch dreißig nichtostfriesische Gemeinden — darum handelt es sich — die Sachlage wenig ändern dürfte; sodann deshalb, weil, so lange Staat und Kirche noch nicht völlig getrennt sind, der König noch das ostfriesische Kirchenregiment führt und die Augsburgerische Confession in Ostfriesland noch gilt, es mit der Ausführung eines solchen Abfalls doch wohl Schwierigkeiten haben dürfte.

Die Denkschrift (S. 20) zieht aus ihrer Schilderung drei Resultate, von denen das erste und dritte, daß die reformirte Kirche in Ostfriesland eine deutschreformirte Kirche und daß sie — die Absicht dazu vorausgesetzt — schon nach der Zahl ihrer Gemeinden als natürlicher Mittelpunkt für einen Zusammenbau der vereinzelt reformirten Kirchenkörper des Königreichs Hannover zu betrachten sei, völlig zugeben sind. Beide hätten einer historischen Grundlegung nicht erst bedurft. Dem zweiten Resultate hingegen, „daß sie alle Anlagen zu einer dem reformirten Kirchenwesen entsprechenden Verfassungsform in sich trägt und die Ansätze zu einer Landessynode und zu Presbyterien vorhanden sind, deren Entwicklung gewaltsam zurückgedrängt und unterdrückt erscheint durch Einwirkung des lutherischen obersten Kirchenregimentes“ — dem eigentlichen Ergebnis der in der Denkschrift gegebenen historischen Deductionen, haben wir unsern Widerspruch entgegengesetzt; der letzten, eine gänzlich ungegründete Anschuldigung enthaltenden Hälfte nicht ohne Unwillen, der ersten weil weder geschichtlich die Sachen sich so verhalten, wie die Denkschrift sagt, noch principiell wir die Voraussetzungen im Kirchenbegriff und Schriftverständnis haben einräumen können, durch welche sie verführt wird, die Sachlage so, wie sie gethan hat, zu verkennen. Damit ist noch keineswegs gesagt, daß nicht unter Umständen eine presbyterial-synodale Verfassung in Ostfriesland wirklich eingeführt werden möchte: entschieden von der Hand gewiesen ist nur die Nöthigung dazu, welche hier auf historische und principielle Gerechtigkeit hat gegründet werden sollen. Für Ostfriesland ist das Ganze eine Frage bloß der Zweckmäßigkeit; und in dieser Eigenschaft wird sie weiter unten nochmals zu berühren sein.

4. Die hannoverschen Reformirten außer Ostfriesland.

Die Zustände Ostfrieslands und seiner reformirten Kirche, wie sie in der Denkschrift sich dargestellt finden, haben wir als

ein Beispiel, welches die Mangelhaftigkeit der dort vorgetragenen historischen Begründungen erweist, genauer ins Auge gefaßt, als es mit der Entwicklung der übrigen reformirten Gemeindeguppen Hannovers der Fall sein kann. Theils müssen wir, außer den oben schon berührten Gründen, um nicht über das Büchlein ein Buch zu schreiben, uns kürzer fassen, theils tritt der Mangel genügender historischer Quellen, der uns schon für Ostfriesland fühlbar gewesen ist, für diese andern Kirchentkörper noch mehr hervor. Die Litteratur darüber ist uns ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht zugänglich, und Manches würde genügend nur aus den Acten zu arbeiten sein. Wir beschränken uns also auf ein kurzes Referat des in der Denkschrift Gegebenen und schließen bloß einzelne Bemerkungen an.

a. Bentheim (Denkschr. S. 30—41).

Die Grafschaft Bentheim, von Ostfriesland durch den katholischen Kreis Meppen=Emsbüren getrennt, zerfällt in die Ober- und Unter-Grafschaft und ist seit 1815 ein mediatisirtes Territorium unter hannoverscher Hoheit. Vergl. S. 628 f.

Nach der Denkschrift ist die Reformation zu Anfang „ohne sogleich eine feste, bestimmt ausgeprägte Form zu gewinnen“ daselbst eingeführt worden, indem Graf Arnold I., durch Luthers Schriften angeregt, im Jahre 1544 seine Geistlichen verpflichtete, nur „der Augsburgerischen Confession gemäß zu predigen, solche zu vertheidigen und nach ihrer Vorschrift die Sacramente zu administrieren und alle anderen kirchlichen Angelegenheiten zu regeln“. Der „innere und äußere Ausbau dieses Werkes“ wird hingegen zwei reformirten Herren zugeschrieben: seinem Sohne Graf Everwyn III. (1553—?) und seinem Enkel Graf Arnold II. (?—1606); „woraus sich erklärt, daß die Bentheimsche Kirche von Anfang an den presbyterialen und synodalen Charakter empfing“. Welchem „von Anfang an“ die genauere Bestimmung hinzugefügt wird, daß schon Everwyn III. gleich nach 1553 „der Kirche der Grafschaft — eine festere, reformirt aus-

geprägte Gestalt“ gegeben, dies angefangene Werk aber Graf Arnold im Jahre 1587 — nachdem das Abendmahl schon 1575 reformirt von ihm gefeiert war — vollendet habe, indem er auf einer damals gehaltenen ersten Synode die Bentheimer Kirchenordnung*) habe verfaßt und annehmen lassen.

Professor Jacobson in seiner auf archivalischen Studien, die als besonders fleißige und gründliche anerkannt sind, beruhenden Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechtes der Provinzen Rheinland und Westphalen**), stellt den Zusammenhang anders dar; zwar indem er zunächst von der damals mit Bentheim in derselben Hand befindlichen Grafschaft Steinfurt spricht, aber ohne daß doch eine Verwechslung der Personen oder Verhältnisse unterlaufen könnte. Der ältere Graf Arnold, den er den zweiten nennt und dessen Einführung der Reformation er gleichfalls in das Jahr 1544 setzt, regierte nach ihm nur bis 1545 (nicht 1553, wie die Denkschrift will), Graf Everwyn von 1545 (nicht 1553) bis 1562, hierauf dessen Wittve Anna von Tecklenburg, dieselbe, deren auch die Denkschrift erwähnt, und endlich ihr beiderseitiger Sohn, der jüngere Graf Arnold, nach Jacobson der dritte dieses Namens, von 1572—1606. Erst dieser aber war es***), welcher das reformirte Bekenntniß einführte und zwar erst nachdem 1582 seine hier als lutherisch (in der Denkschrift hingegen als reformirt) geschilderte Mutter Anna von Tecklenburg gestorben war. Dem stünde allerdings die bestimmte Angabe der Denkschrift entgegen, daß schon 1575 das Abendmahl reformirt gehalten worden. Ich lasse den dargelegten Widerspruch dahin gestellt und bemerke nur, daß auch Göbel†), dem man irgendwelche Parteilichkeit für

*) Gedruckt (deutsch) bei Jacobson, Urkunden zum Evang. Kirchenrecht im Rheinland u. (1844) S. 392 ff.

**) Königsberg 1844. S. 421. Vgl. S. 405.

***) Jacobson a. a. O. S. 405. Not. 182. 183.

†) Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche I. S. 401.

die Lutheraner sicher ebensowenig als Jacobson beimesen kann, anerkennt, wie in Bentheim die Landeskirche anfänglich lutherisch gewesen und erst später durch die reformirte besiegt worden sei.

Wiewohl nun dadurch das positive Recht der letzteren nicht gemindert wird, ist es doch immerhin nicht ohne Einfluß.

Denn was bedarf, die damals vorhandene geschichtliche Grundlage vorausgesetzt, eine Landeskirche zu ihrer „bestimmten“ und im Wesentlichen völlig genügenden Gestalt mehr, als das 1544 Geschehene? Parochieen, locale Kircheninstitute, ein sie umfassender organischer Verfassungsverband waren da. Wurden nun die vorhandenen Pastoren, so wie geschehen, „verpflichtet“ und gab es eine Macht, sie bei dieser Verpflichtung zu halten: so war weiter nichts nöthig. Denn jene Macht war augenscheinlich, ganz wie auch in anderen lutherischen Landeskirchen, der verpflichtende Landesherr selbst. — Anders würde es nur dann sein, wenn zur wesentlichen Gestalt der Kirche, wie die Denkschrift es annimmt und wir es oben bereits abgewiesen haben, die presbyterial-synodale Verfassung gehörte. Dann würde wirklich die „bestimmtere Kirchengestalt“ erst mit deren Einführung beginnen, aber auch in der gesamten lutherischen und katholischen, sammt einem großen Theil der deutsch-reformirten Kirche, mit geringen Ausnahmen, noch bis diesen Tag nicht vorhanden sein. Nur die presbyterial-synodal organisirte wäre eine Kirche. Es genügt hier, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie in anderer Art bei der ostfriesischen Kirchengeschichte, so auch hier wieder die calvinistische Ueberschätzung der Kirchenverfassung den historischen Blick der Denkschrift trübt. Denn es ist eben einfach nicht wahr, daß „die bentheimische Kirchenverfassung von Anfang an“ den presbyterialen und synodalen Charakter empfing.

Und noch in einer zweiten Beziehung zeigt sich diese durch unrichtige Voraussetzungen getrühte Anschauung. Die Denkschrift stellt weitläufiger dar, wie der jüngere Graf Arnold die

Synode von 1587 gehalten und daselbst eine presbyterial-synodale Verfassung eingeführt habe: sie hebt dessen landesherrliche Thätigkeit dabei unverkürzt und gebührend hervor. Hierauf schildert sie, wie von seinem Nachfolger Arnold Jobst die Verfassung weiter entwickelt, oder ihrer Ansicht nach vielmehr alterirt worden sei durch Einrichtung einer landesherrlichen „constitorialen“ Kirchenregimentsbehörde: des Oberkirchenrathes (1613). Sie bemerkt, dies sei „ohne weitere Verhandlung mit der Classis geschehen“, was „von Anfang an den Widerspruch, ja oftmals eine feindselige Stellung der Classis hervorgerufen“ habe. Der Oberkirchenrath sei „von jeher mehr als ein Wächter, der von Regierungswegen die Kirche und ihre Aemter controliren, denn als ein Beschützer, der die Rechte der Kirche vertheidigen soll, betrachtet worden“. Er sei eine „der ursprünglichen Verfassung angehängte“ Behörde. Es scheine, als sei er von der Synode (Classis) „niemals de jure anerkannt“ etc. Kurz, die Meinung der Denkschrift ist, der Oberkirchenrath habe eigentlich kein gutes Recht in der Bentheimer Kirchenverfassung. Hierin liegt zunächst insofern ein innerer Widerspruch, als man nicht einsieht, weshalb, wenn Graf Arnold aus landesherrlicher Macht die Verfassung einführen, nicht sein Nachfolger aus eben derselben Macht sie modificiren konnte: es wäre denn, diese Modification enthielte eine Verletzung des Kirchenbegriffs. Oder wollte man auf die Zustimmung der Kirche selbst Gewicht legen: auch sie fehlte hier gar nicht; da die Kirche nicht allein nicht protestirt, sondern bei Abfassung einer neuen Redaction der Kirchenordnung (1705—7) in der Person dabei zugezogener Deputirten der Classicalsynode ausdrücklich darein eingewilligt hat. — Wäre nun der Kirchenbegriff verletzt, d. h. wäre die landesherrliche Kirchengewalt, deren Ausübung hier in Frage steht, etwas dem Wesen der Kirche Widersprechendes: so könnte zwar auch mit Einwilligung der Kirche dergleichen nicht zu voller Gültigkeit constituirte werden, — und das ist, wiewohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, wohl wirklich die der Denkschrift zu Grunde

liegende Meinung; — Jacobson*) aber führt mit nicht zu bezweifelnder rechtlicher Begründung aus, daß, wie überhaupt in der deutschreformirten Kirche, so insbesondere in Steinfurt, und sonach (fügen wir hinzu) auch in Bentheim, wo völlig dieselben historischen Verhältnisse vorlagen, der Landesherr von jeher eben dieselbe consistoriale Kirchengewalt, wie die lutherischen Landesherrn in ihren Landeskirchen, gehabt habe und noch besitze. Warum nun, wenn er diese besitzt, soll er nicht auch eine Behörde dafür besitzen? — Und endlich die Consistorien ohne Weiteres, wie es an einer Stelle die Denkschrift thun zu wollen scheint (S. 36), für Staatsbehörden auszugeben, ist entweder eine Unwissenheit, die wir an dieser Stelle nicht erwarten dürfen, oder ein Territorialismus, den wir an dieser Stelle wenigstens nicht erwartet haben. Denn wenn auch allerdings den Consistorien, besonders ehemals, neben ihrem kirchenregimentlichen Geschäftskreise oft noch Dinge übertragen worden sind, die eigentlich den Staatsbehörden zukommen: so ist dergleichen doch von jeher bloß accessorisch und die Consistorien sind von jeher nicht Staats-, sondern Kirchenbehörden gewesen. Nun scheinen zwar im Bentheimischen, soviel sich aus der Denkschrift ersuchen läßt, die Verhältnisse in dieser Beziehung an einiger Verwirrung und Unklarheit bis diesen Tag zu leiden; namentlich die Unterordnung des Consistoriums (Oberkirchenrathes) unter die Landdrostei, wiewohl sie unter Umständen, nämlich wenn sie nur die kirchenhoheitliche Seite betreffen sollte, auch völlig correct sein kann, — sieht aus wie Territorialismus. Ohne allen Zweifel jedoch ist es unrichtig, die consistoriale Gewalt des Oberkirchenrathes schlechthin mit einer staatlichen zu identificiren: es handelt sich vielmehr hier um eine Stellung der Kirche nicht „gegenüber dem Staat“, sondern gegenüber dem Landesherrn: und nur darauf kommt es an, ob diese, wie sie in Bentheim geordnet ist, mit dem Wesen der Kirche bestehen könne.

*) Geschichte v. a. a. D. S. 425.

Die Presbyterien, die sich durch Cooptation ergänzen, haben, nach Angabe der Denkschrift, die Aufsicht über Gemeinde, Schule und Pfarrer, die Kirchenzucht (nur zu einer Excommunication muß noch die Classicalsynode ihr Gutachten und der Oberkirchenrath seine Genehmigung geben), die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, unter oberkirchenräthlicher Controle, und in zehn Gemeinden die Predigerwahl. Diese gleichfalls „in Verbindung mit dem Oberkirchenrathe“ — wobei wir billig (aber vergeblich) nach der Art dieser Verbindung fragen, die äußerst verschieden sein kann, — und so, daß die Wahl „von der Landesregierung (jetzt also wohl der Landdrostei) zu bestätigen ist.“

Die Synode (Classis), welche sich zwei Mal im Jahre versammelt, „besteht aus den sämtlichen Geistlichen der Bentheimer Kirche und hat also nur den Charakter einer Predigerconferenz“. Ihre Befugnisse sind: das erste Examen der geistlichen Candidaten und eine deputationsweise Theilnahme am zweiten, vor dem Oberkirchenrathe abzulegenden Examen, die Ertheilung der *licentia concionandi*, die *censura morum*, die Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse und die „Berathung der gemeinsamen Interessen der Kirche“. — Die Denkschrift (S. 38) erwähnt nicht, wann die ursprüngliche Bestimmung der Kirchenordnung von 1588, daß die Synode sich viermal im Jahre zu versammeln habe (S. 33), verändert und die nur zweimalige Versammlung eingeführt sei. Sie läßt es auch ununtersucht, seit wann die weitere ursprüngliche Bestimmung, daß auf den Synoden „die Prediger in Begleitung eines Presbyters oder Diakonen zu erscheinen“ haben, nicht mehr gewahrt werde; und könnte durch ihren Mangel an Bestimmtheit auf diesem Punkte, und den Ausdruck (S. 41), daß der Classis die Laienschaft „entzogen“ sei, leicht den unrichtigen Eindruck veranlassen, als wäre die Synodaleinrichtung von 1588 die gallicanische oder die Organisation von Wesel und Emden, wie sie nun wieder postulirt wird, gewesen, als würde daher gegenwärtig nur die Restitution

eines nicht ohne Unrecht verkommenen Institutes gesucht. Dem ist aber nicht so; vielmehr lehrt ein Blick in die Kirchenordnung von 1588, daß die von ihr angeordnete vierteljährliche Classicalversammlung ganz ebenso wohl „nur eine Predigerconferenz“ war, wie die heutige: worauf wir schon oben (S. 43) bei Gelegenheit des Emdener Cötus aufmerksam gemacht haben. Denn es ist von der Denkschrift nicht ganz genau referirt, daß die Prediger „mit einem Presbyter oder Diaconen“ ihrer Gemeinde erscheinen sollen, sondern dieser Begleiter kann nach der Kirchenordnung auch „sonst nach eines jeden Orts Gelegenheit ein ehrbarer und frommer Mann“ sein; und was die Hauptsache ist, solche Laien sind nichts weniger als Mitglieder der Synode, sondern werden lediglich dazu mitgebracht, „auf daß man sich fleißig und eigentlich umb der Diener (d. i. Prediger) Lehr, Leben und Wandel und den stand der ganzen Kirchen erkundigen moge“. Active Glieder der Versammlung hingegen sind ganz ausschließlich die Geistlichen, gerade wie heute. Ist also das Mitbringen der Laien weggefallen, so hat damit bloß ein der reformirten Kirche nicht einmal eigenthümliches Visitationsmittel aufgehört; im Uebrigen ist verfassungsmäßig die Classis heute noch, was sie von je war.

Ob sie sodann, wie S. 38 der Denkschrift verlangt zu werden scheint, den Oberkirchenrath hätte anerkennen müssen, um ihm eine rechtlich in keinerlei Anspruch zu nehmende Stellung zu geben, dürfte doch mehr als zweifelhaft sein. Denn eine synodale Vertretung der Kirche als solcher — wenn man etwa deren Einwilligung zu dem genannten Effecte nöthig hielte — ist und war sie ja gar nicht. Der Oberkirchenrath, dessen Mitglieder ehemals sich durch Cooptation ergänzten, jetzt (seit wann?) vom Landesherrn ernannt werden, besteht aus zwei Geistlichen und einem Juristen, denen für Schulsachen noch ein sachkundiger Beisitzer zugegeben ist. Er hat, außer einer allgemeinen Aufsichtsführung mit jährlicher Visitation, und seiner schon erwähnten Theilnahme an den Predigerwahlen, dem Bann-

processe (der zu allgemeine Ausdruck hierüber, S. 39 der Denkschrift, ist durch das S. 37 unten Gesagte zu beschränken) und dem Prüfungswesen, — die Ehe- und Disciplinargerichtbarkeit: welche letztere die Denkschrift augenscheinlich im Sinne hat, wenn sie von seinem Rechte spricht, Geistliche zu suspendiren. Dieselbe ist durch die *censura morum* der Classis beschränkt.

Die Verpflichtung der höheren und niedern Kirchendiener geschieht (S. 37) „auf Gottes Wort alten und neuen Testaments, auf den Heidelberger Katechismus und die Kirchenordnung. Für die Geistlichen kommt noch hinzu die Anerkennung der Zwölf Artikel, angenommen in den Jahren 1613, 1617 und 1624, sowie die (der?) Einheitsformulare der reformirten Kirche überhaupt“. Unter letzterem, in der Bentheimer Kirche holländisch vorkommenden Ausdrucke sind, wie ich aus authentischer Quelle erfahre, die „symbolischen Schriften der Reformirten, soweit sie untereinander harmoniren“, verstanden; etwa in der Weise, wie das Privilegium der ursprünglichen französischen Gemeinde in Celle auf die Dordrechter Synodalschlüsse gegeben ist, mit Ausnahme der beiden Artikel von der Prädestination und dem Arbitrium absolutum.

Das heilige Abendmahl wird viermal im Jahre an bestimmten Tagen gefeiert, nachdem am Sonntage vorher die Vorbereitung stattgefunden hat. Es wird in einigen Gemeinden stehend, in andern sitzend, „unter Anwendung der Einsetzungsworte, oder auch bei freier Rede ausgetheilt“. Die Ostfriesische Unsitte, es zu meiden, erstreckt sich nach Bentheim nicht. — Die Kirchensprache ist in den neun Gemeinden der Niedergrafschaft ausschließlich holländisch, in den fünf Gemeinden der Obergrafschaft nur theilweise deutsch. Die presbyteriale Kirchenzucht ist verfallen und eine von den Niederlanden herübergreifende Secte, die Coccianer, nimmt hiervon, sowie von der Nichtanerkennung der Dordrechter Prädestinationslehre in Bentheim, den Anlaß zur Trennung von der Kirche. — Die Frische des neu erwachten Kirchenlebens wird von der Denkschrift gerühmt.

Dhne über die „Verkümmerung“, die auch hier noch einmal dem consistorialen Institute des Oberkirchenrathes, gegenüber der vor 1613 eingeschlagen gewesenen Verfassungs-entwicklung, Schuld gegeben wird, hier noch uns einzulassen, wenden wir uns zu

b. Lingen (Denkschrift S. 41—50).

Der Lingen'sche Referent — S. 46 kommt er einmal persönlich zu Worte — verdient den dem Ostfriesischen und theilweis auch dem Bentheimer wegen Geschichtsentstellung von uns gemachten Vorwurf in noch höherem Grade.

Lingen, welches im Beginn der Reformation einmal vom Lutherthum berührt, aber seit 1548 völlig wieder katholisch war, blieb dies, da eine vorübergehende oranische Herrschaft (1597—1605) confessionelle Wirkungen nicht nachhaltig gehabt hat, bis 1632. In diesem Jahre gelang es dem Oranischen Hause die Spanier definitiv zu vertreiben. Man entzog das Land (1648) dem westphälischen Reichskreise, verband es mit der Provinz Oberyssel, führte eine Administration nach niederländischer Weise darin ein und suchte bald auch die reformirte Confession zur herrschenden, ja ausschließlichen zu machen. Nach Abgang des Oranischen Mannsstammes (März 1702) fiel die Grafschaft durch Erbrecht an Preußen, das sie dann über hundert Jahre, mit Ausnahme einer französischen Zwischenherrschaft (1807—13), behalten und 1815 an Hannover abgetreten hat. Wir unterscheiden also eine oranische, preussische, französische und hannoversche Zeit. Die ersten beiden Perioden stellt in kirchenrechtlicher Beziehung das schon angeführte Buch von Jacobson*), mit umfassender Benutzung der vorhandenen Litteratur, durchweg aus den Acten so genau und vollständig dar, daß recht sehr zu wünschen gewesen wäre, die Denkschrift hätte diese

*) Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts in Rheinland und Westphalen. Königsberg 1844. S. 433—444.

leicht zugängliche Arbeit, die wir uns nun als Correlation dienen lassen, besser als geschehen benutzte.

Die Denkschrift beginnt mit der richtigen Angabe, daß die reformirte Kirche von den Draniern mittels obrigkeitlicher Gewalt eingeführt, namentlich das katholische Kirchenvermögen ihr überwiesen sei, die katholischen Kinder zum Besuch der reformirten Schulen seien gezwungen, die Katholiken von bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen, dagegen zur Zahlung der Gebühren für Führung der Kirchenbücher an reformirte Pastoren angehalten worden. Jene Abnahme des Kirchenguts erklärt sie mit den „durch den Krieg herbeigeführten außerordentlichen Umständen“, da die dauernde oranische Besignahme der Grafschaft erst 1674 erfolgt sei.

Wir sind nicht in der Lage, letzteren Punkt genauer zu prüfen, wollen aber aus Jacobson einige speciellere Data mittheilen, welche so viel erweisen, daß zwar nicht die Wegnahme des Kirchengutes, deren Anfang ins Jahr 1652 fällt, wohl aber andere antikatholische Maßregeln erst nach 1674 liegen. Die erste Einführung des reformirten Bekenntnisses geschah 1649, bis 1676 behielten die Katholiken noch das Privat-Exercitium ihrer Confession, dann wurde auch dies ihnen entzogen und sämtliche Priester des Landes verwiesen. Nicht nur von bürgerlichen Aemtern, sondern auch von der Succession in die Erbhöfe waren Nicht-Reformirte ausgeschlossen (1685 u. 1701), wüste Meierhöfe durften nur mit Reformirten besetzt werden (1693). Aus gemischten Ehen mußten alle Kinder reformirt erzogen werden (1690). Die nöthigen Heirathserlaubnisse wurden benutzt, um zur reformirten Kirche herüberzuziehen (seit 1686) u. s. w. Was insbesondere die Entziehung des Kirchenguts betrifft: so bemerken wir, ohne auf die gänzlich unbegründete Voraussetzung, als ob jemals die Gemeinden Subjecte dieses Vermögens gewesen wären, uns einzulassen, Folgendes: Verschiedene ursprünglich persönliche Kirchenabgaben, wie Meßgeld, Dpfergeld, Neujahrsgehd u. waren schon vor 1632 zu Reallasten geworden und wurden als solche

an die reformirte Kirche gewiesen (Opfergeld erst 1680); aber auch alle andern geistlichen Accidentien, soweit dergleichen local üblich waren, nicht bloß die Gebühren für Führung der Kirchenbücher, mußten den reformirten Pfarrern gezahlt werden. — Die Angabe der Denkschrift, daß das Vermögen aller früher katholischen Pfarreien zu einem gemeinschaftlichen Fonds, der sog. geistlichen Kasse vereinigt und aus dieser den reformirten, sowie seit 1731 auch einem lutherischen Pastor Besoldung gegeben sei, ist theils zu ergänzen, theils zu berichtigen. Bis 1678 waren die einzelnen reformirten Prediger die Besitzer und Verwalter der Pastoratsgüter und Einkünfte; 1679 ward alles Pfarrland verpachtet, die Regierung nahm die geistlichen Einkünfte an sich und zahlte den Pfarrern Gehalt; 1685 wurde Besitz und Verwaltung den Pastoren zurückgegeben und blieb in ihrer Hand bis 1741. Erst da, also unter Friedrich dem Großen, wurde die von der Denkschrift erwähnte Einrichtung, sehr gegen den Wunsch der Geistlichkeit, durch deren schlechte Verwaltung sie vernothwendigt war, getroffen; doch steht in dem Erlaß darüber *) Nichts von Besoldung des seit 1728 angestellten Lingenr lutherischen Pfarrers. Später mag sie aus der „geistlichen Kasse“ immerhin bestritten worden sein. Anfangs behauptete die reformirte Kirche wie über die Katholiken, so auch über die Lutheraner das Parochialrecht, ward aber durch Hofrescript vom 1. Januar 1730 damit zurückgewiesen.

„Uebrigens“, fährt die Denkschrift fort, „wurde für die reformirte Kirche der Grafschaft Lingen eine Kirchenordnung erlassen aus dem Haag unter dem 9. November 1678.“ Sie „ist den niederländischen Kirchenordnungen conform, giebt jeder Gemeinde ein Presbyterium und verordnet eine Synodalversammlung, bei der das Kirchenregiment für die Gesamtheit beruht.“ — Allein es scheint die Verfassung wegen der geringen Zahl der

*) Gedruckt bei Jacobson, Urkunden etc. S. 471. Vgl. auch das Hofrescript von 1767. S. 474.

Gemeindeglieder niemals recht zur Perfection gekommen zu sein und ist wohl vom Haag aus die — Kirche geleitet worden.“ Durch den Anfall des Landes an Preußen wurde „in der Lage der reformirten Kirche wenig oder nichts geändert.“ Die K.D. von 1678 ward „als Inspections-Classical- und Presbyterial-Ordnung für die Grafschaft Rügen, Berlin 1713, revidirt“ und gilt seitdem in dieser Gestalt. „Indeß ist trotz dieser K.D., in welcher die Verfassung — nach der reinen reformirten Form ausgeprägt ist, dieser ursprüngliche Typus in spätern, ungünstigen Zeiten völlig verwischt. Die Classicalversammlungen haben aufgehört, die Presbyterien sind eingegangen, dagegen hat das lutherische Consistorium die reformirten Gemeinden unter Zucht und Aufsicht genommen“ — und es ist nur ein reformirter Superintendent übrig geblieben: „ein Zustand, der in den Jahrzehnten des Indifferentismus und des darauf folgenden Unionismus kaum Aufsehen erregen konnte“. — „Wie aber dieser heutiges Tags anders beurtheilte und namentlich auch wegen des in der lutherischen Kirche oft schroff hervortretenden Confessionalismus“ (also deshalb?) „anders zu beurtheilende Zustand sich entwickelt hat, ist noch in der Kürze nachzuweisen.“ Nun folgt die Erwähnung der französischen Zeit, in welche „der Anfang des völligen Verfalls der reformirten Verfassung der Kirche falle“, der dann von Hannover dadurch ganz herbeigeführt sei, daß man den ausschließlichen Besitz des Kirchenvermögens den Reformirten entzogen und größtentheils den Katholiken zurückgegeben, auch die Zahl der Gemeinden auf vier reducirt habe.

Diese vermögensrechtliche Seite wird nachher besonders zu berühren sein. Ebenso ist auf eine ganze Reihe unbedeutender Unrichtigkeiten hier keine specielle Einlassung nöthig: daß die von dem lingerschen Prediger Pontanus verfaßte Kirchenordnung von 1578 nicht jeder Gemeinde, sondern immer nur einigen Gemeinden gemeinschaftlich ein Presbyterium (oder Consistorium) gab, sodaß in der ganzen Grafschaft deren bloß drei

existirten, die zusammen die Classe bildeten, — Pontanus wurde Classenpräfect, — daß auch, wie Jacobson ausführlich nachweist, diese Verfassung in oranischer Zeit ganz vollständig in Übung war, u. dgl. m. mag nur eben erwähnt werden. Unverantwortlich aber scheint uns die Art und Weise, wie hier der sogenannte Verfall dieser holländischen reformirten Selbständigkeit der Kirche geschildert und augenscheinlich wieder dem lutherischen Kirchenregimente schuldgegeben wird. Die Classicalversammlungen, heißt es, haben aufgehört, dagegen hat das lutherische Consistorium die Gemeinden unter Zucht genommen. Beides ist richtig. Aber warum ist hier ausgelassen, daß hundert oder fast hundert Jahre bevor ein lutherisches Consistorium dies that, ein reformirtes es bereits gethan hatte, daß diesem eine weltliche nicht einmal nothwendig reformirte preussische Provinzialregierung hierin gefolgt war und das lutherische Consistorium im Wesentlichen nur eben Das übt, was diese Behörden vor ihm übten? Eine Anschauungsweise, bei der das Consistorialprincip als solches für so verderblich gilt, daß es mindestens ebensosehr, wie der Confessionsunterschied, in Betracht kommt, hätte Vergleichen nicht vergessen dürfen; und man fragt billig, ob es auch möglich ist, daß bei einer aus Lingen selbst stammenden Darstellung bloße Unwissenheit hier zu Grunde liege? — Schon zu oranischer Zeit (1699) war Heintz Pontanus, bis dahin Professor zu Lingen, zum Director über die Kirche und Kirchensachen der Grafschaft bestellt und von Preußen (Junius 1702) in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Er hatte jährlich zu visitiren und über die lingsche Kirche, deren Verfassung übrigens dieselbe blieb — Consistorien und Classen wurden regelmäßig gehalten —, zu berichten; worauf durch Hofdecrete*) den Bedürfnissen abgeholfen ward. Nach Pontanus Tode (1714) wurden, unter oberer Leitung des reformirten Kirchendirectoriums in Berlin, durch eine Inspections-

*) Jacobson a. a. D. S. 441.

ordnung von 1713 die Verhältnisse neu geordnet, im Jahre 1723 aber eine besondere lingenische Regierung eingerichtet und dieser von nun an auch die Function als Consistorialbehörde, und zwar seit 1765 mit so erweitertem Geschäftskreise übertragen, daß „die bisherige Stellung des Moderaments der Classe und der ganzen Synode dadurch geändert wurde. Indem man sich nämlich überzeugte, daß — der Wechsel der Moderatoren, die als Inspectoren und Moderatoren fungirten, bald Anlaß zum Streit, bald zu unbefugter Nachsicht gab, beschloß der König — zur Visitation perpetuirliche Inspectoren (Superintendenten) einzusetzen. — Die Classe, mit dieser Aenderung durchaus unzufrieden, wendete sich an den König und klagte über Verletzung ihrer hergebrachten und bestätigten Verfassung, ward aber unterm 24. Februar 1767 ernstlich zurechtgewiesen, worauf seitdem der neueren Einrichtung gemäß verfahren wurde.“*) Die Einführung beständiger Inspectoren, sagt dabei Friedrich der Große, sei „um so nöthiger —, als die bisherige Abwechselung der Moderatoren und Visitatoren bekanntermaßen Anlaß gegeben, daß ein Mitbrüder dem Andern, aus Besorgniß der Ahndung in folgenden Jahren, oder andern unlautern Absichten, alle Nachlässigkeiten im Amte oder sonst strafbar Betragen und Mängel oder Mißbräuche in Kirchen- oder Schulsachen seiner Diöces mehrmahlen gewissenlos übersehen.“ Immerhin ein schlechtes Zeugniß für die von der Denkschrift als reformirtes Ideal gepriesene Einrichtung. — Was nun für Ostfrieslandland die Denkschrift behauptet, daß durch Einrichtung von Superintendenturen (Inspectionen) die presbyterial-synodale Selbständigkeit der Kirche nothwendig untergehe, muß und wird sie hier gleichfalls gelten lassen. Dann aber hat, wenn auch die früheren Anfänge der Consistorialverfassung diesen Erfolg noch nicht gehabt haben sollten, mindestens die Verfassungsmodification von 1765 ff., also eine von einem völlig reformirten Staats- und Kirchen-

*) Jacobsen a. a. O. S. 444 und Urkunden S. 475.

regimente ausgegangene Maßregel Dasjenige gethan, was die Denkschrift mit ihren Reticenzen einem lutherischen zuschiebt. Das lutherische hat als solches hierin Nichts gutzumachen. Wir wollen das doch nicht vergessen. — Der heutzutage noch vorhandene reformirte Superintendent ist eben einer von den damaligen Inspectoren, auf welchen die Competenz der anderen übergegangen ist, seit mit dem allmäligen Aufhören der antikatholischen Zwangsmaßregeln — im Jahre 1717 erhielten die Katholiken wieder private Religionsübung und nur sehr nach und nach verloren die oben angeführten Zwangsverordnungen ihre Kraft — die Zahl der Reformirten in dem Maasse abgenommen hat, daß ihrer jetzt bloß noch 1043 sind.

In der französischen Zeit (1806—13) behielten die Reformirten das oben erwähnte Kirchenvermögen; im Uebrigen aber gerieth ihr Kirchenwesen so in Verfall, daß „es sich damals (Denkschr. S. 45) um das Bestehen der reformirten Gemeinden überhaupt gegenüber einer etwa achtzehnmal stärkeren und durch die weitverbreiteten Revolutionsideen sehr aufgeregten katholischen Bevölkerung handelte.“ Man ließ, wegen Kleinheit der Gemeinden, manche Pfarren unbesezt und auch die wiederkehrende preußische Regierung hatte den Plan, dieselben mehr zusammenzulegen, schon gefaßt und vorbereitet. Hannover hat ihn ausgeführt, indem eine königliche Verordnung vom 25. Junius 1822 die bisherigen zehn reformirten Pfarren in drei, seit 1846 vier, zusammenzog, diese zwar ausreichend dotirte, auch das Vermögen verschiedener zu Simultankirchen erklärter Kirchen ihnen ließ, einen großen Theil des Capitalvermögens der „geistlichen Classe“ hingegen an die Katholiken zurückgab und die reformirte Waisenkasse zu Rügen für ein Eigenthum aller drei Confectionen in der Grafschaft erklärte. Ob die Auffassung der Denkschrift (S. 49) richtig ist, nach welcher in dieser verringerten Zahl von Parochien doch die alte Zehnzahl reformirter Gemeinden noch erhalten sein soll, indem jede Parochie jetzt aus mehreren Gemeinden bestehe, lassen wir dahin gestellt.

Ebenso ist aus den unvollständigen Mittheilungen der Denkschrift nicht zu erkennen, ob in dieser „verhängnißvollen“ Veränderung wirklich ein Unrecht gegen die Reformirten liege, oder nicht. Es war in Lingen das Verhältniß, wie heutzutage in Irland. Wäre es dort ein Unrecht gegen die anglicanische Kirche, wenn die brittische Regierung ihr zwar ließe was sie bedarf, ihren Ueberschuß aber den Katholiken zurückgäbe? Es würde zwar nicht Dasjenige sein, was die römische Kirche selbst als ihr positives Recht verlangt: aber wo die Reformation eingeführt ist wie in Lingen und Irland wird man es auch nach positivem Rechte kein Unrecht, sondern nur etwa dann unzumäthig gehandelt nennen können, wenn der Staat, was jedoch der paritätische nicht thut, zu Gunsten der reformirten Kirche unter den Katholiken zu missioniren fortfahren wollte. Der einzige Punkt, auf welchem ein Unrecht der hannoverschen Regierung nach den Angaben der Denkschrift wirklich ersichtlich wäre, die theilweise Entfremdung der „durch Schenkungen reformirter Corporationen und Individuen“ (S. 43) gestifteten reformirten Waisenkasse, ist mindestens nicht erwiesen und wird — wenn man aus der sonstigen Art des Lingenener Referenten, die Geschichte zu behandeln, sich einen Schluß erlauben darf — wohl auch noch unerwähnte und die hannoversche Regierung rechtfertigende Seiten haben.

Die Verpflichtung der reformirten Geistlichen geschah nach der KD. von 1678 auf den Heidelberger Katechismus und die Dordrechter Synodalartikel; unter dem 15. Julius 1719 wurde verboten, über die Gnadenwahl zu predigen*), und gegenwärtig wird schon seit langer Zeit bloß auf den genannten Katechismus verpflichtet, der Landeskirchenordnung aber nicht dabei gedacht. Die anstellende, prüfende und solchergestalt verpflichtende Behörde ist seit der „Bekanntmachung“ der K. Regierung zu Osnabrück vom 13. Januar 1817 das dortige rein lutherische Consistorium,

*) Jacobson, Geschichte u. a. a. D. S. 436 u. 441. Not. 300.

dem sich damals die Lingenener Reformirten ohne Widerrede unterworfen haben, während sie in neuerer Zeit vielmehr dem Müricher Consistorium untergeben zu werden wünschen.

Endlich noch ein Corollarium über die einzige in Hannover sich findende unirte Gemeinde, welche eben in der Grasschaft Lingen existirt und Freren heißt. Die Denkschrift erwähnt darüber (S. 48), daß als nach der Verordnung von 1822 die Reformirten von der Regierung sich der katholischen Kirche völlig preisgegeben gewähnt, da sei es wohl natürlich gewesen, daß sie sich den Lutheranern eng angeschlossen haben. Aus diesem „Bestreben, sich zu kräftigen“ sei die Union zu Freren 1823 und noch eine zweite zu Bakkum 1842 entstanden, indeß nur die erste landesherrlich bestätigt. Der Referent hätte auch hinzufügen sollen, daß die Frerener Union auf den bekannten, aus den neunziger Jahren stammenden und überaus schlechten Hannoverschen Landeskatechismus als Bekenntnisschrift geschlossen worden ist. Das genügt wohl, sie zu charakterisiren.

c. Hessisch-Reformirte (Denkschr. S. 50—59).

Im Jahre 1816 kamen (vgl. oben S. 6) an Hannover fünf Gemeinden, die bis dahin zur niederhessischen sogenannten reformirten Kirche gehört hatten, von der es bekanntlich jetzt sehr fraglich geworden ist, ob sie mit Recht so genannt werde. Sie wurden durch landesherrliches Rescript vom 30. Junius 1820 dem lutherischen Consistorium in Hannover „dergestalt und also“ untergeben, „daß Euch (dem Consistorium) in Ansehung derselben, mit alleiniger Ausnahme alles Desjenigen, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus angeht, als worüber Wir (der Landesherr) in Betracht dessen daß die gedachten Landestheile der evangelisch-reformirten Confession zugehan sind, die Anordnung und Aufsicht vorbehalten, die volle Consistorialgewalt in eben dem Maasse und in eben dem Umfange, wie in den übrigen Euch untergebenen Provinzen Unseres Königreichs Hannover zustehen und gebühren soll.“ — Eine

dieser unter einem reformirten Superintendenten stehenden fünf Gemeinden, Hückelheim, zu der schon vorher etwa 200 Lutheraner gehörten, hat, angeblich durch den seit 1830 wirksam gewordenen Einfluß eines lutherischen Klosterpächters hierzu bestimmt, „bei entstandener Predigervacanz — sich für eine lutherische erklärt, worauf ihr vom Consistorio ein lutherischer Pfarrer gesetzt ist.“ Es ist unrichtig, daß sie (Denkschr. S. 51) „in officieller Weise, z. B. im Staatscalender, immer noch als eine reformirte aufgeführt werde“: das Staatshandbuch führt nur die Inspection, was ganz gerechtfertigt ist, nicht aber die Pfarre als reformirt auf; und in jeder andern officiellen Beziehung wird dieselbe, wie wir aus zuverlässiger Quelle hinzufügen können, als eine lutherische behandelt. Die Denkschrift erkennt sie als solche auch an; und selbst einer viel bestimmter reformirt gefärbten Gemeinde, als eine niederhessische es ist, wird man aus reformirtem Gesichtspunkte die Befugniß einräumen müssen, sich in ihrer Gesamtheit als Gemeinde lutherisch zu erklären.

Seit 1830 sind also dieser hessisch-reformirten Gemeinden nur noch vier, welche durch drei Prediger besorgt werden. Einer davon ist Superintendent der beiden andern und der Gemeinde Hückelheim.

Die Denkschrift erzählt zunächst die hessische Reformationsgeschichte und die Geschichte der Moriz'schen „Verbesserungspunkte“, um zu beweisen, daß jene Gemeinden wirklich reformirt seien. Sie gelangt sogar zu der Behauptung, daß seit im Jahre 1657 die Pfarrer sich haben reversiren müssen, neben dem Heidelberger Katechismus keinen anderen als den hessischen tractiren zu wollen, der Heidelberger „als ein symbolisches Buch der hessischen Kirche anzusehen sei.“ Hiermit berührt sie die auch in dieser Zeitschrift schon behandelte Controverse über den Confessionsbestand der niederhessischen (denn daß die oberhessische lutherisch sei, ist außer Zweifel) Kirche, welche neuerlich so viel und so ausführlich erörtert worden ist, daß wir den bekannten Gründen gegenüber, die hier bloß wiederholt werden, die be-

kannten Gegenstände nicht auch noch einmal aufführen wollen. Ihre reformirte Einseitigkeit auch in diesem Punkte können wir der Denkschrift gewissermaßen nicht verdenken; aber zu überzeugen vermag sie uns allerdings nicht: am wenigsten mit so grundlosen Behauptungen, wie die ist, daß der Heidelberger Katechismus ein symbolisches Buch in Hessen sei.

Vielleicht ist auch hier die Denkschrift durch ihre Neigung geblendet, in diesem Buche den dogmatischen Einigungspunkt für die reformirte hannoversche Landeskirche zu finden, welche sie intendirt. Wenigstens beruht augenscheinlich auf derselben eine zweite in Bezug auf den Heidelberger Katechismus vorkommende Unrichtigkeit. Die Denkschrift erwähnt nicht der symbolischen Verpflichtung, welche die reformirten Prediger der Inspection, nachdem sie vor dem Consistorium zu Hannover examinirt worden sind, am Einführungstage mittels Reverses an den einführenden Superintendenten auf sich nehmen müssen: die christliche Lehre vorzutragen „so wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist und nach Anleitung der Augsburgerischen Confession.“ Dagegen will sie als „Vereinigungsmittel“ der Reformirten auch hier den Heidelberger Katechismus angesehen wissen, besonders seit einem Ministerialrescripte von 1856, welches verfügt, daß als Lehrbuch statt des hannoverschen, über den man sich beschwert hatte, der hessische Landeskatechismus zu gebrauchen sei, für die reifere Jugend aber der Heidelberger daneben (was in der Denkschrift wieder ungesagt bleibt) gebraucht werden dürfe. Daß er also wirklich gebraucht werde, ist nicht vorgeschrieben, sondern hängt, wie in Ostfriesland, von dem jeweiligen Pastor ab. Was soll nun solches Premiren dieses bloß zufälligen, nicht unerlaubten Gebrauchs neben dem Verschweigen der A. C.? —

Ob man die hessisch-reformirten Gemeinden in Hannover für lutherische oder ob man sie für mehr als dem Namen nach reformirte halten müsse, ist eine Frage, die, wenn in Hannover die Wünsche des reformirten Comité zur Erwägung kommen sollten, die dortige Regierung allerdings nicht wird umgehen

können. Sind sie lutherisch: so wäre es ein Unrecht, welches das lutherische Kirchenregiment nicht begehen wird, sie in eine Verbindung mit ausgeprägt Reformirten hinzugeben, in der die einzelnen reformirten Elemente ihrer Confession einseitig ausgebildet werden und alles Lutherische darin voraussichtlich bald überwuchern würden. Sind sie hingegen essentiell reformirt: so ist eine derartige Verbindung kirchlich correct und ganz in der Ordnung.

Daß die Einrichtung des Gottesdienstes der hessisch-reformirten Gemeinden der lutherischen durchaus ähnlich ist, wird (S. 57 der Denkschr.) schlichtweg „einer Connivenz der seit 1816 an diesen Kirchen fungirenden Geistlichen gegen ihre vorgesetzte Behörde“, das Consistorium in Hannover, zugeschrieben. Wie uns scheint, ein wenig schicklicher Ausdruck für einen wenig geschickten Pragmatismus. Hat denn das Consistorium lutherische Gottesdienstordnung eingeführt? Es scheint das behauptet zu werden, wenn es S. 58 heißt, es sei „dem lutherischen Kirchenregimente leicht geworden, diesen Gemeindecplex völlig den lutherischen Gemeinden gleich zu gestalten“; während andererseits, im Widerspruch damit, gesagt wird, „von Aenderung der Verfassung u. sei nichts bekannt geworden“ (S. 52); daß der hannoversche Katechismus den hessischen verdrängt habe, sei „nicht etwa durch Anordnung von Seiten des Kirchenregiments“ geschehen (S. 56); daß Name und Bekenntniß der reformirten Kirche hier geblieben sei, verdanke man „offenbar — dem guten Willen der Regierung.“ — Man stand liturgisch unter dem Könige persönlich, das Consistorium hätte also jene liturgische Umgestaltung, selbst der größten „Connivenz“ der Prediger gegenüber, selbständig nicht einmal vornehmen dürfen. Sollte es daher nicht vielmehr so sein, daß es dieselbe auch gar nicht vorgenommen hat, daß diese zum größten Theil erst 1576 an Hessen gekommenen, seit 1629 vom übrigen Hessenlande, wenn auch nicht im Consistorialregimente, doch sonst in den meisten Dingen ganz abgetrennten Gemeinden ihre „Lutheranisirung“

dem einfachen Umstande verdanken, daß sie ursprünglich lutherisch waren und es noch mehr als andere niederhessische Gemeinden unter reformirtem Namen auch geliebt sind? — Ebendaher könnte gleichfalls kommen, daß sie Presbyterien nicht haben: und wie, wenn sie dieselben überhaupt niemals gehabt hätten? Das ist doch sehr möglich und wäre jedenfalls erst näher zu untersuchen, ehe man es vorzieht, mit unbestimmten und gegenwärtig von vielen Leuten allerdings gern gehörten Anklagen gegen das lutherische Kirchenregiment ohne Weiteres hervorzutreten.

d. Bremisch-Reformirte (Denkschr. S. 59—70).

Die Denkschrift beginnt mit einem Nachweise, wie Bremen durch Schuld der strengen Lutheraner „allmählig“ reformirt geworden sei, und zwar in so eigenthümlicher Art, daß in der bremischen Kirche „nicht dies oder das Geltung hat, weil es reformirt ist, oder dies oder das keine Geltung hat, weil es lutherisch ist; sie — vielmehr nach ihrem eignen Maßstabe gemessen werden“ müsse. Für das Kirchenregiment wird sich sonach hinsichtlich der bremisch-reformirten Gemeinden dieselbe Erwägung, wie hinsichtlich der hessischen ergeben (oben S. 109).

Mit der Stadt Bremen wurde auch ihr Gebiet, und unter Anderem das Amt Vederfesa calvinisirt. Dieses Amt wurde später (1654) theilweise an Schweden, als Landesherrschaft der Herzogthümer Bremen und Verden, abgetreten und die von da an unter schwedischem Regimente stehenden reformirten Gemeinden hatten, wie die Denkschrift sagt, viel zu leiden. Einige wurden lutherisch. In Lehe aber, Ringstedt und Holsfel blieben mittels besonderer Anerkennungen der schwedischen Regierung aus den Jahren 1685, 1690 u. 1695 drei reformirte Gemeinden bestehen, die dann auch, mit dem übrigen Lande, 1715 als solche an Hannover kamen. Hannover endlich erwarb 1741 noch zwei andere, Blumenthal und Neuenkirchen, dazu: anfangs ohne den Patronat (d. h. hier die Pfarrbesetzung), der bei Bremen blieb, seit 1804 sodann vollständig: sodaß seit dieser Zeit Pfarren

und Schulen daselbst vom lutherischen Consistorio in Stade besetzt werden. In den drei übrigen Pfarren wählt die Gemeinde (in Holfel und Ringstedt die Hausväter, in Lehe wer über zwanzig Jahre alt ist) je drei Candidaten und präsentiren sie dem Consistorium, das gemeiniglich den Erstgestellten bestätigt. In allen anderen Dingen stehen diese Gemeinden ganz wie die lutherischen unter dem Consistorium, gehören auch zu drei verschiedenen lutherischen Superintendenturen. *) „Reformirte Presbyterien scheinen niemals hier bestanden zu haben“ (Denkschr. S. 64). Untergeordnete Verschiedenheiten ihres Gemeinbewesens führt die Denkschrift an.

„Die Prüfung und Ordination der zum Pfarramt berufenen Candidaten“ geschah bis zum Jahre 1827 „von dem reformirten Ministerium in Bremen“ (S. 67), seitdem vom Stader Consistorium, dessen rücksichtsvolle Milde von der Denkschrift anerkannt wird. Im Jahre 1853 constituirten die fünf reformirten Prediger sich zu einem „Vereine“, dessen der Regierung vorgelegene Bitte, daß alle die Lehre, Liturgie, Zucht und eigenthümliche Verfassungseinrichtung ihrer Gemeinden betreffenden Consistorialverfügungen ihm, bevor sie in Kraft träten, zur Begutachtung vorgelegt werden möchten, eine Ministerialverordnung vom 21. September 1853 nicht nur vollständig erfüllt, sondern auch noch weiter verfügt hat, daß jeder zu Stade examinierte reformirte Candidat erst noch ein confessionelles Colloquium beim Predigervereine zu machen habe, bevor er für bestanden erklärt werden kann. Ebenso geschehen Ordination und Introduction seitdem durch den Vorsitzenden dieses Vereins, welcher dabei die mündlich und schriftlich zu übernehmende Verpflichtung auflegt, der heil. Schrift und dem Apostolicum „gemäß und in Uebereinstimmung mit — der A. C. und dem Heidelberger Catechismus“ zu lehren.

*) Ruperti, Kirchen-Gesetzgebung der Herzogthümer Bremen und Verden. I. S. 104 f. u. 110.

e. Reformirte in Hannover, Celle, Göttingen
und Münden (Denkschr. S. 70—76).

Was über diese Gemeinden geschichtlich zu bemerken ist, haben wir schon oben S. 626 f. kurz berührt: ihre heutigen Rechtsverhältnisse, auf die allein es hier ankommt, ordnet eine von der hannoverschen Staatsregierung anerkannte, beziehungsweise bestätigte „Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen“, welche auf der Synode zu Göttingen am 14. September 1839 angenommen worden ist. *) Sie muß von allen Predigern und Presbytern der verbundenen Gemeinden vor deren Amtsantritt unterschrieben werden. — Jede Gemeinde erkennt darin die übrigen Gemeinden als sich gleich, die Synode der ganzen Conföderation aber „als ihre competente Behörde an, von deren Beschlüssen in Sachen der Kirchendisziplin und Glaubenslehre keine Appellation stattfindet.“ Und wie die Synode dergestalt „die Angelegenheiten der conföderirten Kirchen zu leiten hat, so leiten Presbyterien, unter steter Verantwortlichkeit gegen die Synode, die einzelnen Gemeinden.“ — Gemeindemitglied ist Jeder, der in einer der Gemeindebezirke wohnt, „durch die Confirmation oder auf ein gereichtes Kirchenzeugniß in die Gemeinde aufgenommen ist, und zum Tische des Herrn bei derselben sich hält.“ „Jedes selbständige und qualificirte Gemeindeglied kann zum Mitgliede des Presbyteriums erwählt werden und hat Stimmrecht bei der Wahl des Pastors.“ Qualificirt zum Stimmen ist „jedes männliche Mitglied, welches das 25. Jahr zurückgelegt, einen eignen Haushalt hat und kein Almosenempfänger“, — zum Presbyteramte jeder Stimmberechtigte, der „unbescholtenen Rufes ist, sich durch fleißigen Kirchenbesuch und Theilnahme am Sacramente des Tisches als wirkliches und lebendiges Glied der Gemeinde bewährt hat, und womöglich durch Grundbesitz in dem Orte, wo

*) Abgedruckt in den älteren Ausgaben des Richter'schen Kirchenrechts, im Anhange.

die Gemeinde sich befindet, begütert ist. Wenn ein Presbyter des öffentlichen Credits, z. B. durch Fallissement oder Conkurs, verlustig gegangen ist, muß er seine Entlassung nehmen.“ Das Presbyterium besteht aus mindestens vier, auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern: Präses ist der Pfarrer. Es ergänzt sich durch Cooptation, die aber zwei Sonntage hintereinander der Gemeinde, zum Zweck begründeter Einwendungen, angezeigt werden muß. Kommt kein Einspruch, so wird am dritten Sonntage der neue Vorsteher verpflichtet. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel vierteljährlich ein Mal; bei seinen Beschlüssen entscheidet die Majorität, eventuell der Pastor. Das Amt der Presbyter „besteht darin, daß sie mit dem Pastor gemeinschaftlich die Aufsicht über die Gemeinde führen und angelegentlichst sowohl für die innere, als äußere Erhaltung und Vervollkommenung derselben sorgen. Doch liegt dem Pastor vorzüglich das Innere, ihnen besonders das Äußere ob.“ Im Einzelnen begreift ihre Competenz, außer der kirchlichen Vermögensverwaltung, der Armenpflege und der Wahl der niedern Kirchendiener, das Recht, solche „Glieder der Gemeinde, die sich übel aufführen, oder ein öffentliches Aergerniß geben, und also die Ehre der gesamten Gemeinde gefährden*), vor sich zu fordern, zur Rede zu stellen, und im Fall der Widerseßlichkeit oder beharrlichen Lasterhaftigkeit, vom Abendmahl auszuschließen, und sie der Rechte der Gemeindeglieder für eine Zeitlang verlustig zu erklären.“ Dies scheint sich auch auf den Prediger zu beziehen; denn von der „die Superintendentur überflüssig machenden“ (siehe oben S. 77) Aufsicht des Presbyteriums über ihn ist außerdem nur in einzelnen Anwendungen die Rede: daß das Presbyterium bei der Pfarrwahl, die es leitet, einen Dreivorschlag an die Gemeinde, daß es den Gehalt des Predigers zu vermehren das Recht hat; daß der letztere, außer jährlichen vierwöchentlichen Ferien, nur unter Zustimmung des Presbyteriums

*) Das klingt doch sehr bürgerlich!

verreisen darf; daß das Presbyterium dem alten oder kranken Pfarrer einen Gehülfen beizuwenden, daß es eine Suspension des Pfarrers bei der Synode zu beantragen das Recht hat. — Beschwerden von Gemeindegliedern, und also auch wohl vom Pfarrer, wider das Presbyterium werden gleichfalls bei der Synode (oder deren Moderamen) angebracht. — Diese soll alle 6 Jahr gehalten werden und besteht aus je zwei Deputirten aller conföderirten Gemeinden; nämlich dem Pfarrer und einem durch Stimmenmehrheit des Presbyteriums gewählten Presbyter. Sie entscheidet Alles durch Stimmenmehrheit, wobei nicht nach Kirchen, sondern nach Köpfen gestimmt wird. „Da die ordnende und leitende Kirchengewalt über die einzelnen Gemeinden — nur der Synode zusteht, so können — wichtige Beschlüsse, welche Gesetzeskraft haben sollen, nur in einer Synodalversammlung gefaßt werden. Um indeß in der Zwischenzeit von einer solchen Versammlung zur andern die Verbindung zwischen den Gemeinden zu erhalten, soll der erwählte Moderator“ (d. h. der zu Anfang jeder Synodalversammlung aus den Predigern durch Majorität gewählte Vorsitzende, welcher den Geschäftsgang anzuordnen und die Verathungen zu leiten hat) „jeder Zeit“ — d. h. bis zur nächsten Synode — „zum Wächter über die Synodalordnung (nicht Kirchenordnung) in der Conföderation bestellt sein“, d. h. er ist centrum unitatis, weiter Nichts. Für das Protocoll sorgt ein gleichfalls gewählter Secretair. — Daß der Moderator „kein vorzügliches Ansehen vor den übrigen Predigern, auch keine Autorität in der Conföderation“, daß keine der conföderirten Kirchen „irgend eine Herrschaft über die andere“ habe, daß „die Mitglieder der Gemeinde als solche sich vollkommen gleich“ seien, wird mit der trocknen Aengstlichkeit hervorgehoben, welche überhaupt der Charakter der Urkunde ist. Von confessioneller Färbung kommt außer dem Vorgetragenen nur Folgendes vor: „Der Grund, auf welchem die Conföderation im Ganzen und die Gemeinden im Einzelnen ruhen, ist das offenbarte Gotteswort in der heiligen Schrift, wie es von den

Propheten und Aposteln niedergeschrieben und durch die Gnade Gottes bis auf diesen Tag erhalten ist. Obwohl die Conföderation die heil. Schrift als die alleinige Richtschnur für den Glauben und das Leben ihrer Mitglieder und also auch für die in ihr herrschende Lehre ansieht, so erklärt sie sich doch im Allgemeinen zu den verschiedenen Bekenntnisschriften der evangelisch-reformirten Kirche." Diese beiden Paragraphen muß, mit der übrigen Kirchenordnung, auch der Pastor unterschreiben; eine sonstige Lehrverpflichtung hat nicht statt.

„Hier findet sich nun“, sagt die Denkschrift, „die Presbyterial- und Synodalverfassung rein ausgeführt und die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt vom Staate gewahrt, ohne daß diesem sein Schutz- und Aufsichtsrecht geschmälert wäre, wie denn keine Synode gehalten werden darf, ohne Zustimmung der Landesregierung und ohne die Gegenwart eines landesherrlichen Commissars.“ Es ist eben die Verfassung, von welcher sie ein anderes Mal sagt, daß ganz vorzüglich durch sie die „französische Märtyrerkirche“ Kraft bekommen habe, sich wie sie gethan zu bewähren. Es sind eben die Presbyterien, durch welche allein, nach ihrer Ansicht, die Kirchenzucht in gedeihlicher Weise geübt werden kann. Es ist gerade das Verfassungsmaaß, welches sie allenthalben anlegt, das reformirte Ideal, nach dem sie strebt. Und dennoch: „trotz der Vorzüglichkeit dieser von den Vätern überkommenen — Verfassung hat“, so gesteht die Denkschrift ein, „der enge Kreis, auf welchen die Conföderation — beschränkt geblieben ist, und die verhältnißmäßig weite Entfernung, welche die einzelnen Gemeinden von einander trennt, die Folge gehabt, daß eine Hineineigung zum Independentismus — innerhalb dieser Conföderation Raum gewonnen“. Die Synoden werden nicht regelmäßig gehalten, die einzelnen Presbyterien hingegen „haben ihre Gerechtsame sich gewahrt und weniger Werth gelegt auf die Stärkung der Synodalgewalt, als auf die größtmögliche Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden“ —. So habe seit anderthalbhundert Jahren

in Liturgie, Katechismus, Gesangbuch keine Uebereinstimmung gewonnen werden können — und es „concentrirt sich das kirchliche Verfassungsleben der Conföderation vorwiegend, statt in der Synode, in den Presbyterien“. Die Kirchenzucht werde von diesen „selten genug“ geübt; ihre Thätigkeit wende sich weit mehr der Vermögensverwaltung zu; „so daß in Beziehung auf das kirchliche Leben der ihrer Aufsicht und Regierung anvertrauten Gemeinden die Gegenwart sehr weit hinter der Vergangenheit zurücksteht und sich auch hier wiederum bewährt, daß die Verfassung, wie vorzüglich sie auch sein mag, immer doch nur eine todte Form bleibt, die ihren rechten Werth erst erhält, wenn der Geist des Herrn und seines Wortes sie durchdringt und belebt. Wie erfreulich also die Erscheinung an sich ist, daß das Muster einer aus den Principien der reformirten Auffassung christlicher Lehre und christlichen Gemeindelebens“ hier „bis auf diesen Tag möglichst rein und ungetrübt durch fremdartige Verfassungszusätze erhalten ist, so kann doch nicht daran gezweifelt werden, daß die Conföderation selbst und die Gemeinden, welche sie constituiren, nur gewinnen können, wenn sie sich vergrößert“ — „Eine Kirche, die wie unsere reformirte so wenig Veranlassung darbietet, hierarchischen Gelüsten Vorschub zu leisten, wird auch die Kraft in sich tragen, das andere Extrem, die independentistischen Gelüste und Verirrungen, zu unterdrücken und zu heilen“.

Diese Hoffnung theilen wir, wie oben bereits näher ausgeführt worden ist, nicht; glauben vielmehr, daß die Entwicklung zum Independentismus aus dem reformirten Verfassungsprincipe mit Nothwendigkeit sich ergibt und allenthalben hervortreten wird, wo sie nicht durch besondere Gründe, wie Druck von Außen oder dergleichen, sich zurückgehalten findet. Daneben erkennen wir die schlichte Offenheit und den christlichen Ernst, mit welchem hier die Schäden der französisch-reformirten Gemeinden, trotz aller geblendeten Vorliebe für ihre Verfassung und aller Illusionen über deren Wirksamkeit, aufrichtig eingestanden werden, vollständig und freudig an und geben ihr ohne Rück-

halt und Aber die Ehre. Sie sind ein Muster, das wir uns zu Herzen nehmen wollen.

5. Historische Resultate.

Nach dem Bisherigen ergibt sich also, daß, was zunächst die Lehre betrifft, in den hessisch-reformirten Gemeinden auf die Augustana allein, in den ostfriesischen auf die Augustana und die in der ostfriesisch-reformirten Kirche usuell verkündigte Lehre, in den bremisch-reformirten auf die Augustana und den Heidelberger Katechismus, in den lingenischen auf diesen Katechismus allein, in den bentheimischen auf ihn, die Bentheimer Kirchenordnung und die dortigen sog. Zwölf Artikel, in den französisch-reformirten auf gar kein bestimmtes Symbol verpflichtet wird. Als Lehrbuch in den Schulen ist der Heidelberger Katechismus nirgends vorgeschrieben, allenthalben erlaubt.

Was die Verfassung angeht, so haben die vier französisch-reformirten Gemeinden völlig ausgebildete presbyterial-synodale Organisation und eben so vollständige kirchliche Selbstregierung. Der Landesherr hat in ihnen keinerlei Summeviskopatrechte. Nur der Staat übt ein Kirchenhoheitsrecht aus.

In den fünf übrigen reformirten Gemeindegruppen besteht hingegen außer diesem staatlichen jus circa sacra auch noch eine landesherrliche Kirchengewalt und demgemäße Consistorialverfassung: und zwar an keinem Punkte erst durch die hannoversche Regierung eingeführt, sondern allenthalben der Sache nach so alt, wie diese reformirten Kirchen selbst, die eben hierin ihre Natur als deutsch-reformirte documentiren, und der Form nach allenthalben von früheren reformirten Landesherrschaften so, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, gestaltet. Nur von Lingen könnte man etwa sagen, daß Hannover der dortigen Kirchenverfassung seinerseits noch eine Modification neu hinzugefügt habe. Presbyterien sind in allen Bentheimer und in sieben ostfriesischen

Gemeinden, hingegen in mehr als siebenzig andern ostfriesisch-reformirten Gemeinden, wie in den sämmtlichen heffisch- und bremisch-reformirten nicht, und wahrscheinlich auch niemals dort gewesen; in den lingschen sind sie schon seit vorhannoverscher Zeit nicht mehr. Synoden finden sich nirgends; Convente der Geistlichkeit, welche in gewissen Punkten eine Selbstregierung der betreffenden Kirche, dem Consistorium gegenüber, begründen, in Ostfriesland (Cötus), Bentheim (Classis) und den Bremischen Gemeinden (Predigerverein), bei denen erst durch die hannoversche Regierung diese Einrichtung eingeführt ist. Das Consistorium ist in Bentheim reformirt, in Ostfriesland gemischt, in den übrigen Kirchen lutherisch. — Die Zeit endlich, seit welcher der Inhaber der Kirchengewalt lutherisch, oder doch, wegen der überwiegend lutherischen Confession des übrigen hannoverschen Landes, das lutherische Bekenntniß auf die Kirchengewalt möglicher Weise von Einfluß gewesen ist, datirt für Ostfriesland, Bentheim und Lingen von 1815, für die heffischen Gemeinden von 1816, für die bremischen zwar hundert Jahr früher, aber mit der großen Modification, daß bis 1827 sie in der wesentlichsten Verbindung mit dem stadtbremischen reformirten Kirchenregimente geblieben sind. Sowie auch für die ostfriesischen, bentheimer und lingschen Reformirten die unmittelbare Nähe des großen reformirten Kirchenkörpers der Niederlande ein mächtiger Anhalt war und ist. Die anglicanische Confession der Königsfamilie wollen wir, da sie keinen nachweisbaren Einfluß auf die vorliegenden Verhältnisse gezeigt hat, nicht in Anschlag bringen; daß aber die rücksichtsvollste Behandlung von diesen Landesherren der reformirten Kirche zu Theil geworden, daß insbesondere die Erhaltung der presbyterial-synodalen Selbständigkeit der französisch-reformirten Gemeinden nur ihrer Gnade zu danken sei, erkennt die Denkschrift bereitwillig an.

Diese Thatfachen haben den Consistorialrath Sack in Magdeburg, in einer Anzeige der Denkschrift, die wir hier be-

sprechen*), zu folgender Aeußerung veranlaßt: „Nicht leicht wird man sich der Anerkennung entziehen können, wie merkwürdig, ja wie bewundernswürdig es sei, daß diese Gemeinden durch so viele Wechsel der Zeiten und Schicksale hindurch sich inmitten einer zum Theil fremdartig ihnen gegenüberstehenden Welt und Kirchenpartei erhalten haben, ohne den Kern ihres eigenthümlichen kirchlichen Geistes eingebüßt zu haben. Zwar gelitten haben sie, gehemmt, beschädigt worden sind sie u. s. w.“ — Gegen wen Anders als uns Lutheraner ist das geredet? Denn gegen die Katholiken kann es nach der Sachlage nicht gehen sollen. Wo hat man nun in den „so vielen Wechseln der Zeiten und Schicksale“ seit 1815 — man hätte vier Jahrhunderte statt eben so vieler Jahrzehnde erwarten sollen — die Reformirten leiden lassen? wo gehemmt? wo beschädigt? Bis 1815 aber waren sie, von den fünf bremischen Gemeinden abgesehen, unter reformirten Landesobrigkeiten; was bei richtiger Schätzung der Verhältnisse wir selbst von den ostfriesischen Reformirten, wegen ihres Anschlusses an Emden und die Niederlande, haben sagen müssen.**) Bis dahin also konnte von dem Druck einer fremden Kirchenpartei gar nicht die Rede sein. Was haben sie nun seit 1815 für Schicksale gehabt? was haben die Lutheraner ihnen gethan? Wenn Dr. Sack sagt, die „consistorialen Elemente seien theils durch lutherische Obergkeiten“ in das Kirchenregiment dieser Gemeinden gekommen und dadurch die Entwicklung zu presbyterial-synodaler Selbständigkeit, die zu ihren „natürlichen (?) Rechten“ gehöre, gehemmt worden: so hat sich durch unsere ebendeshalb etwas weitläufigere Correlation gezeigt, daß das rein erfunden ist. Das gerade Gegentheil ist wahr und

*) Schneider zc. Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft zc. 1857. Nr. 24.

**) Außerdem ist der „viele“ Wechsel der Zeiten zc. nicht etwa von ihnen allein, sondern von den übrigen Reformirten des Landes ebenso gerühmt.

wird doch nicht etwa durch die Bemerkung anerkannt sein sollen, man habe regierungsseitig „selten oder nie“ die Erdrückung dieser reformirten Gemeinden beabsichtigt, sondern bloß indifferentistisch nicht gewußt, was man wolle &c. Die Worte des Dr. Sack sind also ebenso hohl, als sie volltönend sind, und allerdings trägt die Denkschrift an dieser unwahren Auffassung eine Schuld. Denn wenn sie auch dafür nichts kann, daß z. B. in Lingen, von wo sie ihrerseits erzählt, daß die Reformirten, um sich zu stärken, eine Union gesucht hätten, Dr. Sack statt dessen vielmehr die Lutheraner es sein läßt, die „mit unionistischen Tendenzen sich anschließen“; — oder daß während die Denkschrift nur noch vier heftig-reformirte Gemeinden aufzählt, Dr. Sack statt dessen fünf kennt, von denen die eine „sogar nach dem Wunsche einer Minorität von Lutheranern — den lutherischen Namen bekommen hat oder sich hat gefallen lassen, ohne daß irgend ein bewußter oder förmlicher Uebertritt von Seiten des Ganzen stattgefunden“ — etwas völlig Anderes, als was in der Denkschrift steht! — Wenn diese wegen so willkürlich verdrehter Auffassungen, sagen wir, auch nicht verantwortlich gemacht werden kann: so hat sie durch ihre einseitige Geschichtsentstellung zu vergleichen noch einseitigeren Vorstellungen und Verstellungen doch allerdings Gelegenheit und Anlaß gegeben.

Sagt man nun solchen Dingen gegenüber, was sie sind, nämlich Unwahrheiten: so wird man verschrieen; vor Allem als „schroff“ — und doch liegt der Widerwille, mit dem wir unsererseits dies unleidliche Gebahren betrachten — neben dem ärgerlichen Eindruck dieser modernen Art, unter dem Scheine historischer Methode die Geschichte zur Ausstaffirung von Meinungen und Tendenzen zu mißbrauchen, — ganz im Gegentheil wesentlich darin, daß wir es ernstlich ablehnen müssen, uns Lutheranern Gesinnungen der Unfriedfertigkeit Schuld geben zu sehen, die wir keineswegs besitzen. Wir sind nicht gemeint, uns gefallen zu lassen, daß weil wir Das, was unsere Confession von der

reformirten scheidet, für kirchlich gleichgültig nicht erklären wollen und können, wir von unsern Gegnern mit Beschuldigungen ganz anderer, persönlicherer Natur belegt werden. Es liegt diese Neigung mancher Gegner, uns den principiellen Gegensatz persönlich übel zu deuten, allerdings theilweis in der inneren Verschiedenheit unserer Anschauungen vom Wesen der Kirche selbst. Wer als Reformirter oder Unirter diese letztere wesentlich als Societät der Gläubigen ansieht, der wird die lutherische Ablehnung kirchlicher Gemeinschaft unwillkürlich so verstehen, als solle ihm dadurch der Charakter eines gläubigen Christen, der seiner Seligkeit gewiß sein dürfe, abgesprochen werden. Und wiewohl strenger Reformirte nicht ganz so sehr wie die Unirten diesem Irrthume anzuhängen pflegen: so ist derselbe doch bei Christen beider Parteien populär und viel tiefer gewurzelt, als sie selbst oft glauben. Sie hören auf Nichts als das Nein, deuten es in ihrer Weise, und empfinden es hierauf als Mangel christlichen Sinnes. Das aber ist bloß ihre eigne Mißdeutung und daher ihre eigne Schuld. Sie sollten bedenken, daß sie uns Andern damit etwas nicht Leichtes zu tragen geben, und es uns nicht verargen, wenn wir uns das nicht wollen gefallen lassen. Außerdem liegt ein Unterschied darin, ob in die Erwägung über Bewilligung oder Nichtbewilligung von Forderungen wie die Lingenener Regierung mit der Ueberzeugung eintritt, daß sie hier Unrecht gut zu machen habe, oder nicht. Wenn sie anders ein Herz zur Sache hat, wird sie im letzteren Fall viel freier, als im ersteren, Gründe und Gegengründe abwägen. Die Hannoversche besitz ohne Zweifel, gegenüber der vorliegenden Angelegenheit, diese völlige Freiheit. Das zu begründen und ungerechte Beschuldigungen gegen uns Lutheraner abzuweisen, ist, wenn es ihr irgend gelungen sein sollte, die historische Darlegung, die wir uns gestattet haben, nicht zu lang gewesen.

6. Hoffnungen und Bedürfnisse der hannoverschen Reformirten.

Von diesen „Hoffnungen und Bedürfnissen“ der hannoverschen Reformirten, nächst den „Zuständen“ derselben, handelt die Lingener Denkschrift: und so bleibt auch uns noch zu besprechen, was es ist, das sie zu bedürfen meinen und zu erreichen hoffen.

Es ist aber, wenn wir von dem etwa noch in entfernterer Perspective Gewünschten und Erhofften, das uns hier nichts angeht, absehen, zweierlei: zuerst Lösung von dem Verbande mit lutherischen Consistorien und Gestaltung zu Einer reformirten Landeskirche; sodann Aufhebung des landesherrlichen consistorialen Kirchenregimentes und Einräumung presbyterial-synodaler Selbstregierung für diese reformirte Landeskirche. Das Erste eine vollkommen gerechte Forderung, das Zweite, wie wir bereits erklärt haben, von sehr zweifelhaftem Werthe.

Daß reformirte Gemeinden unter lutherischen Consistorien ohne Schaden der Kirche ebenso wenig stehen können, wie lutherische Gemeinden unter reformirtem Kirchenregimente, ist leicht zu erweisen, und wir heben aus den mancherlei Gründen dafür nur den Einen allein schon genügenden hervor, daß die Lehrverpflichtung der Pastoren durch Oberbehörden von anderer Confession einen inneren Widerspruch enthält. Daß eben dasselbe Kirchenregiment, welches zu gar nichts Anderem da ist, als um für reine, stiftungsmäßige Wort- und Sacramentsverwaltung im Sinne seiner Kirche zu sorgen, nebenher Geistliche zu einer nach seiner kirchlichen Ueberzeugung un reinen Lehre und zu einer Sacramentsverwaltung verpflichte, die es selbst nur für stiftungswidrig halten kann, braucht bloß ausgesprochen zu werden, um als principiell unmöglich auch anerkannt zu sein. Auf anderen Lebensgebieten mag etwas Aehnliches vorkommen können, in der Kirche geht es ebenso wenig an, als daß ein Pfarrer mit ausgesprochenem Unglauben ins Amt trete. Und wo es nichts-

destoweniger noch stattfindet, stammt es aus einer Zeit, in welcher man einestheils, wenigstens der Theorie nach, die Pflicht des Kirchenregimentes, mit Thomastus und Böhmer, auf Erhaltung eines toleranten Friedens beschränkt, andernteils aber, mit der damaligen Philosophie, die Kirchenlehre als etwas für Gebildete Ueberwundenes und nur in sehr untergeordneter Weise noch Zugulassendes ansah. Ein Consistorium, welches nicht sowohl Kirchen- als Staatsbehörde wäre, und diejenige Gesinnung des Staates zu vertreten hätte, daß die reformirte Kirchenlehre eben so thöricht, als die lutherische, eine mit der anderen aber, bis zu beiderseitigem baldigen Absterben, „für das Volk“ vorläufig noch zu dulden sei, würde allerdings, insofern es dergleichen überhaupt noch nöthig erachtete, Pastoren beider Confessionen zu verpflichten die Möglichkeit haben. Daß aber solche zu gewisser Zeit allerdings in vielerlei Schattirungen mächtig gewesene Anschauung vom Kirchenregimente und seinem Verufe völlig und absolut verwerflich sei, bedarf nicht mehr des Beweises. Streife man also ab, was von daher noch dem Kirchenwesen Incorrectes, ja Sündliches anhängt, und lasse Widersprüche obiger Art aufhören.

Sollte das aber für Hannover geschehen: so käme dann die zweite Frage zur Erwägung, welchen geistlichen Oberbehörden die bisher unter lutherischem Consistorialregimente gewesenen reformirten Gemeinden, wenn man nicht etwa ihnen selbst, wie den französischen, das Regiment übergeben wollte, alsdann unterzuordnen seien.

Die Bentheimer kommen hierbei nicht mit in Betracht, da sie ein eigenes Consistorium schon haben. Die ostfriesisch-reformirten Gemeinden wären allenfalls zahlreich genug, um gleichfalls ein eignes, statt des gemischten Consistoriums, zu besitzen. Die vier hessischen, fünf bremischen und vier lingenen hingegen müssen schon ihrer geringen Zahl wegen irgendwo anders eingeordnet werden; und ganz wohl könnte dies bei der bentheimischen oder ostfriesischen Behörde geschehen; wenn nicht etwa,

was wir hier unerörtert lassen, für die hessische und bremische Gruppe das Bedenken dawider durchschlagen sollte, daß sie ebensoviel oder mehr lutherisch, als reformirt, und deswegen einer reformirten Behörde überhaupt nicht zu untergeben seien. Die Schwierigkeiten localer Entfernung, wo sie nicht in viel größerem Maaße als hier vorkommen, fallen bei der heutigen Leichtigkeit der Communication nicht ins Gewicht; und die Unbequemlichkeiten und Kosten, welche dergleichen Veränderungen allemal und nothwendig machen, sollten wenigstens nicht ins Gewicht fallen. — Am wünschenswerthesten aber ist ohne Zweifel, daß auch die bentheimische und die ostfriesische Behörde nicht gesondert bleiben, sondern zu einem einzigen rein reformirten Consistorium verbunden würden, welchem alsdann die Verwaltung der landesherrlichen Kirchengewalt über die gesammte reformirte Kirche des Landes, mit Ausnahme allein der vier französisch-reformirten Gemeinden, die in ihrer jetzigen Stellung verblieben, zu übertragen wäre. Innere Schwierigkeiten könnte eine solche Einrichtung, die im Uebrigen der Empfehlung nicht bedürfen wird, kaum haben. Die provinzielle Verschiedenheit der kirchlichen Ordnungen und Bekenntnisse wenigstens ist nicht so groß, daß nicht eine Gemeinsamkeit der consistorialen Verwaltung darum doch stattfinden könnte. Die äußeren Schwierigkeiten der Ausführung aber zu beurtheilen ist nicht unsere Sache.

In soweit also, d. h. soweit der Wunsch der Lingenener Conferenz auf Vereinigung der reformirten Kirchengruppen des Landes zu einer einzigen Landeskirche gerichtet ist, stimmen wir deren Anträgen vom lutherischen Gesichtspunkte lediglich bei. Daß die vier Gemeinden von Celle, Hannover, Göttingen und Münden von dieser ohne Verfassungsveränderung herzustellen Einheit zunächst ausgeschlossen blieben, ist eine zu geringe Ausnahme, um an sich in Betracht zu kommen. Es stände ihnen aber zur Erwägung, eventuell auf Kosten ihrer bisher so wenig glücklichen Selbstregierung in die Einheit einzutreten; denn daß etwa bloß ihnen zu Liebe die intendirte Verfassungsänderung be-

liebt werden sollte, für mehr als hundert Gemeinden zu Gunsten von vieren, das werden sie selbst nicht verlangen.

Aber das ist auch nicht ihr Grund.

Die Lingener Conferenz verlangt vielmehr diese Verfassungsänderung als eine principiell nothwendige Concession. Denn daß ihre sogenannten historischen Gründe bloße Scheingründe waren, bedarf hier keiner Wiederholung. Sie reduciren sich, wie wir, nach ihrer Vorführung, nunmehr mit noch größerer Sicherheit als oben sagen dürfen, auf die Behauptung, daß presbyterial-synodale Verfassungsordnung mit der reformirten Kirche selbst gegeben sei und daher, wo sie sich bei derselben nicht finde, auf eine oder die andere Art historisch verloren gegangen sein müsse: also auf ein rein principiell Postulat. — Ueber seinen Werth ist schon die Rede gewesen (S. 17 ff.); daß es in der heiligen Schrift begründet sei, ist falsch. Und ebensowenig kann, wie wir gleichfalls gesehen haben, bloß deshalb der Staat es concediren, weil es wenigstens von der reformirten Kirche verlangt und ihrem Systeme entsprechend gehalten wird. Denn einmal ist dies genau betrachtet nicht der Fall: bloß eine Partei in der reformirten Kirche verlangt es; die ganze deutsch-reformirte Kirchengeschichte hingegen widerspricht ihm. Sodann würde ein solches Staatsprincip, auf die verschiedenen Kirchen gleichmäßig angewandt, die bedenklichsten, ja unmöglichen Folgen haben. Endlich ist es gar nicht der Staat, der ein Recht, sondern der Landesherr Oberbischof, der ein Amt und seine Amtspflicht aufgeben soll. Er wird sich seiner gottgeordneten Verantwortung gemäß gewissenhaft darüber zu besinnen haben.

Ohne Zweifel kann er sein Amt aufgeben. Wir haben gesehen: es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aber ist es auch wirklich zweckmäßig? — ist es jetzt zweckmäßig? —

An sich und principiell wird der landesherrliche Summeepiskopat schwerlich von irgend Wem als vortrefflich empfohlen werden. Im Gegentheil ist er als gefährlich bekannt und erwiesen. Das richtige Verhältniß der Kirche zum Staate, auch

das lutherisch richtige enge Verhältniß, hängt von dieser Form der Kirchenreglerung nicht ab; während das territorialistisch verzerrte Verhältniß, richtiger die territorialistische Absorption der Kirche im Staate, durch den Summepiskopat in hohem Grade befördert, ja man kann sagen erst ermöglicht worden ist. Allerdings wesentlich deshalb, weil schon vorher die Kirche ihres selbständigen Berufes vielfach vergessen und sich viel mehr als recht auf den Staat gestützt und verlassen hatte. Noch bis auf diesen Tag, nachdem der Territorialismus wissenschaftlich und in gewissem Sinne auch praktisch überwunden ist, haben die territorialistischen Einrichtungen, welche sich erhalten haben, und die in viel weiterem Maaße bestehenden territorialistischen Gewohnheiten, mit denen in Einem fort die Kirche zu kämpfen hat, vorzüglich an landesherrlichen Summepiskopate ihren Anhalt. Dies Alles wird viel beklagt, nirgends bestritten. Und nichtsdestoweniger muß der Summepiskopat in diesem Augenblicke nicht aufgegeben, wenigstens nicht in synodale Hände übergeben werden.

Ja wir gehen noch weiter. Das gesunde Verhältniß der Kirche zum Staate beruhet darauf, daß beide als historische Institute und demnach als ethische Individualitäten sich selbst erkennen und gegenseitig anerkennen. Nun ist es schon mit dem Erkennen schwach bestellt. Von der Kirche wird man es im Allgemeinen noch rühmen können: wiewohl immer mächtiger die Partei sich erhebt, welche den anstaltlichen Charakter der Kirche bekämpfend sie als bloße Societät zu organisiren bestrebt ist. Indes ist ihre Tendenz erst neueren Datums, hat in Deutschland noch nirgends ganz durchgreifende Resultate gehabt, und es scheint uns so sehr auf der Hand zu liegen, wie, bei der untrennbaren Verbindung des Kirchenrechtes gerade mit der anstaltlichen Seite der Kirche, die Negation der letzteren auch den Rechtsbestand der Kirche überhaupt auflösen muß, daß die Erkenntniß hiervon jenen zerlegenden Bestrebungen vielleicht noch rechtzeitig einigen Damm entgegensetzen dürfte. Schwieriger aber steht es auf Seiten des Staates. Hier ist derselbe Gegensatz;

aber die praktischen Versuche, den Staat als bloße contractliche Societät zu organisiren, sind älter und haben insofern mehr Erfolg gehabt, als es ihnen in Verbindung mit andern Umständen gelungen ist, einen großen Theil der Formen und Einrichtungen, in denen sich ehemals das anstattliche Wesen des Staates gliederte, definitiv zu zerstören. Auf staatlichem Gebiete ist in dieser Art viel mehr als auf kirchlichem geschehen; und was statt fortgebildet zu werden dergestalt vernichtet ist, das läßt sich nicht wieder restauriren. An die Stelle des Beseitigten hat man vielfach Einrichtungen gesetzt, welche auf dem Gedanken des Socialvertrags beruhen: namentlich ist das der Fall mit allen Organisationen des parlamentarischen Regiments in Deutschland, die durchweg eine gänzlich andere Natur, weil eine ganz andere historische Basis, als ihre englischen Muster haben. Diese Einrichtungen entsprechen nicht der Natur des Staates, der nun einmal keine bloße Societät ist; und der Streit der Parteien in seinen verschiedensten Formen dreht sich auch immer wieder darum, daß die Conservativen dies absolut Inadäquate jener ganz oder halb eingeführten Einrichtungen geltend machen, die Liberalen dem Staate zumuthen, er solle sich nach der Decke ihrer Theoreme strecken, und der augenblickliche Vortheil dem Cäsarismus zufällt, welcher wenigstens das für sich aufweisen kann, daß er momentan das Staatsleben ermöglicht, aber allerdings auch selber nur für den Augenblick und als ein Provisorium existirt, nach dessen Ablauf immer die alten Parteien wieder hervortreten. Und zwar beweisen unseres Erachtens die bisherigen Erfahrungen, daß er die zerstörende Partei, nicht die erhaltende stärkt. Gelingt es also nicht dieser conservativen Staatspartei, worauf trotz manchen Erfolges, den sie gehabt hat, bislang doch kaum Aussicht ist, die Formen und Einrichtungen zu entdecken und zur Anerkennung zu bringen, welche dem wahren ungestörten und lebenskräftigen Wesen des heutigen Staates entsprechen: so steht allerdings zu besorgen, daß das Staatswesen, indem es den Forderungen und Versuchen der Societätsorgani-

sation mehr und mehr verfällt, sich allmählig zersetzen und als ethisches, anstattliches Individuum auf die Dauer nicht bestehen werde. Man soll nicht sagen, dies werde gewiß eintreten: Gott wolle es vielmehr in Gnaden wenden. Aber es ist eine Eventualität, die nicht zu übersehen sein, auf die sich einzurichten man durch die Lage der Dinge dringend aufgefordert wird. Also soll auch die Kirche, die noch viel mehr als der Einzelne weit hinaus zu blicken den Beruf hat, sie ins Auge fassen. Nun ist gewiß: wenn der Parlamentarismus seine Consequenz, die sociale Republik, geboren haben wird, so wird vom landesherrlichen Kirchenregimente ebensowenig, als von irgendwelchem Verhältnisse der Kirche zu solchem Staatswesen oder Staatsumwesen mehr die Rede sein können. Dies empfindet die liberale Partei auch in denjenigen Gliedern, die nichts weniger als eine derartige Consequenz ihrer Bestrebungen ihrerseits einräumen wollen, selbst; und daher gehört die absolute Beziehungslosigkeit des Staats zur Kirche zu den Lösungsworten ihres politischen Bekenntnisses. Es steht also zu erwarten, daß schon vor vollem Eintritte der Republik, sobald nur der Parlamentarismus wirklich siegt, der Staat sich gänzlich von der Kirche lossagen werde; während er auf den Landesherrn, dann seinen ersten Diener, bestimmenden Einfluß immer behält. Wäre also auch landesherrliches Kirchenregiment in solchem Falle äußerlich noch möglich: so ist doch klar, daß es die Kirche, in der es gilt, vom Staate indirect abhängig hielte, zu einer Zeit, in welcher dieser Staat sich selbst von aller Rücksicht auf die Kirche gänzlich losgemacht hätte. Eine solche Kirche stände sehr viel schlechter, als eine völlig vom Staat freie Kirche, und keine Kirche kann eine solche Stellung wünschen. — Insofern daher derartige Eventualitäten als bevorstehend anzunehmen sind, haben wenigstens darin die Parteimänner der presbyterial-synodalen Selbständigkeit Recht, daß sie die Unabhängigkeit der Kirche dem Staate sowohl, als dem Landesherrn gegenüber wollen. Und größtentheils wollen dieselben sie auch eben deswegen, weil sie zugleich jene

staatlichen Eventualitäten bewußt oder unbewußt wünschen und daher bei ihren kirchlichen Bestrebungen mindestens unwillkürlich sie gleichfalls in Anspruch bringen. Also auch nach dieser Seite, welche noch wichtiger ist, als die erst hervorgehobene, räumen wir ihnen ein bedingtes Recht ein. Nichtsdestoweniger bleiben wir dabei: der Summepiskopat möge in diesem Augenblicke nicht aufgegeben werden.

Wir haben nur ein bedingtes Recht eingeräumt, die Bedingung räumen wir nicht ein.

Zuerst: man muß die Frage fassen, wie sie liegt. Sie heißt nicht: soll an Stelle des landesherrlichen Summepiskopates die volle kirchliche Selbständigkeit, — sondern: soll an jene Stelle diejenige Art kirchlicher Selbständigkeit treten, welche durch ein presbyterial- und synodal-organisiertes Kirchenregiment gewährt würde? — Selbständig könnte die Kirche auch durch Einführung einer bischöflichen Verfassung werden, bei welcher die römische Kirche sich äußerlich ohne Zweifel sehr wohl befindet: obwohl wir sie für die lutherische darum noch nicht unbedingt empfohlen haben wollen. Auch eine consistoriale Selbständigkeit, wie sie z. B. vom Westphälischen Frieden für protestantische Unterthanen katholischer Landesherren angeordnet wird, würde möglich sein. Davon ist aber hier und jetzt keine Rede, sondern nur ob presbyterial-synodale Selbständigkeit der Kirche das Aufgeben des Summepiskopates werth sei, steht zur Frage.

Und diese Frage müssen wir, für jetzt wenigstens, verneinen.

Möglich, principiell möglich wäre ja eine derartige Selbständigkeit sogar für die lutherische Kirche. Sie kommt für dieselbe vor, wo diese Kirche durch Schuld des Staates in der Nothwendigkeit gewesen ist, sich als Societät zu organisiren. Sie kann, auch abgesehen von diesem Grunde, in beiden Kirchen immerhin eingeführt werden, wo sie den Presbyterien materiell keine weiteren als die nach der Natur der Sache jeder Gemeinde zukommenden Befugnisse einräumt — Controle über stiftungsmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens, Botum nega-

tivum oder weiter gehende Concurrenz bei Anstellung des Pfarrers, das Recht, ihn wegen falscher Lehre oder kirchenordnungs-
widriger Amtsführung beim Kirchenregimente zu verklagen, eine
schriftgemäße Theilnahme an der Kirchenzucht und Gehör bei
Vornahme organischer Veränderungen in der Gemeindeverfassung
— und wo sie ferner den Synoden wesentlich den Charakter
kirchlicher Visitationsacte beläst. Die Theilnahme von Nicht-
geistlichen kann denselben in solchem Falle bloß nützen. — In
der Denkschrift aber ist nicht von derartigen Synoden und Pres-
byterien die Rede; sondern letztere sollen, wie mehr als einmal
versichert wird, die Superintendenten, erstere sollen die Consi-
storien überflüssig machen, beide also das Kirchenregiment selbst
in die Hand nehmen. Das ist, was jetzt überhaupt so oft ver-
langt wird: es ist die einzige, die gewissermaßen als selbstver-
ständlich angesehene Form der kirchlichen Selbständigkeit, welche
man zum landesherrlichen Episkopalrechte in Gegensatz gestellt
denkt. Dabei aber mag man sich dann wenden wie man will
und Temperamente und Sicherheitsmaßregeln anwenden wie man
kann: es liegt einmal in der Natur einer solchen Organisation,
daß das Kirchenregiment zuletzt der Masse zufällt. So z. B.
möchte die Denkschrift noch, daß die Presbyterien sich durch
Cooptation ergänzen, wenn sie auch einräumt, daß denjenigen
vier hannoverschen Gemeinden, in denen diese Einrichtung be-
steht, nicht eben glänzende Früchte daraus erwachsen sind;
Consistorialrath Sack hingegen bezeichnet schon die Cooptation
als nicht mehr zeitgemäß und verlangt statt ihrer Wahl durch
die Gemeinde. Auch hat er Recht; die Cooptation beruhet auf
einem hierarchischen Principe, ist innerhalb der reinen presbyterial-
synodalen Verfassung eine Inconsequenz, und es kann daher
nicht bezweifelt werden, daß, würde sie auch Anfangs beliebt,
sie doch der Gemeindevahl sehr bald würde Platz machen müssen.
Neben und in den gemeindegewählten Presbyterien, oder rich-
tiger unter ihnen, da sie von ihnen anstatt der Superintendenten
beaufsichtigt werden sollen, ständen dann also gemeindegewählte

Pastoren: denn eine andere Form der Predigeranstellung, als die Wahl, wird sich innerhalb eines solchen Verfassungsorganismus nicht wohl denken lassen. Pastoren, für welche aus der Consequenz des Umstandes, daß sie unter kirchenregimentlicher Aufsicht der Presbyterien stehen, auf die Länge auch das Zweite sich ergeben muß, daß sie von den Presbyterien, eventuell den Gemeinden entlasbar seien. Sie können und werden keine Selbständigkeit neben den Gemeinden behalten. Aus solchen Pastoren und Presbytern aber wird zuletzt die Synode bestehen: aus lauter von der jeweiligen Gemeindemajorität deputirten Elementen. Und nun fragen wir: giebt es, wie heutzutage die Gemeinden beschaffen sind, ja wie in allen nicht außerordentlich begnadigten Zeiten die concreten Gemeinden stets beschaffen sein werden, zur Führung eines Kirchenregimentes, das seines hohen Berufes sich stätig bewußt mit demüthiger Gewissenhaftigkeit ihm diene, irgend noch ungeeignere Träger, als diese? — Man sage nicht: der heilige Geist wird in der Gemeinde sein und sie regieren. Der heilige Geist ist Gott sei Dank! auch in fürstlichen Herren und in ihren Consistorien gewesen und hat ihnen gegeben, ihr Amt als heilige Pflicht mit Segen zu üben. Er kann hier, wie dort regieren: für die jetzt vorliegende Frage kommt er nicht in Betracht. Denn nicht darum handelt es sich jetzt, daß, wo der Mensch seinen Beruf zu Gottes Ehre treibt, und wäre es in der schlechtestorganisirten Kirchenverfassung, Gott der Herr mit Seiner Gnade nicht fern ist, sondern menschliche Einrichtungen, inwiefern sie an sich und abgesehen von der Berufstreue ihrer Träger, ihrer gottgeordneten Bestimmung entsprechen, oder nicht, stehen zur Frage. So aber die Sache angesehen, müssen wir den gefährlichen Episkopat der gefährlicheren Synodaldemokratie entschieden vorziehen. Denn die Gemeindemajoritäten wie sie sind lassen sich auch mit den hoffnungstrunknen Augen — das bedarf keiner weiteren Ausführung — für geeignet zur Verwaltung des Kirchenregimentes nicht halten in einer Zeit, wo, wie in der Gegenwart, nicht

allein antichristliche Tendenzen mit unwidersprechlicher Macht in den Gemeinden ihr Wesen haben, sondern auch unter Denen, die mit Herz und Mund Christen sind oder sein wollen, nicht weniger als Alles sich unsicher zeigt, worauf das Kirchenregiment, als auf sicherstem Grunde, basiren muß, und populär vor Allem die Meinung ist, der Geistliche dürfe nur was die Gemeinde hören und haben wolle lehren und üben. Ganz ohne Zweifel ist dies die Meinung der Majoritäten. Sie möchten, wie wir es schon oben ausgedrückt haben, den kirchlichen Behördenorganisismus von vorn herein zum Unterliegen eingerichtet wissen. So erwünscht daher, in Erwartung einer noch constitutioneller ausgebildeten Zukunft des Staates, die kirchliche Selbständigkeit auch sein könnte: sie für den Preis einer menschlichem Abscheu nach unvermeidlichen demokratischen Zersetzung der Kirche zu erkaufen, scheint uns zu theuer.

Man soll daher, wie gegenwärtig die Zustände sind, einem Landesherrn nicht zumuthen, daß er das Erb-Amt der Kirchenregierung, welches seine Vorfahren in keinerlei Anmaßung, sondern als eine durch den Gang der Verhältnisse von Gott ihnen auferlegte Pflicht übernommen haben, und dessen Obliegenheiten auch er, weil er verantwortlich dafür ist, nur zutrauenswerthen Händen anvertrauen darf, in die Hände der Presbyterien und Synoden niederlege. Man soll ihm insbesondere nicht sagen, er gebe damit wenigstens der Kirche zurück was der Kirche sei, und diese, wenn zuerst auch wenig fähig, das Amt zu führen, werde gerade einer solchen Aufgabe gegenüber Buße thun lernen und sich derselben mit der Zeit würdig machen. Denn wenn wir ununtersucht lassen wollen, ob diese Hoffnung nicht sehr illusorisch wäre, so ist jedenfalls darum die Behauptung falsch, weil Presbyterien und Synoden und die Gemeinden, aus denen beide hervorgehen sollen, gar nicht die ganze Kirche sind. Wären sie es: so könnten sie allerdings, ob fähig oder unfähig, als Kirche das Ihre verlangen. Aber sie sind es nicht. Denn so gewiß die Kirche nicht ohne Gemeinde gedacht werden kann und also

die jetzigen Gemeinden zur Kirche gehören, ebenso gewiß umfaßt sie als Anstalt auch ihre gewesenen und ihre künftigen Gemeinden mit und außerdem noch alle die Factoren, durch welche jene gebildet werden sollen. Ihr Blick, wie ihr Beruf, reicht über die heutigen Gemeinden und Gemeindezustände, sowie über den heutigen Staat und seine Constructionsversuche weit hinaus; und ebenso weit darf und muß daher der kirchenregimentliche Blick des Landesherrn reichen. Wenn er verwirrt oder geblendet wird, sei es durch zu großes Vertrauen auf die Prediger der Republik in der Kirche, wozu deren zum Theil sehr respectable Persönlichkeiten wohl Anlaß geben können, sei es durch trübe Besorgniß vor den drohenden Verfassungsentwickelungen des Staates, sei es durch die Schwierigkeit, welche es hat, eine Zumuthung abzulehnen, daß man Rechte selbst verleugnend aufgeben möge, sei es aus noch anderen Gründen: so kann das persönlich alle Anerkennung verdienen. Es ist eine Frage so individueller Natur, daß wenigstens Niemand deshalb verurtheilt werden darf. Aber Rechte festhalten verlangt zuweilen weit mehr Aufopferung, als ihnen entsagen. Der oberbischöfliche Blick des Landesherrn darf, auch über die augenblicklichen Gefahren und Verirrungen des Staatslebens hinweg, auf die dem Staate wesentlich inwohnende, trotz aller unrichtigen Anschauungen und krankhaften Verfassungsexperimente ihm bleibende, solange er noch Lebenskraft hat, immer wieder hervortretende und seine entscheidenden Entwicklungen zuletzt bestimmende Natur des Staates selbst sich heften, die so völlige Trennung von der Kirche, wie sie von der constitutionellen Politik erstrebt wird, überhaupt nicht zuläßt. Aus diesem Gesichtspunkte aber mag der Landesherr sich wohl entschließen, was er an Rechten und Pflichten — an Rechten, die Pflichten sind — überkommen hat, in einer kirchlich so unsicher bewegten Zeit, wie die Gegenwart ist, festzuhalten; und Gott der Herr wolle ihn dafür segnen, wenn er es thut. In solcher Zeit hat, was sonst nur in sehr untergeordneten Betracht kommen könnte, schon das einen nicht geringen Werth, daß der Landesherr die Verwaltung

des Regiments dabei in Händen beläst, die ihrer gewohnt sind, ihre Gesichtspunkte kennen, und diese Thätigkeit gelernt haben. Auf politischem Gebiete sind wir aus den Zeiten heraus, wo nur Der für befähigt galt, ein Amt zu verwalten, der nichts von der Sache verstand: weil nur ihm die nöthige Unparteilichkeit zugetraut wurde. Auf kirchlichem Gebiete wird die gleiche Forderung noch immer, nur mehr oder minder verhüllt und gern glauben wir auch nur minder oder mehr bewußt, mit größter Naivetät ausgesprochen und — was merkwürdiger ist — sie findet auch noch Anhänger. Berechtigter aber ist sie hier um nichts mehr als dort. Möge man das glauben, ehe man es fühlt! — Das Zweite und Bedeutendere, was auf diese Art erreicht würde, ist, daß man ein gewisses Uebel vermeiden und der kirchlichen Gährung Zeit lassen wird, sich abzuklären, bevor man ihr Einfluß giebt. Hierüber bedarf es keiner weiteren Ausführung. Ich eile zum Schluß.

Man könnte noch einwenden, daß es wenigstens in dem Falle, welcher zu unserer Erörterung den Anlaß gegeben hat, sich doch nur um reformirte Einrichtungen handle, von deren Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit wir Lutheraner nicht berührt werden. Ja man könnte so weit gehen, uns zuzumuthen, daß, da wir die reformirte Kirche in gewissen Punkten als unsere Gegnerin zu betrachten nicht leugnen, wir diese Gegnerin sich selbst überlassen und eventuell ganz zufrieden damit sein sollen, wenn sie eben die schlimmen Erfahrungen sich zuzöge, die wir voraussehen. Aber einmal wären das schon in weltlichen Dingen, geschweige denn in kirchlichen, unrechte Gedanken. Sind wir auch Gegner in mehr als Einem, so wissen wir uns doch im Höchsten Eins und als Glieder Eines Leibes, von dem, wenn eins leidet, alle leiden. Was auf reformirter Seite geschieht, wirkt nicht nur auf die lutherische mittelbar zurück, sondern könnte auch ohne dies uns nicht gleichgültig sein. Hier insbesondere soll in dem Stücke der deutsch-reformirten Kirchenverfassung, auf einem Punkte also, wo wir bisher keine Differenz gehabt haben, eine Kluft

neu befestigt werden. Man will die presbyterial-synodale Verfassung nicht als Eine unter mehreren möglichen, sondern als die ausschließlich berechtigte Verfassung charakterisiren, die in der Schrift gegeben und von uns Lutheranern nur verkümmert sei. Dem haben wir widersprechen müssen und müssen ihm stets widersprechen.

Meier.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

33

LBMV Schwerin

002 709 708



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1868104907/phys_0145

Mecklenburg
Vorpommern



en keinen Bezug, jene Verhältnisse blieben
 ordaten von 1599 beruhen. ~~Die~~ ~~aus dem~~
 derselben von Neuem aufgenommene Con-
 nicht zu Stande, indem es sich von vorne
 die reformirten Deputirten, voran Menso
 legung der Augsburger Confession, so sehr
 aten selbst an die Hand gegeben schien,
 lanchthon's Gramen Ordinandum, gänz-
 deren den Emdener Katechismus oder eine
 reformirte Formulirung des Bekenntnisses
 gten: was von lutherischer und landes-
 verständlich abgelehnt ward. *) ~~Die~~ ~~aus dem~~
 die projectirte Consistorialeinrichtung Folge.
 z fallen lassen zu sehen, gaben zwar die
 iven Verträge Art. 29—32 auf, und auch
 verlangen, daß einem reformirten Stadt-
 Mal eine Consistorialstelle gesichert werde,
 sehr erwiederte der Graf**), dieser Punkt
 daten unserer Hoheit: derowegen wir die
 onen, so dem geistlichen Consistorio ver-
 fession können verstrecken lassen, sondern es
 ien Wahl jederzeit billig. Da sich aber
 r Stadt Emden, wie wir uns dessen zu
 gegen uns ihrer hohen Landesobrigkeit
 Rechten gemäß verhalten; So ist leicht
 ihrer bei künftiger Vorstellung des Con-
 derzeit in Gnaden werden eingedenk sein.“
 mal zu den ersten concordatenmäßigen Er-
 Muster dieser intendirten confessionell ge-
 war augenscheinlich die Visitationscom-
 n demselben Sommer, wo die Concorda-
 Graf Enno die Zustände derjenigen refor-

